#### Beschlussempfehlung

Ausschuss für Umwelt und Klimaschutz

Hannover, den 08.02.2010

#### Entwurf eines Gesetzes zur Neuordnung des Naturschutzrechts

Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU und der FDP - Drs. 16/1902

Berichterstatter: Abg. Stefan Wenzel (GRÜNE) (Es ist ein schriftlicher Bericht vorgesehen.)

Der Ausschuss für Umwelt und Klimaschutz empfiehlt dem Landtag,

- 1. den Gesetzentwurf mit den aus der Anlage ersichtlichen Änderungen anzunehmen und
- 2. die in die Beratungen einbezogene Eingabe 01413 für erledigt zu erklären.

Stefan Wenzel

Vorsitzender

Empfehlungen des Ausschusses für Umwelt und Klimaschutz

### Gesetz zur Neuordnung des Naturschutzrechts

#### Artikel 1

Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG)

Inhaltsübersicht

### Erster Abschnitt Allgemeine Vorschriften

- § 1 Regelungsgegenstand dieses Gesetzes
- § 2 Aufgaben und Befugnisse der Naturschutzbehörde

### Zweiter Abschnitt Landschaftsplanung

- § 3 Landschaftsprogramm und Landschaftsrahmenpläne
- § 4 Landschaftspläne und Grünordnungspläne

### Dritter Abschnitt Allgemeiner Schutz von Natur und Landschaft

- § 5 Eingriffe in Natur und Landschaft
- § 6 Verursacherpflichten; Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen
- § 7 Verfahren

### Vierter Abschnitt Besondere Vorschriften über den Bodenabbau

- § 8 Genehmigungsvorbehalt
- § 9 Genehmigungsantrag
- § 10 Genehmigung
- § 11 Vorbescheid
- § 12 Verpflichtung zum Abbau
- § 13 Betriebsplanpflichtige Abbauten

#### Fünfter Abschnitt

#### Schutz bestimmter Teile von Natur und Landschaft

- § 14 Erklärung zum geschützten Teil von Natur und Landschaft
- § 15 Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen
- § 16 Naturschutzgebiete

### Gesetz zur Neuordnung des Naturschutzrechts

#### Artikel 1

Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG)

Inhaltsübersicht

#### Erster Abschnitt Allgemeine Vorschriften

- § 1 unverändert
- § 2 Aufgaben und Befugnisse der Naturschutzbehörde (zu § 3 BNatSchG)

#### Zweiter Abschnitt Landschaftsplanung

- § 3 Landschaftsprogramm und Landschaftsrahmenpläne (zu § 10 BNatSchG)
- § 4 Landschaftspläne und Grünordnungspläne (zu § 11 BNatSchG)

#### Dritter Abschnitt

#### Allgemeiner Schutz von Natur und Landschaft

- § 5 wird gestrichen
- § 5/1 Eingriffe in Natur und Landschaft (zu § 14 BNatSchG)
- § 6 **Ersatzzahlung**; Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen (zu § 15 BNatSchG)
- § 7 Verfahren (zu § 17 BNatSchG)

#### Vierter Abschnitt

#### Ergänzende Vorschriften über den Bodenabbau

- § 8 unverändert
- § 9 unverändert
- § 10 unverändert
- § 11 unverändert
- § 12 unverändert
- § 13 unverändert

#### Fünfter Abschnitt

#### Schutz bestimmter Teile von Natur und Landschaft

- § 14 Erklärung zum geschützten Teil von Natur und Landschaft (zu § 22 BNatSchG)
- § 15 Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen (zu § 22 BNatSchG)
- § 16 Naturschutzgebiete (zu § 23 BNatSchG)

Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU und der FDP - Drs. 16/1902		Empfehlungen des Ausschusses für Umwelt und Klima- schutz		
§ 17	Nationalparke, Nationale Naturmonumente	§ 17	Nationalparke, Nationale Naturmonumente (zu § 24 BNatSchG)	
§ 18	Biosphärenreservate	§ 18	Biosphärenreservate (zu § 25 BNatSchG)	
§ 19	Landschaftsschutzgebiete	§ 19	Landschaftsschutzgebiete (zu § 26 BNatSchG)	
§ 20	Naturparke	§ 20	Naturparke (zu § 27 BNatSchG)	
§ 20 § 21	Naturdenkmäler	§ 20 § 21	Naturdenkmäler (zu § 28 BNatSchG)	
§ 22	Geschützte Landschaftsbestandteile	_	·	
		§ 22	Geschützte Landschaftsbestandteile (zu § 29 BNatSchG)	
§ 23	Gemeingebrauch an Gewässern	§ 23	unverändert	
§ 24	Gesetzlich geschützte Biotope	§ 24	Gesetzlich geschützte Biotope	
			(zu § 30 BNatSchG)	
§ 25	Schutzgebiete des Netzes "Natura 2000"	§ 25	Schutzgebiete des Netzes "Natura 2000" (zu § 32 BNatSchG)	
§ 26	Verträglichkeit und Unzulässigkeit von Projekten; Ausnahmen	§ 26	Verträglichkeit und Unzulässigkeit von Projekten; Ausnahmen (zu § 34 BNatSchG)	
§ 27	Gentechnisch veränderte Organismen	§ 27	Gentechnisch veränderte Organismen	
Ū	Ğ	Ū	(zu § 35 BNatSchG)	
§ 28	Pläne	§ 28	Pläne (zu § 36 BNatSchG)	
Schi	Sechster Abschnitt utz der wild lebenden Tier- und Pflanzenarten, ihrer Lebensstätten und Biotope	Sch	Sechster Abschnitt utz der wild lebenden Tier- und Pflanzenarten, ihrer Lebensstätten und Biotope	
§ 29	Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen	§ 29	wird gestrichen	
§ 30	Zoos	§ 30	Zoos (zu § 42 BNatSchG)	
		§ 30/1	Tiergehege (zu § 43 BNatSchG)	
§ 31	Ermächtigung zum Erlass von Verordnungen und Einzelanordnungen	§ 31	wird gestrichen	
	Siebenter Abschnitt		Siebenter Abschnitt	
Durc	hführung naturschutzrechtlicher Vorschriften	Durc	chführung naturschutzrechtlicher Vorschriften	
§ 32	Naturschutzbehörden	§ 32	unverändert	
§ 33	Zuständigkeit der Naturschutzbehörden	§ 33	unverändert	
§ 34	Fachbehörde für Naturschutz	§ 34	unverändert	
§ 35	Beauftragte für Naturschutz und Landschafts- pflege	§ 35	unverändert	
§ 36	Landschaftswacht	§ 36	unverändert	
§ 37	Beteiligung von Vereinen an Aufgaben des	§ 37	Beteiligung von Vereinen an Aufgaben des	
301	Naturschutzes und der Landschaftspflege	301	Naturschutzes und der Landschaftspflege	
			(zu § 3 BNatSchG)	
§ 38	Schutz von Bezeichnungen	§ 38	unverändert	
§ 39	Mitwirkungsrechte	§ 39	Mitwirkungsrechte (zu § 63 BNatSchG)	
	Achter Abschnitt		Achter Abschnitt	
	Eigentumsbindung, Befreiungen		Eigentumsbindung, Befreiungen	
C 40	Duldungenflight: Detrotonerl-t	C 40	Detrotoporocht (zur C OF DN -40 -1-0)	
§ 40	Duldungspflicht; Betretensrecht	§ 40	Betretensrecht (zu § 65 BNatSchG)	
§ 41	Vorkaufsrecht	§ 41	Vorkaufsrecht (zu § 66 BNatSchG)	
§ 42	Befreiungen	§ 42	Befreiungen (zu § 67 BNatSchG)	
§ 43	Beschränkungen des Eigentums; Entschädigung und Ausgleich	§ 43	Beschränkungen des Eigentums; Entschädigung und Ausgleich (zu § 68 BNatSchG)	

#### Neunter Abschnitt Ordnungswidrigkeiten

§ 44 Ordnungswidrigkeiten

§ 45 Einziehung

#### Zehnter Abschnitt Übergangs- und Überleitungsvorschriften

§ 46 Übergangs- und Überleitungsvorschriften

#### Erster Abschnitt Allgemeine Vorschriften

§ 1
Regelungsgegenstand dieses Gesetzes

In diesem Gesetz werden Regelungen getroffen, die das Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBI. I S. 2542) ergänzen oder von diesem im Sinne von Artikel 72 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 des Grundgesetzes abweichen.

§ 2 Aufgaben und Befugnisse der Naturschutzbehörde

- (1) Den Naturschutzbehörden obliegt, soweit nicht durch Rechtsvorschrift etwas anderes bestimmt ist, die Durchführung der den Naturschutz und die Landschaftspflege betreffenden Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaft, soweit diese unmittelbar gelten, des Bundes und des Landes.
- (2) <sup>1</sup>Die Naturschutzbehörde hat darüber zu wachen und darauf hinzuwirken, dass die Rechtsvorschriften
- der Europäischen Gemeinschaft, soweit diese unmittelbar gelten,
- des Bundes, die neben dem Bundesnaturschutzgesetz oder neben den aufgrund des Bundesnaturschutzgesetzes erlassenen Vorschriften gelten, und
- 3. des Landes

Empfehlungen des Ausschusses für Umwelt und Klimaschutz

#### Neunter Abschnitt **Ordnungswidrigkeiten**

- § 44 Ordnungswidrigkeiten (zu § 69 BNatSchG)
- § 45 Einziehung (zu § 72 BNatSchG)

#### Zehnter Abschnitt Übergangs- und Überleitungsvorschriften

§ 46 unverändert

#### Erster Abschnitt Allgemeine Vorschriften

§ 1 Regelungsgegenstand dieses Gesetzes

<sup>1</sup>In diesem Gesetz werden Regelungen getroffen, die das \_\_\_\_\_\_ Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542) ergänzen oder von diesem im Sinne von Artikel 72 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 des Grundgesetzes abweichen. <sup>2</sup>Die abweichenden Regelungen gelten nicht im Bereich der Küstengewässer (§ 56 Abs. 1 BNatSchG).

§ 2
Aufgaben und Befugnisse der Naturschutzbehörde (zu § 3 BNatSchG)

(1) wird gestrichen

(2) <sup>0/1</sup>Behörde im Sinne des § 3 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ist die Naturschutzbehörde. <sup>1</sup>Ergänzend zu den in § 3 Abs. 2 BNatSchG genannten Vorschriften überwacht diese auch die Einhaltung des Naturschutz und Landschaftspflege betreffenden

Rechts der Europäischen Gemeinschaft, sowei dieses unmittelbar gilt,	it
des sonstigen Bundesrechts und	
des Landes <b>rechts</b> .	

Empfehlungen des Ausschusses für Umwelt und Klimaschutz

eingehalten werden. <sup>2</sup>Sie trifft nach pflichtgemäßem Ermessen die im Einzelfall erforderlichen Maßnahmen zur Sicherstellung der Einhaltung dieser Rechtsvorschriften.

- <sup>2</sup>Sie trifft nach pflichtgemäßem Ermessen die im Einzelfall erforderlichen Maßnahmen, **um** die Einhaltung **auch** dieser Rechtsvorschriften sicherzustell**en**.
- (3) Sind Natur oder Landschaft rechtswidrig zerstört, beschädigt oder verändert worden, so kann die Naturschutzbehörde auch die Wiederherstellung des bisherigen Zustandes anordnen.
- (3) unverändert
- (4) <sup>1</sup>Für Maßnahmen nach § 3 Abs. 2 BNatSchG und nach den Absätzen 2 und 3 gilt das Niedersächsische Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung. <sup>2</sup>Eine Anordnung, die ein Grundstück betrifft und sich an den Eigentümer oder Nutzungsberechtigten wendet, ist auch für dessen Rechtsnachfolger verbindlich.
- (4) <sup>1</sup>Für Maßnahmen nach den Absätzen 2 und 3 sowie für solche nach § 3 Abs. 2 BNatSchG gilt im Übrigen das Niedersächsische Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung. <sup>2</sup>Eine grundstücksbezogene Anordnung der Naturschutzbehörde \_\_\_\_\_\_ an den Eigentümer oder Nutzungsberechtigten ist auch gegenüber dem Rechtsnachfolger wirksam.

#### Zweiter Abschnitt Landschaftsplanung

§ 3

Landschaftsprogramm und Landschaftsrahmenpläne

#### Zweiter Abschnitt Landschaftsplanung

83

Landschaftsprogramm und Landschaftsrahmenpläne (zu § 10 BNatSchG)

- (1) Ein Landschaftsprogramm wird abweichend von § 10 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG nicht aufgestellt.
- (1) Für die Aufstellung des Landschaftsprogramms ist die oberste Naturschutzbehörde zuständig.
- (2) <sup>1</sup>Für die Aufstellung des Landschaftsrahmenplans (§ 10 BNatSchG) ist die Naturschutzbehörde zuständig. <sup>2</sup>Jedermann kann den Landschaftsrahmenplan bei der Naturschutzbehörde einsehen und gegen Kostenerstattung Abdrucke verlangen.
- (2) <sup>1</sup>Für die Aufstellung des Landschaftsrahmenplans \_\_\_\_ ist die Naturschutzbehörde zuständig. <sup>2</sup>Jedermann kann den Landschaftsrahmenplan bei der Naturschutzbehörde einsehen und gegen Kostenerstattung Abdrucke verlangen.

§ 4
Landschaftspläne und Grünordnungspläne

- § 4
  Landschaftspläne und Grünordnungspläne
  (zu § 11 BNatSchG)
- (1) Für die Aufstellung von Landschaftsplänen und Grünordnungsplänen (§ 11 BNatSchG) ist die Gemeinde zuständig.
- (1) Für die Aufstellung von Landschaftsplänen und Grünordnungsplänen \_\_\_\_\_ ist die Gemeinde zuständig.
- (2) Abweichend von § 11 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG ist die Aufstellung von Landschaftsplänen freigestellt.
- (2) wird gestrichen

### Dritter Abschnitt Allgemeiner Schutz von Natur und Landschaft

Dritter Abschnitt
Allgemeiner Schutz von Natur und Landschaft

§ 5
Eingriffe in Natur und Landschaft

§ 5 wird gestrichen

In einem Natura 2000-Gebiet ist eine Veränderung der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen oder Veränderungen des mit der belebten Bodenschicht in Verbindung stehenden Grundwasserspiegels abweichend von § 14 BNatSchG in Bezug auf erhebliche Beeinträchtigungen der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts kein Eingriff, soweit diese Beeinträchtigungen durch Maßnahmen nach § 34 Abs. 5 Satz 1 BNatSchG ausgeglichen oder ersetzt werden.

§ 6
Verursacherpflichten;
Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen

- (1) <sup>1</sup>Sind die Kosten nach von § 15 Abs. 6 Satz 2 BNatSchG nicht feststellbar, so bemisst sich die Ersatzzahlung abweichend von § 15 Abs. 6 Satz 3 BNatSchG allein nach Dauer und Schwere des Eingriffs und beträgt höchstens 7 vom Hundert der Kosten für die Planung und Ausführung des Vorhabens einschließlich der Beschaffungskosten für Grundstücke. <sup>2</sup>Für Maßnahmen im Sinne von § 15 Abs. 6 Satz 7 BNatSchG gilt § 15 Abs. 2 Satz 4 BNatSchG entsprechend.
- (2) Die oberste Naturschutzbehörde wird ermächtigt, durch Verordnung das Nähere zur Kompensation von Eingriffen abweichend von einer Rechtsverordnung nach § 15 Abs. 7 Satz 1 BNatSchG zu regeln.

§ 7 Verfahren

- (1) § 17 Abs. 3 BNatSchG gilt nicht.
- (2) <sup>1</sup>Die Naturschutzbehörde lässt die Ausgleichsund Ersatzmaßnahmen auf Kosten des Verursachers

Empfehlungen des Ausschusses für Umwelt und Klimaschutz

§ 5/1
Eingriffe in Natur und Landschaft
(zu § 14 BNatSchG)

Veränderungen der Gestaltung oder Nutzung von Grundflächen und Veränderungen des mit der belebten Bodenschicht in Verbindung stehenden Grundwasserspiegels, die nicht von einer Behörde durchgeführt werden und die keiner behördlichen Zulassung oder Anzeige nach anderen Rechtsvorschriften als der des § 17 Abs. 3 BNatSchG bedürfen, sind abweichend von § 14 BNatSchG kein Eingriff.

# § 6 Ersatzzahlung; Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen (zu § 15 BNatSchG)

(1) <sup>1</sup>Sind die Kosten nach \_\_\_\_\_ § 15 Abs. 6 Satz 2 BNatSchG nicht feststellbar, so bemisst sich die Ersatzzahlung abweichend von § 15 Abs. 6 Satz 3 BNatSchG allein nach Dauer und Schwere des Eingriffs und beträgt höchstens **sieben** vom Hundert der Kosten für die Planung und Ausführung des Vorhabens einschließlich der Beschaffungskosten für Grundstücke. <sup>2</sup>Abweichend von § 15 Abs. 6 Satz 7 BNatSchG kann die Ersatzzahlung auch für Festlegungen und Maßnahmen nach § 15 Abs. 2 Satz 4 BNatSchG verwendet werden.

(2)	_ § 15 Abs.	7 Satz 1	BNatSchG	findet
keine Anwendung _				

§ 7 Verfahren (zu § 17 BNatSchG)

- (1)  $\S$  17 Abs. 3 BNatschG findet keine Anwendung.
  - (2) wird (hier) gestrichen (jetzt Absatz 3/1)

Empfehlungen des Ausschusses für Umwelt und Klimaschutz

durchführen, wenn dieser ein solches Vorgehen mit der Behörde vereinbart hat. <sup>2</sup>Für die über die Ausführung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen hinaus erforderlichen Amtshandlungen werden Gebühren und Auslagen nach den Vorschriften des Niedersächsischen Verwaltungskostengesetzes erhoben.

- (3) Für die Führung des Kompensationsverzeichnisses nach § 17 Abs. 6 BNatSchG ist die Naturschutzbehörde zuständig.
- (3) unverändert
- (3/1) <sup>1</sup>Die Naturschutzbehörde lässt die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen auf Kosten des Verursachers durchführen, wenn dieser ein solches Vorgehen mit der Behörde vereinbart hat. <sup>2</sup>Für die über die Ausführung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen hinaus erforderlichen Amtshandlungen werden Gebühren und Auslagen nach den Vorschriften des Niedersächsischen Verwaltungskostengesetzes erhoben.
  - (4) unverändert
- (4) <sup>1</sup>Die Ersatzzahlung steht der Naturschutzbehörde zu, in deren Zuständigkeitsbereich der Eingriff vorgenommen wird. <sup>2</sup>Wird der Eingriff im Zuständigkeitsbereich mehrerer Naturschutzbehörden verwirklicht, so steht ihnen, falls sie im Einzelfall einen abweichenden Verteilungsmaßstab nicht vereinbaren, die Ersatzzahlung im Verhältnis der von dem Eingriff betroffenen Grundflächen zu. <sup>3</sup>Die oberste Naturschutzbehörde kann im Einzelfall einen abweichenden Verteilungsmaßstab festlegen. <sup>4</sup>Wird der Eingriff außerhalb des Zuständigkeitsbereichs unterer Naturschutzbehörden vorgenommen, so fließt das Geld an eine von der obersten Naturschutzbehörde zu bestimmende Stelle.
- (5) Das Aufkommen aus Ersatzzahlungen darf nicht mit anderen Einnahmen vermischt werden.
- (6) <sup>1</sup>Die Naturschutzbehörde ist berechtigt, Einnahmen aus Ersatzzahlungen zur Verwendung nach ihren Vorgaben auf Dritte zu übertragen. <sup>2</sup>Die Naturschutzbehörden können zu diesem Zweck gemeinsame Organisationen bilden.
- (5) unverändert
- (6) unverändert

#### Vierter Abschnitt Besondere Vorschriften über den Bodenabbau

§ 8
Genehmigungsvorbehalt

Bodenschätze wie Kies, Sand, Mergel, Ton, Lehm, Moor oder Steine dürfen, wenn die abzubauende Fläche größer als 30 m<sup>2</sup> ist, nur mit Genehmigung der Naturschutzbehörde abgebaut werden.

### Vierter Abschnitt <u>Ergänzende</u> Vorschriften über den Bodenabbau

§ 8 unverändert

Empfehlungen des Ausschusses für Umwelt und Klimaschutz

#### § 9 Genehmigungsantrag

Dem Antrag auf eine Genehmigung nach § 8 sind eine naturschutzfachliche Bestandserfassung der für den Abbau vorgesehenen Flächen einschließlich der Betriebsflächen sowie ein fachgerecht ausgearbeiteter Plan beizufügen, aus dem alle wesentlichen Einzelheiten des Abbauvorhabens ersichtlich sind, insbesondere

- Lage, Umgebung und räumliche Ausdehnung des Abbaus,
- 2. durchgeführte Untersuchungen,
- 3. die Art und Weise des Abbaus,
- 4. die Nebenanlagen,
- die Nutzung der für den Abbau und die Nebenanlagen in Anspruch genommenen Flächen nach dem Abbau,
- 6. die Herrichtung und Nutzbarmachung der Flächen,
- soweit erforderlich, die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen,
- die Kosten der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen,
- ein Zeitplan für den Abbau und die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen.

#### § 10 Genehmigung

- (1) <sup>1</sup>Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn gewährleistet ist, dass das Abbauvorhaben mit dem Naturschutzrecht, dem öffentlichen Baurecht und sonstigem öffentlichen Recht vereinbar ist. <sup>2</sup>Die Genehmigung schließt die Baugenehmigung ein.
- (2) <sup>1</sup>Äußert sich zum Genehmigungsantrag eine Behörde, die anzuhören ist, nicht innerhalb von einem Monat nach Anforderung der Stellungnahme oder verlangt sie nicht innerhalb dieser Frist unter Angabe der Hinderungsgründe eine Nachfrist bis zu einem Monat für ihre Stellungnahme, so ist davon auszugehen, dass das Vorhaben mit den von dieser Behörde wahrzunehmenden öffentlichen Belangen in Einklang steht. <sup>2</sup>Bedarf die Genehmigung nach landesrechtlichen Vorschriften der Zustimmung, des Einvernehmens oder Benehmens ei-

§ 9 unverändert

§ 10 unverändert

Empfehlungen des Ausschusses für Umwelt und Klimaschutz

ner anderen Behörde, so gelten diese unter den Voraussetzungen des Satzes 1 als erteilt.

- (3) Der Beginn einzelner Abschnitte des Abbaus kann davon abhängig gemacht werden, dass für andere Abschnitte Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen fertig gestellt sind oder die Ersatzzahlung geleistet ist.
- (4) <sup>1</sup>Die Genehmigung wird dem Antragsteller unbeschadet privater Rechte Dritter erteilt. <sup>2</sup>Sie ist dem Antragsteller und dem Eigentümer sowie einem Nießbraucher oder Erbbauberechtigten zuzustellen. <sup>3</sup>Sie wirkt für und gegen die in Satz 2 Genannten und deren Rechtsnachfolger.
- (5) <sup>1</sup>Die Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach ihrer Erteilung mit dem Abbau begonnen oder wenn der Abbau länger als drei Jahre unterbrochen wird. <sup>2</sup>Die Frist kann auf Antrag verlängert werden.

#### § 11 Vorbescheid

<sup>1</sup>Über einzelne Fragen, über die in dem Genehmigungsverfahren nach den §§ 8 bis 10 zu entscheiden wäre, kann die Naturschutzbehörde auf Antrag durch Vorbescheid entscheiden. <sup>2</sup>Der Vorbescheid wird ungültig, wenn nicht innerhalb eines Jahres nach seiner Erteilung die Genehmigung beantragt wird. <sup>3</sup>Wird der Vorbescheid angefochten, beginnt die Frist mit der rechtskräftigen Entscheidung. <sup>4</sup>Die Frist kann auf Antrag um ein weiteres Jahr verlängert werden.

#### § 12 Verpflichtung zum Abbau

- (1) Verbleiben inmitten eines größeren Gebietes, das abgebaut ist oder mit dessen Abbau sich die Eigentümer, Nießbraucher oder Erbbauberechtigten einverstanden erklärt haben, oder daran unmittelbar angrenzend abbauwürdige Restflächen, so kann die Naturschutzbehörde anordnen, dass die Restflächen ebenfalls abgebaut werden.
- (2) <sup>1</sup>Eine Anordnung nach Absatz 1 ist nur zulässig, wenn dadurch die spätere Nutzbarkeit des ganzen Gebietes oder das Landschaftsbild erheblich verbessert wird oder ein öffentliches Interesse an der möglichst vollständigen Ausnutzung des Rohstoffvorkommens besteht. <sup>2</sup>Der Abbau der Restflächen muss den Eigentümern oder sonstigen Berechtigten bei angemessener Würdigung ihrer Belange zuzumuten sein. <sup>3</sup>Der Abbau darf nicht für Wohngrundstücke und solche Grundstücke

#### § 11 Vorbescheid

<sup>1</sup>Über einzelne Fragen, über die in dem Genehmigungsverfahren nach den §§ 8 bis 10 zu entscheiden wäre, kann die Naturschutzbehörde auf Antrag durch Vorbescheid entscheiden. <sup>2</sup>Der Vorbescheid wird **unwirksam**, wenn nicht innerhalb eines Jahres nach seiner Erteilung die Genehmigung beantragt wird. <sup>3</sup>Wird der Vorbescheid angefochten, beginnt die Frist mit der rechtskräftigen Entscheidung. <sup>4</sup>Die Frist kann auf Antrag um ein weiteres Jahr verlängert werden.

§ 12 unverändert

Empfehlungen des Ausschusses für Umwelt und Klimaschutz

angeordnet werden, auf die der Berechtigte für die Ausübung seines Berufes angewiesen ist.

- (3) <sup>1</sup>Wird der Abbau einer Restfläche angeordnet, so ist dem Eigentümer oder sonstigen Nutzungsberechtigten Gelegenheit zu geben, die Fläche selbst abbauen zu lassen. <sup>2</sup>Unterlässt er dies, so kann die Naturschutzbehörde die Fläche abbauen lassen.
- (4) Die Naturschutzbehörde kann die Genehmigung von Abbauten in einem Gebiet nach Absatz 1 davon abhängig machen, dass der Antragsteller sich verpflichtet, einen nach Absatz 1 angeordneten Abbau von Restflächen zu angemessenen Bedingungen durchzuführen.
- (5) <sup>1</sup>Soweit einem Eigentümer oder sonstigen Nutzungsberechtigten infolge einer Anordnung nach Absatz 1 wirtschaftliche Nachteile entstehen, ist er angemessen zu entschädigen. <sup>2</sup>§ 68 Abs. 2 BNatSchG und § 43 Abs. 1 bis 3 gelten entsprechend.

§ 13
Betriebsplanpflichtige Abbauten

Die §§ 8 bis 12 gelten nicht für Abbauvorhaben, die nach den bergrechtlichen Vorschriften eines zugelassenen Betriebsplans bedürfen.

### Fünfter Abschnitt Schutz bestimmter Teile von Natur und Landschaft

§ 14 Erklärung zum geschützten Teil von Natur und Landschaft

- (1) Vor dem Erlass einer Verordnung nach den § 16 Abs. 1, § 17 Abs. 2, § 19, § 21 Abs. 1 oder § 22 Abs. 1 ist den Gemeinden, deren Gebiet betroffen ist, und den sonst betroffenen Behörden Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
- (2) <sup>1</sup>Der Entwurf einer Verordnung und der Entwurf der Begründung sind mindestens einen Monat lang bei den Gemeinden, deren Gebiet betroffen ist, öffentlich auszulegen. <sup>2</sup>Ort und Dauer der Auslegung haben die Gemeinden mindestens eine Woche vorher mit dem Hinweis darauf ortsüblich bekannt zu machen, dass jedermann während der Auslegungszeit bei der Gemeinde oder bei der Naturschutzbehörde, die die Verordnung erlassen will, Bedenken und Anregungen vorbringen kann.

§ 13 unverändert

### Fünfter Abschnitt Schutz bestimmter Teile von Natur und Landschaft

§ 14
Erklärung zum geschützten
Teil von Natur und Landschaft
(zu § 22 BNatSchG)

- (1) Vor dem Erlass einer Verordnung nach den § 16 Abs. 1, § 17 Abs. 2, § 19, § 21 Abs. 1 oder § 22 Abs. 1 **Satz 1 Nr. 2** ist den Gemeinden, deren Gebiet betroffen ist, und den sonst betroffenen Behörden Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
- (2) <sup>1</sup>Der Entwurf einer Verordnung **ist nebst**Begründung mindestens einen Monat lang bei den Gemeinden, deren Gebiet betroffen ist, öffentlich auszulegen. <sup>2</sup>Ort und Dauer der Auslegung haben die Gemeinden mindestens eine Woche vorher mit dem Hinweis darauf ortsüblich bekannt zu machen, dass jedermann während der Auslegungszeit bei der Gemeinde oder bei der Naturschutzbehörde, die die Verordnung erlassen will, Bedenken und Anregungen vorbringen kann.

Empfehlungen des Ausschusses für Umwelt und Klimaschutz

- (3) <sup>1</sup>Vor dem Erlass einer Verordnung nach § 21 Abs. 1 oder § 22 Abs. 1 sind die betroffenen Eigentümer und Nutzungsberechtigten zu hören. <sup>2</sup>Nach Absatz 2 braucht in diesen Fällen nicht verfahren zu werden.
- (4) <sup>1</sup>In der Verordnung werden der geschützte Teil von Natur und Landschaft und der Geltungsbereich von Vorschriften zeichnerisch in Karten bestimmt. <sup>2</sup>Werden die Karten nicht oder nicht vollständig im Verkündungsblatt abgedruckt, so ist nach den Sätzen 3 bis 6 zu verfahren. <sup>3</sup>Die Naturschutzbehörde, die die Verordnung erlässt, und die Gemeinden, deren Gebiet betroffen ist, haben eine Ausfertigung der Karten aufzubewahren und jedermann kostenlos Einsicht zu gewähren. <sup>4</sup>Hierauf ist in der Verordnung hinzuweisen. <sup>5</sup>Außerdem sind die in Satz 1 genannten Örtlichkeiten im Text der Verordnung grob zu beschreiben. <sup>6</sup>Die Beschreibung nach Satz 5 ist nicht erforderlich, wenn eine Übersichtskarte mit einem Maßstab von 1:50 000 oder einem genaueren Maßstab Bestandteil der Verordnung ist. <sup>7</sup>Die Verkündung erfolgt im amtlichen Verkündungsblatt; ist ein solches nicht vorhanden, erfolgt sie im Niedersächsischen Ministerialblatt.
- (5) Für den Erlass einer Satzung nach § 22 Abs. 1 gelten entsprechend
- 1. Absatz 1 bis 3,
- Absatz 4 mit der Maßgabe, dass zeichnerische Bestimmung des Geltungsbereichs von Vorschriften in Karten freigestellt ist.
- (6) <sup>1</sup>Nach den Absätzen 1 bis 4 ist auch bei der Änderung und Aufhebung einer Verordnung oder Satzung zu verfahren. <sup>2</sup>Dies gilt nicht für die Umstellung von Bußgeldhöchstbeträgen auf Euro.
- (7) Eine Verletzung der Vorschriften der Absätze 1 bis 3 ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Verkündung der Verordnung oder Satzung schriftlich unter Angabe des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, bei der Naturschutzbehörde oder Gemeinde, die die Verordnung oder Satzung erlassen hat, geltend gemacht wird.
  - (8) <sup>1</sup>Es können
- Teile von Natur und Landschaft im Sinne von § 23 Abs. 1, § 24 Abs. 4, § 26 Abs. 1 und § 28 Abs. 1 BNatSchG durch Verordnung der Naturschutzbehörde und

- (3) <sup>1</sup>Vor dem Erlass einer Verordnung nach § 21 Abs. 1 oder § 22 Abs. 1 **Satz 1 Nr. 2** sind die betroffenen Eigentümer und Nutzungsberechtigten zu hören. <sup>2</sup>\_\_\_\_\_ Absatz 2 **findet keine Anwendung**.
- (4) <sup>1</sup>In der Verordnung werden der geschützte Teil von Natur und Landschaft und der Geltungsbereich von Vorschriften zeichnerisch in Karten bestimmt. <sup>2</sup>Werden die Karten nicht oder nicht vollständig im Verkündungsblatt abgedruckt, so ist nach den Sätzen 3 bis 6 zu verfahren. <sup>3</sup>Die Naturschutzbehörde, die die Verordnung erlässt, und die Gemeinden, deren Gebiet betroffen ist, haben eine Ausfertigung der Karten aufzubewahren und jedermann kostenlos Einsicht zu gewähren. <sup>4</sup>Hierauf ist in der Verordnung hinzuweisen. <sup>5</sup>Außerdem sind die in Satz 1 genannten Örtlichkeiten im Text der Verordnung grob zu beschreiben. <sup>6</sup>Die Beschreibung nach Satz 5 ist nicht erforderlich, wenn eine Übersichtskarte mit einem Maßstab von 1:50 000 oder einem genaueren Maßstab Bestandteil der Verordnung ist. <sup>7</sup>Die Verkündung erfolgt im amtlichen Verkündungsblatt oder, sofern ein solches nicht vorhanden ist, \_\_\_\_\_ im Niedersächsischen Ministerialblatt.
- (5) Für den Erlass einer Satzung nach § 22 Abs. 1 **Satz 1 Nr. 1** gelten entsprechend
- 1. Absatz 1 bis 3,
- Absatz 4 mit der Maßgabe, dass eine zeichnerische Bestimmung \_\_\_\_\_ in Karten freigestellt ist.
- (6) <sup>1</sup>Nach den Absätzen 1 bis **5** ist auch bei der Änderung und Aufhebung einer Verordnung oder Satzung zu verfahren. <sup>2</sup>Dies gilt nicht für die Umstellung von Bußgeldhöchstbeträgen auf Euro.
  - (7) unverändert
- (8) <sup>1</sup>Unter den Voraussetzungen des § 22 Abs. 3 BNatSchG können
- 1. unverändert

Empfehlungen des Ausschusses für Umwelt und Klimaschutz

Teile von Natur und Landschaft im Sinne von § 29
 Abs. 1 BNatSchG entsprechend § 22 Abs. 1

einstweilig sichergestellt werden (§ 22 Abs. 3 BNatSchG); für einzelne Grundstücke genügt ein Verwaltungsakt. <sup>2</sup>Die Anordnungen nach Satz 1 erlassen die Hauptverwaltungsbeamtinnen oder Hauptverwaltungsbeamten; sie haben die Vertretungen hiervon unverzüglich zu unterrichten. <sup>3</sup>Absatz 4 gilt entsprechend, für die einstweilige Sicherstellung nach Satz 1 Nr. 2 mit der Maßgabe, dass die zeichnerische Bestimmung des Geltungsbereichs von Vorschriften in Karten freigestellt ist.

- (9) <sup>1</sup>Die Naturschutzbehörde führt ein Verzeichnis der im Sinne der §§ 23 bis 26 und 28 bis 30 BNatSchG geschützten Teile von Natur und Landschaft, einschließlich der Wallhecken im Sinne von § 22 Abs. 3 Satz 1 und der Flächen im Sinne von § 22 Abs. 4 Satz 1 sowie der Gebiete des Netzes "Natura 2000" in ihrem Gebiet. <sup>2</sup>Die Gemeinden führen Auszüge aus dem Verzeichnis. <sup>3</sup>Jedermann kann das Verzeichnis und die Auszüge einsehen.
- (10) <sup>1</sup>Die Naturschutzbehörde kennzeichnet die geschützten Teile von Natur und Landschaft im Sinne der §§ 23, 24, 26 und 28 BNatSchG. <sup>2</sup>Die Kennzeichnungspflicht gilt abweichend von § 22 Abs. 4 Satz 1 BNatSchG nicht für Naturparke im Sinne des § 27 BNatSchG und nicht für geschützte Landschaftsbestandteile im Sinne von § 22.
- (11) <sup>1</sup>Als "Naturschutzgebiet", "Nationalpark", "Nationales Naturmonument", "Biosphärenreservat", "Landschaftsschutzgebiet", "Naturpark" oder "Naturdenkmal" dürfen Teile von Natur und Landschaft nur bezeichnet werden, wenn sie von der zuständigen Behörde dazu erklärt worden sind. <sup>2</sup>Satz 1 gilt entsprechend in Bezug auf ein Gebiet, das die UNESCO als "Biosphärenreservat" anerkannt hat. <sup>3</sup>Bezeichnungen, die den genannten zum Verwechseln ähnlich sind, dürfen für Teile von Natur und Landschaft nicht benutzt werden.

§ 15 Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen

(1) Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen für die nach § 16 Abs. 1, § 17 Abs. 2, § 19, § 21 Abs. 1, § 22 Abs. 1, 3 oder 4, § 24 Abs. 1 dieses Gesetzes oder nach § 30 Abs. 2 BNatSchG ge-

unverändert

einstweilig sichergestellt werden \_\_\_\_\_; für einzelne Grundstücke genügt ein Verwaltungsakt. <sup>2</sup>Für **einstweilige Sicherstellungen** \_\_\_\_\_ **sind** die Hauptverwaltungsbeamten oder Hauptverwaltungsbeamten **zuständig**; sie haben die Vertretungen hiervon unverzüglich zu unterrichten. <sup>3</sup>Absatz 4 gilt entsprechend, für die einstweilige Sicherstellung nach Satz 1 Nr. 2 **jedoch** mit der Maßgabe, dass **eine** zeichnerische Bestimmung \_\_\_\_\_ in Karten freigestellt ist.

(9) <sup>1</sup>Die Naturschutzbehörde führt ein Verzeichnis der im Sinne der §§ 23 bis 26 und 28 bis 30 BNatSchG geschützten Teile von Natur und Landschaft, einschließlich der Wallhecken im Sinne von § 22 Abs. 3 Satz 1, der Flächen im Sinne von § 22 Abs. 4 Satz 1 und der gesetzlich geschützten Biotope im Sinne des § 24 Abs. 1 sowie der \_\_\_\_\_ Natura 2000-Gebiete in ihrem Bereich. <sup>2</sup>Die Gemeinden führen Auszüge aus dem Verzeichnis. <sup>3</sup>Jedermann kann das Verzeichnis und die Auszüge einsehen.

(10) unverändert

(11) <sup>1</sup>Als "Naturschutzgebiet", "Nationalpark", "Nationales Naturmonument", "Biosphärenreservat", "Landschaftsschutzgebiet", "Naturpark" oder "Naturdenkmal" dürfen Teile von Natur und Landschaft nur bezeichnet werden, wenn sie von der zuständigen Behörde dazu erklärt worden sind. <sup>2</sup>Satz 1 gilt entsprechend für ein Gebiet, das die UNESCO als "Biosphärenreservat" anerkannt hat. <sup>3</sup>Bezeichnungen, die den genannten zum Verwechseln ähnlich sind, dürfen für Teile von Natur und Landschaft nicht benutzt werden.

§ 15 Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen (zu § 22 BNatSchG)

(1) unverändert

Empfehlungen des Ausschusses für Umwelt und Klimaschutz

schützten Teile von Natur und Landschaft kann die Naturschutzbehörde auch im Einzelfall anordnen.

- (2) <sup>1</sup>Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen nach § 22 Abs. 1 Satz 2 BNatSchG und von Absatz 1 lässt die Naturschutzbehörde durchführen. <sup>2</sup>Auf Antrag soll sie den Eigentümern oder sonstigen Nutzungsberechtigten gestatten, selbst für die Durchführung der Maßnahmen zu sorgen.
- (3) Die Naturschutzbehörde kann mit den Eigentümern oder sonstigen Nutzungsberechtigten von Grundstücken, auf denen sich geschützte Teile von Natur und Landschaft nach den §§ 23, 24 Abs. 4 und den §§ 26, 28 bis 30 BNatSchG befinden, öffentlichrechtliche Vereinbarungen treffen, die die Eigentümer oder sonstigen Nutzungsberechtigten dauernd oder befristet zu einer Pflege-, Entwicklungs- oder Wiederherstellungsmaßnahme oder zu einer nicht bereits durch Rechtsvorschrift angeordneten Unterlassung gegen Zahlung eines angemessenen Entgelts verpflichten.
- (4) Die aus Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen oder aus Vereinbarungen nach Absatz 3 erwachsenden Kosten trägt für Naturschutzgebiete und für die zum Europäischen ökologischen Netz "Natura 2000" gehörenden Gebiete das Land nach Maßgabe des Landeshaushalts; im Übrigen trägt die Kosten die Naturschutzbehörde, die die Maßnahme angeordnet oder die Vereinbarung getroffen hat.

(5) Bei geschützten Landschaftsbestandteilen im Sinne von § 29 BNatSchG, die durch Satzung geschützt sind, tritt bei der Anwendung der Absätze 1 bis 4 die Gemeinde an die Stelle der Naturschutzbehörde.

(2) <sup>1</sup>In Erklärungen nach § 22 Abs. 1 Satz 2 BNatSchG bestimmte oder auf Grund einer solchen Erklärung angeordnete Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen sowie Maßnahmen nach Absatz 1 lässt die Naturschutzbehörde durchführen. <sup>2</sup>Auf Antrag soll sie den Eigentümern oder sonstigen Nutzungsberechtigten gestatten, selbst für die Durchführung der Maßnahmen zu sorgen.

#### (3) wird gestrichen

- (4) Kosten aus
- Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen oder
- 2. Vereinbarungen im Sinne von § 3 Abs. 3 BNatSchG, durch die sich Eigentümer oder sonstige Nutzungsberechtigte von Grundstücken dauernd oder befristet zu einer Pflege-, Entwicklungs- oder Wiederherstellungsmaßnahme oder zu einer nicht bereits durch Rechtsvorschrift angeordneten Unterlassung gegen Zahlung eines angemessenen Entgelts verpflichten,

trägt für Naturschutzgebiete und für \_\_\_\_\_\_ Natura 2000-Gebiete das Land nach Maßgabe des Landeshaushalts; im Übrigen trägt die Kosten die Naturschutzbehörde, die die Maßnahme angeordnet oder die Vereinbarung getroffen hat.

(5) Bei Teilen von Natur und Landschaft, die nach § 22 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 oder Satz 2 durch Satzung festgesetzt sind, tritt bei der Anwendung der Absätze 1 bis 4 die Gemeinde an die Stelle der Naturschutzbehörde.

#### § 16 Naturschutzgebiete

- (1) Die Naturschutzbehörde kann Gebiete im Sinne von § 23 Abs. 1 BNatSchG durch Verordnung als Naturschutzgebiet festsetzen.
- (2) Das Naturschutzgebiet darf vorbehaltlich abweichender Bestimmung durch die Verordnung außerhalb der Wege nicht betreten werden.

### § 17 Nationalparke, Nationale Naturmonumente

- (1) Gebiete im Sinne von § 24 Abs. 1 BNatSchG können nur durch Gesetz als Nationalpark festgesetzt werden.
- (2) Die oberste Naturschutzbehörde kann Gebiete im Sinne von § 24 Abs. 4 BNatSchG durch Verordnung als Nationales Naturmonument festsetzen.

#### § 18 Biosphärenreservate

Gebiete im Sinne von § 25 Abs. 1 BNatSchG können nur durch Gesetz als Biosphärenreservat festgesetzt werden.

### § 19 Landschaftsschutzgebiete

Die Naturschutzbehörde kann Gebiete im Sinne von § 26 Abs. 1 BNatSchG durch Verordnung als Landschaftsschutzgebiet festsetzen.

#### § 20 Naturparke

- (1) <sup>1</sup>Die oberste Naturschutzbehörde kann Gebiete im Sinne von § 27 Abs. 1 BNatSchG zum Naturpark erklären. <sup>2</sup>Abweichend von § 27 Abs. 1 BNatSchG muss der Naturpark
- großenteils aus Landschaftsschutzgebieten oder Naturschutzgebieten bestehen und

Empfehlungen des Ausschusses für Umwelt und Klimaschutz

#### § 16 Naturschutzgebiete (zu § 23 BNatSchG)

(1) unverändert

(2) <sup>1</sup>Das Naturschutzgebiet darf \_\_\_\_ außerhalb der Wege nicht betreten werden. <sup>2</sup>Soweit der Schutzzweck es erfordert oder erlaubt, kann die Verordnung Ausnahmen von Satz 1 zulassen.

## § 17 Nationalparke, Nationale Naturmonumente (zu § 24 BNatSchG)

unverändert

§ 18
Biosphärenreservate
(zu § 25 BNatSchG)

unverändert

§ 19 Landschaftsschutzgebiete (zu § 26 BNatSchG)

unverändert

#### § 20 Naturparke (zu § 27 BNatSchG)

(1) <sup>1</sup>Die oberste Naturschutzbehörde kann Gebiete im Sinne von § 27 Abs. 1 BNatSchG zum Naturpark erklären. <sup>2</sup>Abweichend von § 27 Abs. 1 **Nr. 2** BNatSchG muss der Naturpark

	großenteils	aus	Landschaftsschutzgebieten	odei		
Naturschutzgebieten bestehen						

Empfehlungen des Ausschusses für Umwelt und Klimaschutz

2. einen Träger haben, der den Naturpark zweckentsprechend entwickelt und pflegt.

<sup>3</sup>Ergänzend zu den in § 27 Abs. 1 BNatSchG genannten Voraussetzungen muss der Naturpark einen Träger haben, der diesen zweckentsprechend entwickelt und pflegt.

(2) Die Erklärung nach Absatz 1 Satz 1 ist einschließlich einer Übersichtskarte mit einem Maßstab von 1:100 000 oder einem genaueren Maßstab sowie der Angabe des Trägers im Niedersächsischen Ministerialblatt bekannt zu machen.

(2) unverändert

#### § 21 Naturdenkmäler

§ 21 Naturdenkmäler (zu § 28 BNatSchG)

(1) Die Naturschutzbehörde kann Einzelschöpfungen und Flächen im Sinne von § 28 Abs. 1 BNatSchG durch Verordnung als Naturdenkmal festsetzen.

unverändert

- (2) <sup>1</sup>Maßnahmen, die der Feststellung oder Beseitigung einer von dem Naturdenkmal ausgehenden Gefahr dienen, sind abweichend von § 28 Abs. 2 BNatSchG nicht verboten. <sup>2</sup>Die Maßnahmen sind der Naturschutzbehörde spätestens drei Werktage vor der Durchführung, bei gegenwärtiger erheblicher Gefahr unverzüglich, anzuzeigen.
- (3) <sup>1</sup>Wer einen Findling mit mehr als zwei Metern Durchmesser oder eine Höhle entdeckt, der oder die bisher unbekannt ist und als Naturdenkmal in Betracht kommt, hat den Fund unverzüglich der Naturschutzbehörde oder der Gemeinde anzuzeigen. <sup>2</sup>Anzeigepflichtig sind auch der Leiter und der Unternehmer der Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben, sowie der Eigentümer und Besitzer des Grundstücks. <sup>3</sup>Die Anzeige eines Pflichtigen befreit die übrigen. <sup>4</sup>Nimmt der Finder an den Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben, aufgrund eines Arbeitsverhältnisses teil, so wird er durch Anzeige an den Leiter oder den Unternehmer der Arbeiten befreit. <sup>5</sup>Der Fund und die Fundstelle sind unverändert zu lassen, bis die Naturschutzbehörde entschieden hat, ob der Fund geschützt (§ 22 Abs. 1 oder 3 BNatSchG) oder freigegeben werden soll. <sup>6</sup>Ist sie bis zum Ablauf von vier Werktagen nach der Anzeige nicht tätig geworden, so gilt der Fund als freigegeben.

### § 22 Geschützte Landschaftsbestandteile

- (1) <sup>1</sup>Teile von Natur und Landschaft im Sinne von § 29 Abs. 1 BNatSchG kann
- in Gebieten nach § 30 Abs. 1 und 2 und § 34 Abs. 1 des Baugesetzbuchs (Innenbereich) die Gemeinde im eigenen Wirkungskreis durch Satzung,
- im Übrigen die Naturschutzbehörde durch Verordnung

als geschützten Landschaftsbestandteil festsetzen. 
<sup>2</sup>Satz 1 Nr. 1 gilt für Teile von Natur und Landschaft außerhalb des Innenbereichs entsprechend, solange und soweit die Naturschutzbehörde keine Festsetzung nach Satz 1 Nr. 2 erlässt. 
<sup>3</sup>Die Naturschutzbehörde kann Festsetzungen der Gemeinde für Teile von Natur und Landschaft außerhalb des Innenbereichs durch eigene ersetzen.

- (2) Für Geldersatzleistungen im Sinne von § 29 Abs. 2 Satz 2 BNatSchG gelten § 15 Abs. 6 Satz 7 BNatSchG sowie § 7 Abs. 4 Satz 1 und Abs. 5 dieses Gesetzes entsprechend.
- (3) <sup>1</sup>Mit Bäumen oder Sträuchern bewachsene Wälle, die als Einfriedung dienen oder dienten, auch wenn sie zur Wiederherstellung oder naturräumlichstandörtlich sinnvollen Ergänzung des traditionellen Wallheckennetzes neu angelegt worden sind, (Wallhecken) sind geschützte Landschaftsbestandteile im Sinne von § 29 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG; ausgenommen sind Wälle, die Teil eines Waldes im Sinne von § 2 des Niedersächsischen Gesetzes über den Wald und die Landschaftsordnung sind. <sup>2</sup>Wallhecken dürfen nicht beseitigt werden. <sup>3</sup>Alle Handlungen, die das Wachstum der Bäume und Sträucher beeinträchtigen, sind verboten. <sup>4</sup>Die Verbote nach den Sätzen 2 und 3 gelten nicht
- für Pflegemaßnahmen der Eigentümer oder sonstigen Nutzungsberechtigten,
- für die bisher übliche Nutzung der Bäume und Sträucher, wenn deren Nachwachsen nicht behindert wird,
- für Maßnahmen zur Durchführung des Pflanzenschutzgesetzes,

Empfehlungen des Ausschusses für Umwelt und Klimaschutz

#### § 22 Geschützte Landschaftsbestandteile (zu § 29 BNatSchG)

- (1) <sup>1</sup>Teile von Natur und Landschaft im Sinne von § 29 Abs. 1 BNatSchG kann
- innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile die Gemeinde im eigenen Wirkungskreis durch Satzung,
- im Übrigen die Naturschutzbehörde durch Verordnung

als geschützten Landschaftsbestandteil festsetzen. 
<sup>2</sup>Satz 1 Nr. 1 gilt für Teile von Natur und Landschaft außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile entsprechend, solange und soweit die Naturschutzbehörde keine Festsetzung nach Satz 1 Nr. 2 erlässt. 
<sup>3</sup>Die Naturschutzbehörde kann Festsetzungen der Gemeinde für Teile von Natur und Landschaft außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile durch eigene ersetzen.

#### (2) unverändert

- (3) <sup>1</sup>Mit Bäumen oder Sträuchern bewachsene Wälle, die als Einfriedung dienen oder dienten, auch wenn sie zur Wiederherstellung oder naturräumlichstandörtlich sinnvollen Ergänzung des traditionellen Wallheckennetzes neu angelegt worden sind, (Wallhecken) sind geschützte Landschaftsbestandteile im Sinne von § 29 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG; ausgenommen sind Wälle, die Teil eines Waldes im Sinne von § 2 des Niedersächsischen Gesetzes über den Wald und die Landschaftsordnung sind. <sup>2</sup>Wallhecken dürfen nicht beseitigt werden. <sup>3</sup>Alle Handlungen, die das Wachstum der Bäume und Sträucher beeinträchtigen, sind verboten. <sup>4</sup>Die Verbote nach den Sätzen 2 und 3 gelten nicht
- 1. unverändert
- 2. unverändert
- unverändert

- für rechtmäßige Eingriffe im Sinne der §§ 14 und 15 BNatSchG sowie
- 5. für die Anlage von bis zu zwei Durchfahrten pro Schlag, jeweils bis zu 12 Metern Breite.

<sup>5</sup>Das Anlegen nach Satz 5 Nr. 5 ist der Naturschutzbehörde spätestens einen Monat vor ihrer Durchführung anzuzeigen. <sup>6</sup>Die Naturschutzbehörde kann im Einzelfall oder allgemein durch Verordnung Ausnahmen von den Verboten nach den Sätzen 2 und 3 zulassen, wenn dies mit den Zielen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar oder im überwiegenden öffentlichen Interesse geboten ist oder wenn die Erhaltung den Eigentümer oder Nutzungsberechtigten unzumutbar belastet. <sup>7</sup>Die Eintragung einer Wallhecke in das Verzeichnis nach § 14 Abs. 9 wird den Eigentümern und Nutzungsberechtigten der Grundstücke, auf denen sich die Wallhecke befindet, schriftlich und unter Hinweis auf die Verbote nach den Sätzen 2 und 3 bekannt gegeben. <sup>8</sup>Bei mehr als zehn Betroffenen kann die Eintragung öffentlich bekannt gegeben werden. <sup>9</sup>Die Naturschutzbehörde teilt dem Grundeigentümer oder Nutzungsberechtigten auf Verlangen mit, ob sich auf seinem Grundstück eine Wallhecke befindet oder ein bestimmtes Vorhaben des Grundstückseigentümers oder Nutzungsberechtigten nach Satz 2 oder 3 verboten ist. <sup>10</sup>Absatz 1 bleibt unberührt.

- (4) <sup>1</sup>Flächen, die im Außenbereich im Sinne des § 35 des Baugesetzbuchs gelegenen sind und
- keiner wirtschaftlichen Nutzung unterliegen (Ödland) oder
- 2. deren Standorteigenschaften bisher wenig verändert wurden (sonstige naturnahe Flächen),

sind geschützte Landschaftsbestandteile im Sinne von § 29 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG; ausgenommen sind gesetzlich geschützte Biotope (§ 30 BNatSchG, § 24 Abs. 1), Wallhecken (Absatz 3) und Wald im Sinne von § 2 des Niedersächsischen Gesetzes über den Wald und die Landschaftsordnung. <sup>2</sup>Abweichend von § 30 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG bedarf die Umwandlung von Flächen nach Satz 1 in Ackerland oder Intensivgrünland der Genehmigung durch die Naturschutzbehörde, wenn die Umwandlung nicht nach einer anderen Vorschrift genehmigungsbedürftig ist. <sup>3</sup>Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn die Umwandlung den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis der Landwirtschaft entspricht und

Empfehlungen des Ausschusses für Umwelt und Klimaschutz

- unverändert
- für das Anlegen und Verbreitern von bis zu zwei Durchfahrten pro Schlag, jeweils bis zu zwölf Metern Breite.

<sup>5</sup>Das Anlegen **und Verbreitern** nach **Satz 4** Nr. 5 ist der Naturschutzbehörde spätestens einen Monat vor ihrer Durchführung anzuzeigen. <sup>6</sup>Die Naturschutzbehörde kann im Einzelfall oder allgemein durch Verordnung Ausnahmen von den Verboten nach den Sätzen 2 und 3 zulassen, wenn dies mit den Zielen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar oder im überwiegenden öffentlichen Interesse geboten ist oder wenn die Erhaltung den Eigentümer oder Nutzungsberechtigten unzumutbar belastet. <sup>7</sup>Die Eintragung einer Wallhecke in das Verzeichnis nach § 14 Abs. 9 wird den Eigentümern und Nutzungsberechtigten der Grundstücke, auf denen sich die Wallhecke befindet, schriftlich und unter Hinweis auf die Verbote nach den Sätzen 2 und 3 bekannt gegeben. <sup>8</sup>Bei mehr als zehn Betroffenen kann die Eintragung öffentlich bekannt gegeben werden. 9Die Naturschutzbehörde teilt dem Grundeigentümer oder Nutzungsberechtigten auf Verlangen mit, ob sich auf seinem Grundstück eine Wallhecke befindet oder ein bestimmtes Vorhaben des Grundstückseigentümers oder Nutzungsberechtigten nach Satz 2 oder 3 verboten ist. 10

- (4) <sup>1</sup>Flächen, die im Außenbereich im Sinne des § 35 des Baugesetzbuchs **gelegen** sind und
- 1. unverändert
- 2. unverändert

sind geschützte Landschaftsbestandteile im Sinne von § 29 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG; ausgenommen sind gesetzlich geschützte Biotope (§ 30 BNatSchG, § 24 Abs. 2/1 dieses Gesetzes), Wallhecken (Absatz 3) und Wald im Sinne von § 2 des Niedersächsischen Gesetzes über den Wald und die Landschaftsordnung. <sup>2</sup>Abweichend von § 29 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG bedarf die Umwandlung von Flächen nach Satz 1 in Ackerland oder Intensivgrünland der Genehmigung durch die Naturschutzbehörde, wenn die Umwandlung nicht nach einer anderen Vorschrift genehmigungsbedürftig ist. <sup>3</sup>Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn die Umwandlung den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis der Landwirtschaft entspricht und

- für die Erhaltung eines bestehenden landwirtschaftlichen Betriebs erforderlich oder
- mit den Zielen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar

ist. <sup>4</sup>Bei Flächen nach Satz 1, die während der Laufzeit einer vertraglichen Vereinbarung oder der Teilnahme an öffentlichen Programmen zur Bewirtschaftungsbeschränkung entstanden sind, gilt Satz 2 nicht für die Wiederaufnahme einer zulässigen land- oder forstwirtschaftlichen Nutzung innerhalb von zehn Jahren nach Beendigung der betreffenden vertraglichen Vereinbarung oder der Teilnahme an den betreffenden öffentlichen Programmen. <sup>5</sup>Die Eintragung einer Fläche nach Satz 1 in das Verzeichnis nach § 14 Abs. 9 wird den Eigentümern und Nutzungsberechtigten der Grundstücke, auf denen sich diese Fläche befindet, schriftlich und unter Hinweis auf das Verbot nach Satz 2 bekannt gegeben; Absatz 3 Satz 8 gilt entsprechend. <sup>6</sup>Die Naturschutzbehörde teilt dem Grundeigentümer oder Nutzungsberechtigten auf Verlangen mit, ob sich auf seinem Grundstück eine Fläche nach Satz 1 befindet oder ein bestimmtes Vorhaben des Grundstückseigentümers oder Nutzungsberechtigten nach Satz 2 verboten ist. <sup>7</sup>Absatz 1 bleibt unberührt.

### § 23 Gemeingebrauch an Gewässern

Soweit der Schutzzweck es erfordert, können in einer Festsetzung nach § 16 Abs. 1, § 17 Abs. 2, § 19, § 21 Abs. 1 oder § 22 Abs. 1 oder in einer Anordnung nach § 31 Satz 1 Regelungen über den Gemeingebrauch an Gewässern (§ 75 des Niedersächsischen Wassergesetzes) getroffen werden.

#### § 24 Gesetzlich geschützte Biotope

- (1) Gesetzlich geschützte Biotope (§ 30 BNatSchG) sind auch
- 1. hochstaudenreiche Nasswiesen und Bergwiesen,
- 2. natürliche Höhlen und Erdfälle.
  - (2) § 30 Abs. 2 BNatSchG gilt nicht für Biotope, die
- auf einer von einem Betriebsplan nach den §§ 52 und 53 des Bundesberggesetzes erfassten Fläche nach der Zulassung oder Planfeststellung oder

Empfehlungen des Ausschusses für Umwelt und Klimaschutz

- 1. unverändert
- 2. unverändert

ist. <sup>4</sup>Bei Flächen nach Satz 1, die während der Laufzeit einer vertraglichen Vereinbarung oder der Teilnahme an öffentlichen Programmen zur Bewirtschaftungsbeschränkung entstanden sind, gilt Satz 2 nicht für die Wiederaufnahme einer zulässigen land- oder forstwirtschaftlichen Nutzung innerhalb von zehn Jahren nach Beendigung der betreffenden vertraglichen Vereinbarung oder der Teilnahme an den betreffenden öffentlichen Programmen. <sup>5</sup>Die Eintragung einer Fläche nach Satz 1 in das Verzeichnis nach § 14 Abs. 9 wird den Eigentümern und Nutzungsberechtigten der Grundstücke, auf denen sich diese Fläche befindet, schriftlich und unter Hinweis auf das Verbot nach Satz 2 bekannt gegeben; Absatz 3 Satz 8 gilt entsprechend. 6Die Naturschutzbehörde teilt dem Grundeigentümer oder Nutzungsberechtigten auf Verlangen mit, ob sich auf seinem Grundstück eine Fläche nach Satz 1 befindet oder ein bestimmtes Vorhaben des Grundstückseigentümers oder Nutzungsberechtigten nach Satz 2 genehmigungsbedürftig ist. 7

#### § 23 Gemeingebrauch an Gewässern

Soweit der Schutzzweck es erfordert, können in einer Festsetzung nach § 16 Abs. 1, § 17 Abs. 2, § 19, § 21 Abs. 1 oder § 22 Abs. 1 oder in einer Anordnung nach § 31 Satz 1 Regelungen über den Gemeingebrauch an Gewässern (§ 36 des Niedersächsischen Wassergesetzes) getroffen werden.

## § 24 Gesetzlich geschützte Biotope (zu § 30 BNatSchG)

- (1) wird (hier) gestrichen (jetzt Absatz 2/1)
- (2) § 30 Abs. 2 **Satz 1** BNatSchG **findet keine Anwendung auf** Biotope, die
- 1. unverändert

Empfehlungen des Ausschusses für Umwelt und Klimaschutz

2. auf einer von einem Bebauungsplan erfassten Fläche nach dessen Inkrafttreten

entstehen, wenn dort eine nach dem Plan zulässige Nutzung verwirklicht wird.

(3) <sup>1</sup>Die Eintragung besonders geschützter Biotope in das Verzeichnis nach § 14 Abs. 9 wird den Eigentümern und Nutzungsberechtigten der Grundstücke, auf denen sich die Biotope befinden, schriftlich und unter Hinweis auf die Verbote des § 30 Abs. 2 BNatSchG bekannt gegeben; § 22 Abs. 3 Satz 8 gilt entsprechend. <sup>2</sup>Die Naturschutzbehörde teilt dem Grundeigentümer oder Nutzungsberechtigten auf Verlangen mit, ob sich auf seinem Grundstück ein Biotop befindet oder ein bestimmtes Vorhaben des Grundstückseigentümers oder Nutzungsberechtigten nach § 30 Abs. 2 BNatSchG verboten ist.

§ 25 Schutzgebiete des Netzes "Natura 2000"

<sup>1</sup>Die Auswahl nach § 32 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG trifft die Landesregierung. <sup>2</sup>Die Gebiete nach § 32 Abs. 2 BNatSchG macht die oberste Naturschutzbehörde im Niedersächsischen Ministerialblatt bekannt.

§ 26 Verträglichkeit und Unzulässigkeit von Projekten; Ausnahmen

<sup>1</sup>Über die Verträglichkeit von Projekten im Sinne von § 34 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG, die nicht § 34 Abs. 6 Satz 1 BNatSchG fallen, mit den Erhaltungszielen eines Natura 2000-Gebietes, über die Zulässigkeit solcher Projekte nach § 34 Abs. 3 BNatSchG, auch in Verbindung mit § 34 Abs. 4 BNatSchG, und über Maßnahmen nach § 34 Abs. 5 Satz 1 BNatSchG entscheidet die Behörde, die das Projekt zulässt, der das Projekt anzuzeigen ist oder die das Projekt selbst durchführt, im Benehmen mit der Naturschutzbehörde. <sup>2</sup>Die Durchführung der Maßnahmen ist dem Träger des Projektes aufzuer-

2. unverändert

entstehen, wenn dort eine nach dem Plan zulässige Nutzung verwirklicht wird.

(2/1) Gesetzlich geschützte Biotope \_\_\_\_ sind auch

hochstaudenreiche Nasswiesen

1/1. Bergwiesen,

unverändert

(3) <sup>1</sup>Die Eintragung **gesetzlich** geschützter Biotope in das Verzeichnis nach § 14 Abs. 9 wird den Eigentümern und Nutzungsberechtigten der Grundstücke, auf denen sich die Biotope befinden, schriftlich und unter Hinweis auf die Verbote des § 30 Abs. 2 BNatSchG bekannt gegeben; § 22 Abs. 3 Satz 8 gilt entsprechend. <sup>2</sup>Die Naturschutzbehörde teilt dem Grundeigentümer oder Nutzungsberechtigten auf Verlangen mit, ob sich auf seinem Grundstück ein Biotop befindet oder ein bestimmtes Vorhaben des Grundstückseigentümers oder Nutzungsberechtigten nach § 30 Abs. 2 BNatSchG verboten ist.

§ 25 Schutzgebiete des Netzes "Natura 2000" (zu § 32 BNatSchG)

unverändert

§ 26
Verträglichkeit und Unzulässigkeit von Projekten; Ausnahmen (zu § 34 BNatSchG)

<sup>1</sup>Über die Verträglichkeit von Projekten im Sinne von § 34 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG, die nicht **unter** § 34 Abs. 6 Satz 1 BNatSchG fallen, mit den Erhaltungszielen eines Natura 2000-Gebietes, über die Zulässigkeit solcher Projekte nach § 34 Abs. 3 und 4 BNatSchG und über Maßnahmen nach § 34 Abs. 5 Satz 1 BNatSchG entscheidet die Behörde, die das Projekt zulässt, der das Projekt anzuzeigen ist oder die das Projekt selbst durchführt, im Benehmen mit der Naturschutzbehörde. <sup>2</sup>Die Durchführung der Maßnahmen ist dem Träger des Projektes aufzuerlegen. <sup>3</sup>Für Maßnah-

legen. <sup>3</sup>Für Maßnahmen, die er nicht selbst ausführen kann, sind ihm die Kosten aufzuerlegen. <sup>4</sup>Die Unterrichtung nach § 34 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG erfolgt über die jeweilige oberste Landesbehörde.

§ 27
Gentechnisch veränderte Organismen

Über die Verträglichkeit im Sinne von § 34 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit § 35 BNatSchG entscheidet, soweit nicht durch Rechtsvorschrift etwas anderes bestimmt ist, die Behörde, die Greisetzung oder Nutzung zulässt, der die Freisetzung oder Nutzung anzuzeigen ist oder die die Freisetzung oder Nutzung selbst durchführt.

§ 28 Pläne

Für die Zuständigkeit für Entscheidungen nach § 36 BNatSchG gilt § 26 entsprechend.

## Sechster Abschnitt Schutz der wild lebenden Tier- und Pflanzenarten, ihrer Lebensstätten und Biotope

§ 29 Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

<sup>1</sup>Maßnahmen zur Verwirklichung von Schutz-, Pflege- und Entwicklungszielen im Sinne von § 38 Abs. 1 BNatSchG kann die Naturschutzbehörde im Einzelfall anordnen. <sup>2</sup>§ 15 Abs. 2 und 3 gilt entsprechend.

§ 30 Zoos

<sup>1</sup>Für die Genehmigung nach § 42 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG ist die Naturschutzbehörde zuständig. <sup>2</sup>Die Genehmigung schließt die Erlaubnis nach § 11 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 2 a und 3 Buchst. d des Tierschutzgesetzes sowie die baurechtliche Genehmigung ein. <sup>3</sup>Auf Antrag soll zugleich mit der Genehmigung über das Ausstellen einer Bescheinigung nach § 4 Nr. 20 Buchst. a des Umsatzsteuergesetzes entschieden werden.

Empfehlungen des Ausschusses für Umwelt und Klimaschutz

men, die er nicht selbst ausführen kann, sind ihm die Kosten aufzuerlegen. <sup>4</sup>Die Unterrichtung nach § 34 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG erfolgt über die jeweilige oberste Landesbehörde.

§ 27
Gentechnisch veränderte Organismen
(zu § 35 BNatSchG)

unverändert

§ 28 Pläne (zu § 36 BNatSchG)

unverändert

Sechster Abschnitt
Schutz der wild lebenden Tier- und Pflanzenarten,
ihrer Lebensstätten und Biotope

§ 29 wird gestrichen

§ 30 Zoos (zu § 42 BNatSchG)

unverändert

Empfehlungen des Ausschusses für Umwelt und Klimaschutz

#### § 30/1 Tiergehege (zu § 43 BNatSchG)

Die Anzeigepflicht nach § 43 Abs. 3 Satz 1 BNatSchG gilt nicht für

- Tiergehege, die eine Grundfläche von insgesamt 50 m² nicht überschreiten und in denen keine Tiere besonders geschützter Arten (§ 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG) gehalten werden,
- 2. Auswilderungsvolieren für dem Jagdrecht unterliegende Tierarten, wenn die Volieren nicht länger als einen Monat aufgestellt werden,
- Anlagen für höchstens zwei Greifvögel, wenn die Vögel zum Zweck der Beizjagd gehalten werden und der Halter einen Falknerschein besitzt.
- Netzgehege, in denen Zucht- oder Speisefische gehalten werden.

§ 31 wird gestrichen

#### § 31 Ermächtigung zum Erlass von Verordnungen und Einzelanordnungen

<sup>1</sup>Um besonders geschützten Tieren eine Lebensstätte oder Lebensmöglichkeit zu erhalten oder zu verschaffen, kann die Naturschutzbehörde für bestimmte Zeiträume des Jahres durch Anordnung im Einzelfall bestimmte Handlungen untersagen. <sup>2</sup>Die Naturschutzbehörde kann Regelungen nach Satz 1 auch durch Verordnung treffen; sie darf sich nicht auf Horststandorte im Sinne von § 54 Abs. 7 Satz 1 BNatSchG beziehen.

### Siebenter Abschnitt Durchführung naturschutzrechtlicher Vorschriften

#### § 32 Naturschutzbehörden

(1) <sup>1</sup>Die Landkreise und die kreisfreien Städte nehmen die Aufgaben der unteren Naturschutzbehörden wahr. <sup>2</sup>Die Zuständigkeit der großen selbständigen Städte und der selbständigen Gemeinden wird ausgeschlossen. <sup>3</sup>Die oberste Naturschutzbehörde kann auf Antrag die Aufgaben der unteren Naturschutzbehörde einer großen selbständigen Stadt übertragen; die Übertragung kann widerrufen werden, wenn die große selbständige Stadt dies beantragt oder sie keine Gewähr mehr für ei-

### Siebenter Abschnitt Durchführung naturschutzrechtlicher Vorschriften

§ 32 Naturschutzbehörden

(1) unverändert

Empfehlungen des Ausschusses für Umwelt und Klimaschutz

ne ordnungsgemäße Erfüllung der ihr übertragenen Aufgaben bietet. <sup>4</sup>Die Aufgaben der unteren Naturschutzbehörde gehören zum übertragenen Wirkungskreis.

- (2) Oberste Naturschutzbehörde ist das Fachministerium.
  - (3) Naturschutzbehörden sind auch
- die Nationalparkverwaltung "Harz", die Nationalparkverwaltung "Niedersächsisches Wattenmeer" und die Biosphärenreservatsverwaltung "Niedersächsische Elbtalaue",
- 2. andere Landesbehörden, soweit diese aufgrund einer Verordnung nach § 33 Abs. 5 zuständig sind.

### § 33 Zuständigkeit der Naturschutzbehörden

- (1) <sup>1</sup>Für Entscheidungen und andere Maßnahmen aufgrund der Vorschriften nach § 2 Abs. 1 sind die unteren Naturschutzbehörden zuständig, soweit nicht durch Rechtsvorschrift oder aufgrund einer Rechtsvorschrift etwas anderes bestimmt ist. <sup>2</sup>Die oberste Naturschutzbehörde übt die Fachaufsicht über die Naturschutzbehörden aus. <sup>3</sup>Die Fachaufsichtsbehörde kann anstelle einer nachgeordneten Behörde tätig werden, wenn diese eine Weisung nicht fristgemäß befolgt oder wenn Gefahr im Verzuge ist; die dabei entstehenden Kosten sind von der nachgeordneten Behörde zu erstatten.
- (2) Fällt eine Angelegenheit in den Zuständigkeitsbereich mehrerer unterer Naturschutzbehörden oder ist eine Änderung der Zuständigkeit aus anderen Gründen zweckdienlich, so kann die oberste Naturschutzbehörde im Einzelfall die Aufgabe einer anderen unteren Naturschutzbehörde oder einer Landesbehörde übertragen.
- (3) <sup>1</sup>Hat ein Programm des Landes, das ganz oder teilweise mit Mitteln der Europäischen Gemeinschaft finanziert wird, die Förderung von Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen für Naturschutzzwecke zum Gegenstand, so kann die oberste Naturschutzbehörde bestimmen, dass für Vereinbarungen zu seiner Durchführung andere Behörden des Landes zuständig sind. <sup>2</sup>Diese Behörden sind an die fachlichen Vorgaben der Naturschutzbehörden über Inhalt und Ort der Maßnahmen gebunden.
- (4) Die oberste Naturschutzbehörde kann durch Verordnung die Zuständigkeit für bestimmte Aufgaben auf sich selbst oder eine andere Landesbehörde übertragen, wenn dies zur sachgerechten Erfüllung der Auf-

(2) unverändert

- (3) Naturschutzbehörden sind auch
- 1. unverändert
- andere Landesbehörden, soweit diese aufgrund einer Verordnung nach § 33 Abs. 4 zuständig sind.

### § 33 Zuständigkeit der Naturschutzbehörden

(1) <sup>1</sup>\_\_\_\_\_\_ Soweit nicht durch Rechtsvorschrift oder aufgrund Rechtsvorschrift etwas anderes bestimmt ist, sind die unteren Naturschutzbehörden zuständig. <sup>2</sup>Die oberste Naturschutzbehörde übt die Fachaufsicht über die Naturschutzbehörden aus. <sup>3</sup>Die Fachaufsichtsbehörde kann anstelle einer nachgeordneten Behörde tätig werden, wenn diese eine Weisung nicht fristgemäß befolgt oder wenn Gefahr im Verzuge ist; die dabei entstehenden Kosten sind von der nachgeordneten Behörde zu erstatten.

- (2) unverändert
- (3) unverändert

(4) unverändert

Empfehlungen des Ausschusses für Umwelt und Klimaschutz

gaben erforderlich ist.

§ 34 Fachbehörde für Naturschutz

§ 34 unverändert

<sup>1</sup>Die Fachbehörde für Naturschutz ist eine Behörde des Landes. <sup>2</sup>Sie wirkt bei der Ausführung dieses Gesetzes mit. <sup>3</sup>Sie hat insbesondere

- Untersuchungen zur Verwirklichung der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege durchzuführen.
- die Naturschutzbehörden und andere Stellen in Fragen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu beraten,
- die Öffentlichkeit über Naturschutz und Landschaftspflege zu unterrichten,
- die Aufgaben der staatlichen Vogelschutzwarte wahrzunehmen.

§ 35
Beauftragte für Naturschutz und Landschaftspflege

§ 35 unverändert

- (1) <sup>1</sup>Die Naturschutzbehörde kann Beauftragte für Naturschutz und Landschaftspflege bestellen. <sup>2</sup>Die Beauftragten müssen die erforderliche Sachkunde besitzen und dürfen nicht Bedienstete der bestellenden Behörde sein. <sup>3</sup>Sie werden jeweils für fünf Jahre bestellt.
- (2) <sup>1</sup>Die Beauftragten beraten und unterstützen die Naturschutzbehörde in allen Angelegenheiten des Naturschutzes und der Landschaftspflege. <sup>2</sup>Sie fördern das allgemeine Verständnis für diese Aufgaben. <sup>3</sup>Sie sind an fachliche Weisungen nicht gebunden. <sup>4</sup>Die Naturschutzbehörde hat ihnen die Auskünfte zu erteilen, die zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben erforderlich sind.
  - (3) Die Beauftragten sind ehrenamtlich tätig.

§ 36 Landschaftswacht § 36 unverändert

Die Naturschutzbehörde kann aus geeigneten Personen eine Landschaftswacht bilden, die geschützte Teile von Natur und Landschaft und Naturparke überwacht und für den Artenschutz sorgt.

Empfehlungen des Ausschusses für Umwelt und Klimaschutz

§ 37

Beteiligung von Vereinen an Aufgaben des Naturschutzes und der Landschaftspflege

<sup>1</sup>Die Naturschutzbehörde kann außerhalb des Anwendungsbereichs von § 3 Abs. 4 BNatSchG Vereinen und anderen juristischen Personen mit deren Einverständnis

- die Betreuung bestimmter, nach § 16 Abs. 1, § 17 Abs. 2, § 19, § 21 Abs. 1 oder § 22 Abs. 1, 3 oder 4 dieses Gesetzes oder § 30 Abs. 2 BNatSchG, auch in Verbindung mit § 24 Abs. 1 dieses Gesetzes, geschützter Teile von Natur und Landschaft,
- die Betreuung von Naturparken im Einvernehmen mit den jeweiligen Träger und
- 3. bestimmte Aufgaben des Artenschutzes

widerruflich übertragen, wenn diese die Gewähr für die sachgerechte Erfüllung der Aufgabe bieten. <sup>2</sup>Hoheitliche Befugnisse können nicht übertragen werden.

#### § 38 Schutz von Bezeichnungen

Die Bezeichnungen "Vogelwarte", "Vogelschutzwarte", "Vogelschutzstation", "Naturschutzakademie", "Naturschutzstation" und andere zum Verwechseln ähnliche Bezeichnungen dürfen nur mit Genehmigung der obersten Naturschutzbehörde geführt werden.

#### § 39 Mitwirkungsrechte

- (1) Abweichend von § 63 Abs. 2 BNatSchG wird eine Mitwirkung der anerkannten Naturschutzvereinigungen bei Vorhaben nach § 63 Abs. 2 Nrn. 5 bis 7 BNatSchG beschränkt auf
- 1. UVP-pflichtige Vorhaben nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der jeweils geltenden Fassung,
- UVP-pflichtige Vorhaben nach dem Niedersächsischen Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der jeweils geltenden Fassung sowie
- Vorhaben der Spalte 1 des Anhangs der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen in der jeweils geltenden Fassung.

§ 37

Beteiligung von Vereinen an Aufgaben des Naturschutzes und der Landschaftspflege (zu § 3 BNatSchG)

<sup>1</sup>Die Naturschutzbehörde kann **über die in** § 3 Abs. 4 BNatSchG genannten Fälle hinaus Vereinen und anderen juristischen Personen mit deren Einverständnis auch

- unverändert
- unverändert
- 3 unverändert

widerruflich übertragen, wenn diese die Gewähr für die sachgerechte Erfüllung der Aufgabe bieten. <sup>2</sup>Hoheitliche Befugnisse können nicht übertragen werden.

> § 38 unverändert

§ 39 Mitwirkungsrechte (zu § 63 BNatSchG)

(1) wird gestrichen

Empfehlungen des Ausschusses für Umwelt und Klimaschutz

(2) <sup>1</sup>Die anerkannten Naturschutzvereinigungen sind über den Inhalt und den Ort eines Vorhabens nach § 63 Abs. 2 BNatSchG in Kenntnis zu setzen und auf ihre Rechte hinzuweisen. <sup>2</sup>Sie werden abweichend von § 63 Abs. 2 BNatSchG an dem weiteren Verfahren nur beteiligt, wenn der Antragsteller dies beantragt hat oder sie innerhalb von zwei Wochen nach Zugang der Mitteilung ankündigen, eine Stellungnahme abgeben zu wollen.

sandt.

- (3) Den Naturschutzvereinigungen, die nach Absatz 2 Satz 2 am weiteren Verfahren zu beteiligen sind, werden die das Verfahren betreffenden Unterlagen über-
- (4) <sup>1</sup>Legt der Antragsteller der Behörde Unterlagen vor, die nach seiner Beurteilung einen geheimhaltungsbedürftigen Inhalt im Sinne von § 29 des Verwaltungsverfahrensgesetzes in Verbindung mit § 63 Abs. 3 Satz 1 BNatSchG enthalten, so hat er sie zu kennzeichnen und von den anderen Unterlagen getrennt vorzulegen. <sup>2</sup>Sieht die Behörde daraufhin von einer Übersendung von Unterlagen an die zu beteiligenden Naturschutzvereinigungen ab, so muss sie ihnen den Inhalt dieser Unterlagen, soweit es ohne Preisgabe des Geheimnisses geschehen kann, so ausführlich darstellen, dass den Naturschutzvereinigungen eine Beurteilung der Auswirkungen auf Natur und Landschaft möglich ist. <sup>3</sup>Hält die Behörde die Kennzeichnung der Unterlagen als geheimhaltungsbedürftig für unberechtigt, so hat sie den Antragsteller vor der Übersendung der Unterlagen an die Naturschutzvereinigungen zu hören.
- (5) <sup>1</sup>Eine zu beteiligende Naturschutzvereinigung kann innerhalb einer Frist von einem Monat nach Übersendung der Unterlagen eine Stellungnahme abgeben. <sup>2</sup>Die Frist zur Stellungnahme soll auf Antrag bis zu einem Monat verlängert werden, wenn dadurch keine Verzögerung des Verfahrens zu erwarten ist. <sup>3</sup>Sie kann bis zu einem Monat verlängert werden, wenn die Behörde dies für sachdienlich hält. <sup>4</sup>Endet das Verfahren durch einen Verwaltungsakt oder den Abschluss eines öffentlichrechtlichen Vertrages, so ist den Naturschutzvereinigungen, die im Verfahren eine Stellungnahme abgegeben haben, die Entscheidung bekanntzugeben.
- (6) <sup>1</sup>Die Naturschutzvereinigungen haben jeder Naturschutzbehörde eine Stelle zu benennen, die zur Mit-

(2) unverändert

- (3) Den Naturschutzvereinigungen, die nach Absatz 2 Satz 2 am weiteren Verfahren zu beteiligen sind, werden die das Verfahren betreffenden Unterlagen übersandt, soweit diese nicht Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse enthalten.
- (4) <sup>1</sup>Legt der Antragsteller der Behörde Unterlagen vor, die nach seiner Beurteilung \_\_\_\_\_\_ Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse enthalten, so hat er sie zu kennzeichnen und von den anderen Unterlagen getrennt vorzulegen. <sup>2</sup>Sieht die Behörde daraufhin von einer Übersendung von Unterlagen an die zu beteiligenden Naturschutzvereinigungen ab, so muss sie ihnen den Inhalt dieser Unterlagen, soweit es ohne Preisgabe des Geheimnisses geschehen kann, so ausführlich darstellen, dass den Naturschutzvereinigungen eine Beurteilung der Auswirkungen auf Natur und Landschaft möglich ist. <sup>3</sup>Hält die Behörde die Kennzeichnung der Unterlagen als geheimhaltungsbedürftig für unberechtigt, so hat sie den Antragsteller vor der Übersendung der Unterlagen an die Naturschutzvereinigungen zu hören.
- (5) <sup>1</sup>Eine zu beteiligende Naturschutzvereinigung kann innerhalb einer Frist von einem Monat nach Übersendung der Unterlagen eine Stellungnahme abgeben. <sup>2</sup>Die Frist zur Stellungnahme **beträgt zwei Monate für** Vorhaben, die nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der jeweils geltenden Fassung oder nach dem Niedersächsischen Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der jeweils geltenden Fassung UVP-pflichtig sind. <sup>3</sup>Sie kann auf Antrag verlängert werden, wenn dadurch keine Verzögerung des Verfahrens zu erwarten ist. <sup>4</sup>Endet das Verfahren durch einen Verwaltungsakt oder den Abschluss eines öffentlich-rechtlichen Vertrages, so ist den Naturschutzvereinigungen, die im Verfahren eine Stellungnahme abgegeben haben, die Entscheidung bekanntzugeben.
  - (6) unverändert

Empfehlungen des Ausschusses für Umwelt und Klimaschutz

wirkung nach § 63 Abs. 2 BNatSchG berechtigt ist. <sup>2</sup>An diese sind die Mitteilungen und Unterlagen nach den Absätzen 2 und 3 zu übermitteln. <sup>3</sup>Hat eine Naturschutzvereinigung einer Naturschutzbehörde keine Stelle benannt, so wird sie in deren Zuständigkeitsbereich abweichend von § 63 Abs. 2 BNatSchG nicht am Verfahren beteiligt.

- (7) Durch schriftliche Erklärung der nach Absatz 6 Satz 1 benannten Stelle kann eine Naturschutzvereinigung gegenüber der zuständigen Naturschutzbehörde auf die Mitwirkung in bestimmten Verfahren generell verzichten.
- (8) Eine Verletzung der Mitwirkungsrechte nach § 63 Abs. 2 Nr. 1 BNatSchG ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Verkündung der Verordnung schriftlich unter Angabe des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, bei der Behörde, die die Verordnung oder Satzung erlassen hat, geltend gemacht wird.

#### (7) unverändert

(8) unverändert

#### Achter Abschnitt Eigentumsbindung, Befreiungen

§ 40 Duldungspflicht; Betretensrecht

<sup>1</sup>Bedienstete und sonstige Beauftragte der zuständigen Behörden dürfen, soweit dies zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben erforderlich ist,

- Grundstücke außerhalb von Wohngebäuden jederzeit und
- 2. Betriebsräume während der Betriebszeiten

betreten. <sup>2</sup>Sie dürfen dort Prüfungen, Vermessungen, Bodenuntersuchungen und ähnliche Arbeiten und Besichtigungen vornehmen. <sup>3</sup>Maßnahmen nach Satz 1 und 2 sind rechtzeitig anzukündigen, wenn dadurch deren Zweck nicht gefährdet wird. <sup>4</sup>Das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 des Grundgesetzes) wird eingeschränkt.

#### Achter Abschnitt Eigentumsbindung, Befreiungen

§ 40
Betretensrecht
(zu § 65 BNatSchG)

<sup>1</sup>Bedienstete und sonstige Beauftragte der zuständigen Behörden dürfen, soweit dies zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben erforderlich ist,

- Grundstücke außerhalb von Wohngebäuden und Betriebsräumen sowie des unmittelbar angrenzenden befriedeten Besitztums jederzeit und
- Betriebsräume sowie das unmittelbar angrenzende befriedete Besitztum während der Betriebszeiten

betreten. <sup>2</sup>Sie dürfen dort Prüfungen, Vermessungen, Bodenuntersuchungen und ähnliche Arbeiten und Besichtigungen vornehmen. <sup>3</sup>Maßnahmen nach Satz 1 und 2 sind rechtzeitig anzukündigen, wenn dadurch deren Zweck nicht gefährdet wird. <sup>4</sup>Das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 des Grundgesetzes) wird eingeschränkt.

Empfehlungen des Ausschusses für Umwelt und Klimaschutz

### § 41 Vorkaufsrecht

(1) Im Liegenschaftskataster ist ein nachrichtlicher

(2) <sup>1</sup>Die Naturschutzbehörde übt das Vorkaufsrecht

Hinweis auf das Vorkaufsrecht nach § 66 BNatSchG

durch Verwaltungsakt aus. <sup>2</sup>Der Verwendungszweck ist bei der Ausübung des Vorkaufsrechts näher anzugeben. <sup>3</sup>Wird das Grundstück nicht in angemessener Zeit für den angegebenen Zweck verwendet, so kann der frühere Käufer verlangen, dass ihm das Grundstück gegen Erstattung des Kaufpreises übereignet wird. <sup>4</sup>Dieses Recht erlischt, wenn ihm die Übereignung angeboten wird und er das Angebot nicht binnen drei Monaten an-

einzutragen.

nimmt.

#### § 41 Vorkaufsrecht (zu § 66 BNatSchG)

- (0/1) Ergänzend zu § 66 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG kann die Naturschutzbehörde auch durch Verordnung an Grundstücken in bestimmten Gebieten, die die Voraussetzungen des § 23 Abs. 1 BNatSchG erfüllen, ein Vorkaufsrecht des Landes begründen; § 14 Abs. 4 dieses Gesetzes und die Registrierungspflicht nach § 22 Abs. 4 Satz 1 BNatSchG in Verbindung mit § 14 Abs. 9 dieses Gesetzes gelten entsprechend.
- (1) Im Liegenschaftskataster ist ein nachrichtlicher Hinweis auf das Vorkaufsrecht \_\_\_\_\_\_ einzutragen.
  - (2) unverändert

- (3) Das Land haftet neben den nach § 66 Abs. 4 BNatSchG begünstigten Dritten für die Verpflichtungen aus dem Kaufvertrag.
- (4) Die Naturschutzbehörde kann durch Verordnung an Grundstücken in bestimmten Gebieten, die die Voraussetzungen des § 23 Abs. 1 BNatSchG erfüllen, ein Vorkaufsrecht des Landes begründen; § 14 Abs. 4 dieses Gesetzes und die Registrierungspflicht nach § 22 Abs. 4 Satz 1 BNatSchG in Verbindung mit § 14 Abs. 9 dieses Gesetzes gelten entsprechend.
- (3) unverändert
- (4) wird (hier) gestrichen (jetzt Absatz 0/1)

(5) <sup>1</sup>Wird durch die Ausübung des Vorkaufsrechts jemandem, dem bereits vor Entstehung des Vorkaufsrechts ein vertraglich begründetes Recht zum Erwerb des Grundstücks zustand, ein Vermögensnachteil zugefügt, so ist er angemessen zu entschädigen. <sup>2</sup>§ 43 Abs. 1 und 2 gilt entsprechend.

#### § 42 Befreiungen

(1) Der Antrag auf Befreiung nach § 67 Abs. 1 und 2 Satz 1 BNatSchG ist bei der Naturschutzbehörde, im

#### § 42 Befreiungen (zu § 67 BNatSchG)

(1) Der Antrag auf Befreiung nach § 67 Abs. 1 und 2 Satz 1 BNatSchG ist bei der Naturschutzbehörde,

Falle einer Befreiung von Vorschriften einer Satzung nach § 22 Abs. 1 bei der Gemeinde zu stellen.

(2) § 67 Abs. 3 Satz 2 BNatSchG gilt nicht.

#### § 43 Beschränkungen des Eigentums; Entschädigung und Ausgleich

- (1) <sup>1</sup>Zur Entschädigung nach § 68 Abs. 1 BNatSchG ist das Land verpflichtet. <sup>2</sup>Die Gemeinden und Landkreise sollen zu dem Entschädigungsaufwand des Landes beitragen, wenn und soweit die entschädigungspflichtige Maßnahme überwiegend einem örtlichen Interesse an Naturschutz und Landschaftspflege oder an der Erholung in Natur und Landschaft Rechnung trägt. <sup>3</sup>Hat eine Satzung nach § 22 Abs. 1 Auswirkungen im Sinne des § 68 Abs. 1 BNatSchG, so ist die Gemeinde zur Entschädigung verpflichtet.
- (2) <sup>1</sup>Der Antrag auf Entschädigung oder Übernahme ist bei der Behörde zu stellen, die die Beschränkung der Nutzungsrechte oder die Auferlegung von Pflichten angeordnet hat. <sup>2</sup>Beruht die Nutzungsbeschränkung auf einem gesetzlichen Verbot, so ist der Antrag bei der Naturschutzbehörde zu stellen. <sup>3</sup>Kommt keine Einigung zustande, so entscheidet die Enteignungsbehörde über die Geldentschädigung und die Übernahme in entsprechender Anwendung der §§ 11 bis 18, 24 bis 26, 29 bis 33 und 36 bis 42 des Niedersächsischen Enteignungsgesetzes. <sup>4</sup>Vor Erhebung der Anfechtungsklage oder der Verpflichtungsklage wegen in Verfahren nach diesen Vorschriften erlassenen Verwaltungsakten der Enteignungsbehörde bedarf es abweichend von § 68 Abs. 1 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung keiner Nachprüfung in einem Vorverfahren.
- (3) <sup>1</sup>Eine Enteignung ist zulässig, wenn sie erforderlich ist,
- um Maßnahmen von Naturschutz und Landschaftspflege durchzuführen oder
- um besonders geeignete Grundstücke, insbesondere die Ufer von Seen und Flüssen, für die Erholung der Allgemeinheit in Natur und Landschaft nutzbar zu machen.

<sup>2</sup>Die Enteignung ist zugunsten des Landes, einer anderen Körperschaft oder Stiftung des öffentlichen Rechts oder einer anerkannten Naturschutzvereinigung zuläs-

Empfehlungen des Ausschusses für Umwelt und Klimaschutz

im Falle einer beantragten Befreiung von Geboten oder Verboten einer Satzung nach § 22 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bei der Gemeinde zu stellen.

(2) § 67 Abs. 3 Satz 2 BNatSchG findet keine Anwendung.

# § 43 Beschränkungen des Eigentums; Entschädigung und Ausgleich (zu § 68 BNatSchG)

- (1) <sup>1</sup>Zur Entschädigung \_\_\_\_\_\_\_ ist das Land verpflichtet. <sup>2</sup>Die Gemeinden und Landkreise sollen zu dem Entschädigungsaufwand des Landes beitragen, wenn und soweit die entschädigungspflichtige Maßnahme überwiegend einem örtlichen Interesse an Naturschutz und Landschaftspflege oder an der Erholung in Natur und Landschaft Rechnung trägt. <sup>3</sup>Hat eine Satzung nach § 22 Abs. 1 **Satz 1 Nr. 1** Auswirkungen im Sinne des § 68 Abs. 1 BNatSchG, so ist die Gemeinde zur Entschädigung verpflichtet.
- (2) <sup>1</sup>Der Antrag auf Entschädigung oder auf Übernahme eines Grundstücks ist bei der Behörde zu stellen, die die Beschränkung der Nutzungsrechte oder die Auferlegung von Pflichten angeordnet hat. <sup>2</sup>Beruht die Nutzungsbeschränkung auf einem gesetzlichen Verbot, so ist der Antrag bei der Naturschutzbehörde zu stellen. <sup>3</sup>Kommt keine Einigung zustande, so entscheidet die Enteignungsbehörde über die Geldentschädigung und die Übernahme in entsprechender Anwendung der §§ 11, 13 bis 17 Abs. 2 und 3, §§ 18, 24 bis 26, 29 bis 33 und 36 bis 42 des Niedersächsischen Enteignungsgesetzes. <sup>4</sup>Vor Erhebung der Anfechtungs-\_\_\_\_ oder Verpflichtungsklage **gegen** \_\_\_\_\_ \_\_ Verwaltungsakte der Enteignungsbehörde bedarf es abweichend von § 68 Abs. 1 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung keiner Nachprüfung in einem Vorverfahren.
  - (3) unverändert

Empfehlungen des Ausschusses für Umwelt und Klimaschutz

sig.  $^3$ Im Übrigen gilt das Niedersächsische Enteignungsgesetz.

- (4) <sup>1</sup>Die Landesregierung kann durch Verordnung die Gewährung eines angemessenen Ausgleichs für Eigentümer und Nutzungsberechtigte regeln, denen aufgrund von Vorschriften zum Schutz von Naturschutzgebieten, Nationalparken, Teilen von Biosphärenreservaten, die die Voraussetzung eines Naturschutzgebiets erfüllen, oder gesetzlich geschützten Biotopen die rechtmäßig ausgeübte land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Nutzung von Grundstücken wesentlich erschwert wird, ohne dass eine Entschädigung nach § 68 Abs. 1 bis 3 BNatSchG zu gewähren ist (Erschwernisausgleich). <sup>2</sup>Es kann insbesondere geregelt werden
- die Art und Weise der wirtschaftlichen Nutzung, für deren Erschwernis ein Ausgleich gewährt wird,
- 2. die Art und der Zeitraum der Bewirtschaftungsbeschränkungen, für die ein Ausgleich gewährt wird,
- die Höhe des Erschwernisausgleichs und Bagatellgrenzen, der Ausschluss des Anspruchs auf Erschwernisausgleich,
- das Antragsverfahren sowie die für die Gewährung und die Auszahlung zuständige Stelle,
- 5. den Nachweis über die Einhaltung der Bewirtschaftungsbeschränkungen,
- den Austausch von Daten, die für den Erschwernisausgleich relevant sind, zwischen der für die Gewährung des Erschwernisausgleichs zuständigen Stelle und der für die Auszahlung der Direktzahlungen im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 73/2009 des Rates vom 19. Januar 2009 mit gemeinsamen Regeln für Direktzahlungen im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik und mit bestimmten Stützungsregelungen für Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 1290/2005, Nr. 247/2006, (EG) Nr. 378/2007 sowie zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1782/2003, in der jeweils geltenden Fassung, zuständigen Stelle und
- Folgen der teilweisen oder vollständigen Finanzierung des Erschwernisausgleichs aus Mitteln der Europäischen Gemeinschaft.
- (5) <sup>1</sup>Erschwernisausgleich wird nur auf Antrag gewährt. <sup>2</sup>Er wird nicht gewährt, soweit die Nutzung auf-

(4) <sup>1</sup>Die Landesregierung **soll** durch Verordnung die Gewährung eines angemessenen Ausgleichs für Eigentümer und Nutzungsberechtigte regeln, denen aufgrund von Vorschriften zum Schutz von Naturschutzgebieten, Nationalparken, Teilen von Biosphärenreservaten, die die Voraussetzung eines Naturschutzgebiets erfüllen, oder gesetzlich geschützten Biotopen die rechtmäßig ausgeübte land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Nutzung von Grundstücken wesentlich erschwert wird, ohne dass eine Entschädigung nach § 68 Abs. 1 bis 3 BNatSchG zu gewähren ist (Erschwernisausgleich). <sup>2</sup>Es kann insbesondere geregelt werden

- unverändert
- 2. unverändert
- 3. unverändert
- unverändert
- der Nachweis über die Einhaltung der Bewirtschaftungsbeschränkungen,
- der Austausch von Daten, die für den Erschwernisausgleich relevant sind, zwischen der für die Gewährung des Erschwernisausgleichs zuständigen Stelle und der für die Auszahlung der Direktzahlungen zuständigen Stelle im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 73/2009 des Rates vom 19. Januar 2009 mit gemeinsamen Regeln für Direktzahlungen im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik und mit bestimmten Stützungsregelungen für Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 1290/2005, Nr. 247/2006, (EG) Nr. 378/2007 sowie zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1782/2003 (ABI. EU Nr. L 30 S. 16) in der jeweils geltenden Fassung, und
- die Folgen der teilweisen oder vollständigen Finanzierung des Erschwernisausgleichs aus Mitteln der Europäischen Gemeinschaft.
- (5) <sup>1</sup>Erschwernisausgleich wird nur auf Antrag gewährt. <sup>2</sup>Er wird nicht gewährt, soweit die Nutzung auf-

Empfehlungen des Ausschusses für Umwelt und Klimaschutz

grund einer anderen rechtlichen oder vertraglichen Verpflichtung im gleichen Maße erschwert ist.  $^3$ Er wird auch nicht gewährt,

grund einer anderen rechtlichen oder vertraglichen Verpflichtung im gleichen Maße erschwert ist. <sup>3</sup>Er wird auch nicht gewährt,

- für Grundstücke im Eigentum von Gebietskörperschaften,
- 1. unverändert
- 2. für Grundstücke im Eigentum einer Stiftung, die von einer Gebietskörperschaft errichtet wurden,
- für Grundstücke im Eigentum einer Stiftung, die von einer Gebietskörperschaft errichtet wurde,
- 3. für Grundstücke im Eigentum einer Anstalt, die vom Bund oder einem Land errichtet wurden,
- für Grundstücke im Eigentum einer Anstalt, die vom Bund oder einem Land errichtet wurde,
- 4. für Grundstücke im Eigentum einer kommunalen Anstalt, einer gemeinsamen kommunalen Anstalt, eines Zweckverbands,
- unverändert
- 5. für Grundstücke im Eigentum einer sonstigen juristischen Personen oder Organisation des öffentlichen oder privaten Rechts, deren geschäftsführendes Organ einer Gesellschafterversammlung, einem Aufsichtsrat, einem Verwaltungsrat oder einem vergleichbaren Organ unmittelbar verantwortlich ist, wenn Gebietskörperschaften über die Mehrheit der Anteile oder Stimmrechte verfügen.
- 5. für Grundstücke im Eigentum einer sonstigen juristischen Person oder Organisation des öffentlichen oder privaten Rechts, deren geschäftsführendes Organ einer Gesellschafterversammlung, einem Aufsichtsrat, einem Verwaltungsrat oder einem vergleichbaren Organ unmittelbar verantwortlich ist, wenn Gebietskörperschaften über die Mehrheit der Anteile oder Stimmrechte verfügen.

<sup>4</sup>Voraussetzung der Gewährung von Erschwernisausgleich in Bezug auf gesetzlich geschützte Biotope ist, dass das Biotop in das Verzeichnis nach § 14 Abs. 9 Satz 1 eingetragen ist oder nach Mitteilung der Naturschutzbehörde nach § 24 Abs. 3 Satz 2 das Vorliegen eines gesetzlich geschützten Biotops mitgeteilt worden ist.

<sup>4</sup>Voraussetzung für die Gewährung von Erschwernisausgleich in Bezug auf gesetzlich geschützte Biotope ist, dass das Biotop in das Verzeichnis nach § 14 Abs. 9 Satz 1 eingetragen \_\_\_\_\_ oder eine Mitteilung \_\_\_\_\_ über das Vorliegen eines \_\_\_\_\_\_ Biotops nach § 24 Abs. 3 Satz 2 erfolgt ist.

#### Neunter Abschnitt Ordnungswidrigkeiten

#### Neunter Abschnitt Ordnungswidrigkeiten

§ 44 Ordnungswidrigkeiten § 44
Ordnungswidrigkeiten
(zu § 69 BNatSchG)

(1) § 69 Abs. 3 Nr. 1 BNatSchG gilt nicht.

- (1)  $\S$  69 Abs. 3 Nr. 1 BNatSchG findet keine Anwendung.
- (2) Eine Ordnungswidrigkeit nach § 69 Abs. 3 Nr. 5 BNatSchG liegt nur vor, wenn die Eintragung nach § 14 Abs. 9 Satz 1 oder eine Mitteilung nach § 24 Abs. 3 Satz 2 vorliegt.
- (2) unverändert
- (3) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
- (3) <sup>1</sup>Ergänzend zu § 69 Abs. 1 bis 5 BNatSchG handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig

Empfehlungen des Ausschusses für Umwelt und Klimaschutz

- entgegen § 23 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG Handlungen vornimmt, die das Naturschutzgebiet oder einen seiner Bestandteile zerstört, beschädigt oder verändert,
- entgegen § 28 Abs. 2 BNatSchG Handlungen vornimmt, die ein Naturdenkmal zerstören, beschädigen oder verändern,
- entgegen § 29 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG Handlungen vornimmt, die einen geschützten Landschaftsbestandteil zerstören, beschädigen oder verändern,
- einer aufgrund dieses Gesetzes in Verbindung mit dem Bundesnaturschutzgesetz erlassenen Verordnung zuwiderhandelt, soweit sie für bestimmte Tatbestände auf diese Bußgeldvorschrift verweist,
- 5. einer aufgrund dieses Gesetzes erlassenen vollziehbaren schriftlichen Anordnung zuwiderhandelt, soweit sie auf diese Bußgeldvorschrift verweist,
- Bodenschätze ohne Genehmigung nach § 8 abbaut,
- 7. entgegen § 16 Abs. 2 ein Naturschutzgebiet außerhalb der Wege betritt,
- 8. entgegen § 21 Abs. 3 Satz 5 einen Fund oder eine Fundstelle verändert,
- entgegen § 22 Abs. 3 Satz 2 und 3 eine Wallhecke beseitigt oder eine Handlung vornimmt, die das Wachstum der Bäume oder Sträucher beeinträchtigt, wenn die Eintragung nach § 14 Abs. 9 Satz 1 oder eine Mitteilung nach § 22 Abs. 3 Satz 10 vorliegt,
- 10. ohne Genehmigung nach § 22 Abs. 4 Satz 3 Ödland oder eine sonstige naturnahe Fläche in Ackerland oder Intensivgrünland umwandelt, wenn die Eintragung nach § 14 Abs. 9 Satz 1 oder eine Mitteilung nach § 22 Abs. 4 Satz 7 vorliegt ist.

- entgegen § 23 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG in Verbindung mit einer Verordnung nach § 16 Abs. 1
  Handlungen vornimmt, die das Naturschutzgebiet oder einen seiner Bestandteile zerstören, beschädigen oder verändern,
- entgegen § 28 Abs. 2 BNatSchG in Verbindung mit einer Verordnung nach § 21 Abs. 1 Handlungen vornimmt, die ein Naturdenkmal zerstören, beschädigen oder verändern,
- entgegen § 29 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG in Verbindung mit einer Satzung oder Verordnung nach § 22 Abs. 1 Handlungen vornimmt, die einen geschützten Landschaftsbestandteil zerstören, beschädigen oder verändern,
- 4. einer aufgrund dieses Gesetzes \_\_\_\_\_ erlassenen **sonstigen** Verordnung zuwiderhandelt, soweit sie für bestimmte Tatbestände auf diese Bußgeldvorschrift verweist,
- 5. unverändert
- 6. Bodenschätze ohne **die** nach § 8 **erforderliche** Genehmigung abbaut,
- 7. unverändert
- 8. unverändert
- entgegen § 22 Abs. 3 Sätze 2 bis 4 eine Wallhecke beseitigt oder eine Handlung vornimmt, die das Wachstum der Bäume oder Sträucher beeinträchtigt, wenn die Eintragung in das Verzeichnis nach § 14 Abs. 9 Satz 1 oder eine Mitteilung nach § 22 Abs. 3 Satz 9 vorliegt,
- 11. entgegen § 30 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG ein in § 24 Abs. 2/1 dieses Gesetzes genanntes Biotop zerstört oder sonst erheblich beeinträchtigt, wenn die Eintragung in das Verzeichnis nach

Empfehlungen des Ausschusses für Umwelt und Klimaschutz

§ 14 Abs. 9 Satz 1 oder eine Mitteilung nach § 24 Abs. 3 Satz 2 vorliegt.

<sup>2</sup>Bei der Anwendung des Satzes 1 Nrn. 9 und 10 gelten Wallhecken, Ödland und sonstige naturnahe Flächen bis zu ihrer erstmaligen Eintragung in das Verzeichnis nach § 14 Abs. 9 Satz 1, längstens jedoch bis zum 28. Februar 2013, als eingetragen.

(4) Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 3 **Satz 1** können mit einer Geldbuße bis zu 25 000 Euro, in den Fällen der Nummern 1, 2, 6, 10 und **11** bis zu 50 000 Euro, geahndet werden.

§ 45
Einziehung
(zu § 72 BNatSchG)

unverändert

## Zehnter Abschnitt Übergangs- und Überleitungsvorschriften

§ 46 Übergangs- und Überleitungsvorschriften

- (1) <sup>1</sup>Verordnungen und Anordnungen, die aufgrund des Reichsnaturschutzgesetzes vom 26. Juni 1935 (Nds. GVBI. Sb II S. 908) in der jeweils geltenden Fassung zum Schutz oder zur einstweiligen Sicherstellung Naturschutzgebieten, Naturdenkmalen, Landschaftsschutzgebieten oder Landschaftsteilen erlassen wurden, bleiben in Kraft, bis sie ausdrücklich geändert oder aufgehoben werden oder ihre Geltungsdauer abläuft. <sup>2</sup>Das Gleiche gilt für Erklärungen zu geschützten Teilen von Natur und Landschaft, die aufgrund des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes vom 20. März 1981 (Nds. GVBI. S. 31) in der jeweils geltenden Fassung erlassen worden sind. <sup>3</sup>Für die Änderung oder Aufhebung gelten die Zuständigkeits- und Verfahrensvorschriften dieses Gesetzes, für Befreiungen von Geboten und Verboten für diese geschützten Teile von Natur und Landschaft gelten § 67 Abs. 1 und 3 BNatSchG und § 42 dieses Gesetzes entsprechend. <sup>4</sup>Eine fehlende grobe Beschreibung der Örtlichkeiten in Verordnungen, die vor dem 8. Februar 2003 erlassen worden sind und für die Karten veröffentlicht oder hinterlegt wurden, ist unbe-
  - (2) unverändert

(4) Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 3 können mit einer Geldbuße bis zu 25 000 Euro, in den Fällen der Nummern 1, 2, 6 und 10 bis zu 50 000 Euro, geahndet

#### § 45 Einziehung

§ 72 BNatSchG gilt für Ordnungswidrigkeiten nach § 44 Abs. 3 entsprechend.

#### Zehnter Abschnitt Übergangs- und Überleitungsvorschriften

§ 46 Übergangs- und Überleitungsvorschriften

- (1) <sup>1</sup>Verordnungen und Anordnungen, die aufgrund des Reichsnaturschutzgesetzes vom 26. Juni 1935 (Nds. GVBI. Sb II S. 908) in der jeweils geltenden Fassung zum Schutz oder zur einstweiligen Sicherstellung von Naturschutzgebieten, Naturdenkmalen, Landschaftsschutzgebieten oder Landschaftsteilen erlassen wurden, bleiben in Kraft, bis sie ausdrücklich geändert oder aufgehoben werden oder ihre Geltungsdauer abläuft. <sup>2</sup>Das Gleiche gilt für Erklärungen zu geschützten Teilen von Natur und Landschaft, die aufgrund des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes vom 20. März 1981 (Nds. GVBI. S. 31) in der jeweils geltenden Fassung erlassen worden sind. <sup>3</sup>Für die Änderung oder Aufhebung gelten die Zuständigkeits- und Verfahrensvorschriften dieses Gesetzes, für Befreiungen von Geboten und Verboten für diese geschützten Teile von Natur und Landschaft gelten § 67 Abs. 1 und 3 BNatSchG und § 42 entsprechend. <sup>4</sup>Enthalten Verordnungen, die vor dem 8. Februar 2003 erlassen worden sind und für die Karten veröffentlicht oder hinterlegt wurden, keine grobe Beschreibung der Örtlichkeiten, so berührt dies die Wirksamkeit der Verordnung nicht.
- (2) <sup>1</sup>Soweit Verordnungen oder Anordnungen nach Absatz 1 Satz 1 für die Ahndung

Empfehlungen des Ausschusses für Umwelt und Klimaschutz

- von Verstößen auf Strafen nach den §§ 21 und 22 des Reichsnaturschutzgesetzes vom 26. Juni 1935 (Nds. GVBI. Sb II S. 908) oder
- von Ordnungswidrigkeiten auf die §§ 21 a und 22 des Reichsnaturschutzgesetzes vom 26. Juni 1935 (Nds. GVBI. Sb II S. 908) in der Fassung des Artikels 70 des Ersten Anpassungsgesetzes vom 24. Juni 1970 (Nds. GVBI. S. 237)

verweisen, treten an deren Stelle die §§ 69 und 71 BNatSchG in Verbindung mit den §§ 44 und 45 dieses Gesetzes. <sup>2</sup>Entsprechend gilt dies, soweit Erklärungen nach Absatz 1 Satz 2 auf die Vorschriften des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes vom 20. März 1981 (Nds. GVBI. S. 31) in der jeweils geltenden Fassung zu den Ordnungswidrigkeitentatbeständen, zur Höhe der Geldbuße und zur Einziehung verweisen.

- (3) Ist die Bezirksregierung aufgrund einer Verordnung zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung bestimmter Teile von Natur und Landschaft für die Wahrnehmung bestimmter Aufgaben zuständig, so nimmt diese Aufgaben vom 1. Januar 2005 an die untere Naturschutzbehörde wahr, in deren Gebiet das Naturschutzgebiet oder der jeweilige Teil des Naturschutzgebiets liegt, wenn die Zuständigkeit nicht durch Rechtsvorschrift abweichend geregelt ist.
- (4) <sup>1</sup>Soweit nach den §§ 1, 2 und 16 Nr. 1 des Bodenabbaugesetzes eine Pflicht zur Herrichtung von Abbau- oder Betriebsflächen entstanden und bei Inkrafttreten dieses Gesetzes noch nicht erfüllt ist, bleibt diese als Verpflichtung zum Ausgleich nach § 15 Abs. 2 BNatSchG bestehen. <sup>2</sup>Genehmigungen nach § 4 des Bodenabbaugesetzes oder nach § 17 des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes in der jeweils geltenden Fassung gelten als Genehmigungen nach § 10 fort.
- (5) <sup>1</sup>Für die am 31. Oktober 2009 anhängigen Verfahren sind § 19 Abs. 2 Satz 1 und die §§ 60 a, 60 b Abs. 1 Satz 2 sowie Abs. 4 Sätze 1 bis 3 des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes in der bis zum 31. Oktober 2009 geltenden Fassung anzuwenden. <sup>2</sup>Soweit für die am 31. Oktober 2009 anhängigen Verfahren die Regelungen nach § 3 Nr. 3 und § 5 Abs. 1 Nr. 2 des Modellkommunen-Gesetzes vom 8. Dezember 2005 (Nds. GVBI. S. 386), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 13. Mai 2009 (Nds. GVBI. S. 191), anzuwenden waren, sind diese Vorschriften in der bis zum 31. Oktober 2009 geltenden Fassung weiterhin anzuwenden.

(3) unverändert

- (4) <sup>1</sup>Soweit nach den §§ 1, 2 und 16 Nr. 1 des Bodenabbaugesetzes **vom 15. März 1972 (Nds. GVBI. S. 137)** eine Pflicht zur Herrichtung von Abbau- oder Betriebsflächen entstanden und bei Inkrafttreten dieses Gesetzes noch nicht erfüllt ist, bleibt diese als Verpflichtung zum Ausgleich nach § 15 Abs. 2 BNatSchG bestehen. <sup>2</sup>Genehmigungen nach § 4 des Bodenabbaugesetzes oder nach § 17 des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes **vom 20. März 1981 (Nds. GVBI. S. 31)** in der jeweils geltenden Fassung gelten als Genehmigungen nach § 10 fort.
  - (5) unverändert

Empfehlungen des Ausschusses für Umwelt und Klimaschutz

- (6) Für die am 28. Februar 2010, nicht jedoch am 31. Oktober 2009 anhängigen Verfahren sind in der bis zum 28. Februar 2010 geltenden Fassung anzuwenden
- § 19 Abs. 2 Satz 1 des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes,
- § 61 Abs. 1 bis 4 des Bundesnaturschutzgesetzes und §§ 60 a bis 60 c in Verbindung mit § 73 Satz 2 des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes.

(6) Für die am 28. Februar 2010, nicht jedoch am 31. Oktober 2009 anhängigen Verfahren sind in der bis zum 28. Februar 2010 geltenden Fassung anzuwenden

- unverändert
- 2. § 61 Abs. 1 bis 4 \_\_\_\_ **BNatSchG** und **die** §§ 60 a bis 60 c \_\_\_\_ des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes.
- (7) Die öffentliche Auslegung in Verfahren zur Erklärung zu geschützten Teilen von Natur und Landschaft muss sich, wenn diese vor dem 1. März 2010 begonnen worden ist, entgegen § 14 Abs. 2 nicht auf die Begründung erstrecken.
- (8) Hat die öffentliche Auslegung einer Verordnung in einem Verfahren zur Erklärung zu geschützten Teilen von Natur und Landschaft vor dem 1. März 2010 begonnen, so ist die zeichnerische Bestimmung in Karten entgegen § 14 Abs. 4 Satz 1 freigestellt.
- (9) Die erstmalige Eintragung einer Wallhecke im Sinne von § 22 Abs. 3 Satz 1 in das Verzeichnis nach § 14 Abs. 9 Satz 1 erfolgt abweichend von § 22 Abs. 4 Satz 1 BNatSchG bis zum 28. Februar 2013.
- (10) Die erstmalige Eintragung einer Fläche im Sinne von § 22 Abs. 4 Satz 1 in das Verzeichnis nach § 14 Abs. 9 Satz 1 erfolgt abweichend von § 22 Abs. 4 Satz 1 BNatSchG bis zum 28. Februar 2013.

Artikel 2 Änderung des Gesetzes über den Nationalpark "Harz (Niedersachsen)"

Das Gesetz über den Nationalpark "Harz (Niedersachsen)" vom 19. Dezember 2005 (Nds. GVBI. S. 446) wird wie folgt geändert:

- 1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
  - a) Im Zweiten Abschnitt werden die Worte "§ 10 Entschädigung und Ausgleich" gestrichen.
  - b) Im Dritten Abschnitt werden die Worte "§ 13 Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen" durch die Worte "§ 13 Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen" ersetzt.

#### Artikel 2 Änderung des Gesetzes über den Nationalpark "Harz (Niedersachsen)"

Das Gesetz über den Nationalpark "Harz (Niedersachsen)" vom 19. Dezember 2005 (Nds. GVBI. S. 446) wird wie folgt geändert:

1. wird gestrichen

c) Im Sechsten Abschnitt werden die Worte "§ 22 Geltung des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes" durch die Worte "§ 22 Regelungsgegenstand dieses Gesetzes" ersetzt.

#### 2. § 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 werden die Worte "im Sinne der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (ABI. EG Nr. L 206 S. 7) in der jeweils gültigen Fassung" gestrichen.
- b) In Absatz 3 werden die Worte "im Sinne der Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten (ABI. EG Nr. L 103 S.1) in der jeweils gültigen Fassung" gestrichen.

- 3. § 6 Abs. 4 wird wie folgt geändert:
  - a) Satz 1 wird gestrichen.
  - b) Satz 2 wird einziger Satz.
- 4. § 9 wird wie folgt geändert:
  - a) Die Sätze 1, 3 und 4 werden gestrichen.
  - b) Satz 2 wird einziger Satz und es werden die Worte "soll Befreiung erteilt werden, wenn die

Empfehlungen des Ausschusses für Umwelt und Klimaschutz

- 2. § 1 wird wie folgt geändert:
  - a) unverändert
  - b) unverändert
  - c) Es wird der folgende Absatz 4 angefügt:
    - "(4) <sup>1</sup>In diesem Gesetz werden Regelungen getroffen, die das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBI. I S. 2542) ergänzen oder von diesem im Sinne von Artikel 72 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 des Grundgesetzes abweichen. <sup>2</sup>Neben den Vorschriften dieses Gesetzes findet das Niedersächsische Ausführungsgesetz Bundesnaturschutzgesetz (NAGB-NatSchG) mit Ausnahme des §\_ 3 Abs. 2, der §§ 4, 14 Abs. 1 bis 8 und 10, §§ 15 bis 22 Abs. 3, §§ 23, 25, 32 Abs. 1, §§ 35, 36, 44 Abs. 3 Satz 1 Nrn. 1 bis 3 und 7 bis 9 sowie des § 46 Abs. 1 bis 3 und 5 bis 9 Anwendung, soweit nicht dieses Gesetz etwas anderes bestimmt."
- 3. § 6 Abs. 4 erhält folgende Fassung:
  - "(4) Abweichend von § 60 BNatSchG gilt für das Betreten des Nationalparks § 30 des Niedersächsischen Gesetzes über den Wald und die Landschaftsordnung entsprechend."
- 4. § 9 wird wie folgt geändert:
  - a) unverändert
  - b) **Der bisherige** Satz 2 wird einziger Satz und es werden die Worte "soll Befreiung erteilt

Voraussetzungen des § 34 c des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes (NNatG) erfüllt sind" durch die Worte "soll abweichend von § 67 Abs. 1 und 2 Satz 1 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) Befreiung von den Vorschriften dieses Gesetzes erteilt werden, wenn die Voraussetzungen des § 34 BNatSchG erfüllt sind" ersetzt.

5. § 10 wird gestrichen.

- 6. § 11 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 2 wird die Verweisung "§ 5 NNatG" durch die Verweisung "§ 10 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG" und es wird die Verweisung "§ 6 NNatG" durch die Verweisung "§ 11 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG" ersetzt.
  - b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

"(3) § 39 Abs. 2 bis 8 NAGBNatSchG und, soweit der Nationalparkplan inhaltlich über die Pläne im Sinne von § 63 Abs. 2 Nr. 2 BNatSchG oder die Programme im Sinne von § 63 Abs. 2 Nr. 4 BNatSchG hinausgeht, § 63 Abs. 2 BNatSchG gelten entsprechend."

- In § 12 Abs. 3 Satz 1 Halbsatz 2 wird die Verweisung "§ 9 Satz 3 dieses Gesetzes sowie § 60 b NNatG" durch die Verweisung "§ 39 Abs. 2 bis 8 NAGBNatSchG und § 63 Abs. 2 BNatSchG" ersetzt
- 8. § 13 wird wie folgt geändert:
  - a) In der Überschrift werden die Worte "und Entwicklungsmaßnahmen" durch ein Komma und die Worte "Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen" ersetzt.

Empfehlungen des Ausschusses für Umwelt und Klimaschutz

werden, wenn die Voraussetzungen des § 34 c des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes (NNatG) erfüllt sind" durch die Worte "soll abweichend von § 67 Abs. 1 und 2 Satz 1 \_\_\_\_\_\_\_ BNatSchG\_ Befreiung von den Vorschriften dieses Gesetzes erteilt werden, wenn die Voraussetzungen des § 34 BNatSchG erfüllt sind" ersetzt.

- unverändert
- 5/1. Die Überschrift des Dritten Abschnitts erhält folgende Fassung:

"Planung, Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen".

- 6. § 11 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 2 werden die Verweisung "§ 5 NNatG" durch die Verweisung "§ 10 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG" und \_\_\_\_\_\_ die Verweisung "§ 6 NNatG" durch die Verweisung "§ 11 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG" ersetzt.
  - b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:
    - "(3) <sup>1</sup>Bei der Vorbereitung der Aufstellung und Fortschreibung des Nationalparkplans ist den nach § 3 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes von einem Land anerkannten Naturschutzvereinigungen, die nach ihrer Satzung landesweit tätig sind, Gelegenheit zur Stellungnahme und zur Einsicht in die einschlägigen Sachverständigengutachten zu geben, soweit sie durch den Nationalparkplan in ihrem satzungsgemäßen Aufgabenbereich berührt sind. <sup>2</sup>§ 39 NAGBNatSchG \_\_\_\_\_\_ gilt entsprechend."
- 7. In § 12 Abs. 3 Satz 1 Halbsatz 2 werden die Worte "§ 9 Satz 3 dieses Gesetzes sowie § 60 b NNatG gelten entsprechend" durch die Worte "§ 11 Abs. 3 gilt entsprechend" ersetzt.
- 8. § 13 wird wie folgt geändert:
  - a) In der Überschrift wird nach dem Wort "Pflege-" ein Komma eingefügt und die Worte "und Entwicklungsmaßnahmen" werden durch \_\_\_\_\_ die Worte "Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnah-

und Wiederherstellung" ersetzt.

In Satz 1 werden die Worte "und Entwicklung" durch ein Komma und die Worte "Entwicklung

c) Satz 2 erhält folgende Fassung:

"<sup>2</sup>§ 15 Abs. 2 bis 4 NAGBNatSchG gilt entsprechend."

9. § 17 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 1 erhält folgende Fassung:

"<sup>2</sup>Im Rahmen der Aufgabenwahrnehmung nach Satz 1 Nr. 3 erfolgt die Entscheidung nach § 25 Abs. 4 Satz 1 NJagdG abweichend von § 21 Abs. 2 Satz 1 des Bundesjagdgesetzes im Benehmen mit dem Jagdbeirat;".

- 10. § 18 Abs. 3 wird wie folgt geändert:
  - a) In Nummer 1 wird das Wort "Wernigerode" durch das Wort "Harz" ersetzt.
  - b) In Nummer 2 wird das Wort "regionale" durch das Wort "Regionale" ersetzt.
  - c) In Nummer 17 werden die Worte "die Vereine, die nach § 60 NNatG oder nach § 56 des Naturschutzgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt anerkannt wurden" durch die Worte "die nach § 3 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes vom Land Niedersachsen oder vom Land Sachsen-Anhalt anerkannten Naturschutzvereinigungen, die nach ihrer Satzung landesweit tätig sind" ersetzt.
- In § 21 Abs. 3 wird die Verweisung "§ 66 NNatG" durch die Verweisung "§ 72 BNatSchG" ersetzt.
- 12. § 22 erhält folgende Fassung:

"§ 22 Regelungsgegenstand dieses Gesetzes

<sup>1</sup>In diesem Gesetz werden Regelungen getroffen, die das Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBI. I S. 2542) ergänzen oder von diesem im Sinne von Artikel 72 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 des Grundgesetzes abweichen. <sup>2</sup>Neben den

Empfehlungen des Ausschusses für Umwelt und Klimaschutz

men" ersetzt.

- b) In Satz 1 wird nach dem Wort "Pflege" ein Komma eingefügt und die Worte "und Entwicklung" werden durch \_\_\_\_\_ die Worte "Entwicklung und Wiederherstellung" ersetzt.
- c) Satz 2 erhält folgende Fassung:

"<sup>2</sup>§ 15 Abs. 2 **und** 4 NAGBNatSchG gilt entsprechend."

unverändert

- 10. In § 18 werden die Absätze 3 bis 6 gestrichen.
  - a) wird gestrichen
  - b) wird gestrichen
  - c) wird gestrichen

- 11. unverändert
- 12. § 22 wird gestrichen.

Empfehlungen des Ausschusses für Umwelt und Klimaschutz

Vorschriften dieses Gesetzes findet das Niedersächsische Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz mit Ausnahme der §§ 3, 4, 14 Abs. 1 bis 8 und 10, §§ 15 bis 23, 25, 32 Abs. 1, §§ 35, 36, 44 Abs. 3 Nrn. 1 bis 3 und 7 bis 10 sowie § 46 Abs. 1 bis 3 Anwendung, soweit nicht dieses Gesetz etwas anders bestimmt."

13. In § 23 werden die Absätze 3 und 4 gestrichen.

13. § 23 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

"(3) Für die am 28. Februar 2010 anhängigen Verfahren sind § 9 Satz 3, § 11 Abs. 3 und § 12 Abs. 3 Satz 1 Halbsatz 2 dieses Gesetzes in der bis zum 28. Februar 2010 geltenden Fassung und § 60 a Nrn. 1 bis 6, Nr. 7 Buchst. b und Nr. 8 sowie die §§ 60 b und 60 c des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes in der bis zum 31. Oktober 2009 geltenden Fassung anzuwenden."

b) Absatz 4 wird gestrichen.

### Artikel 3 Änderung des Gesetzes über den Nationalpark "Niedersächsisches Wattenmeer"

Das Gesetz über den Nationalpark "Niedersächsisches Wattenmeer" vom 11. Juli 2001 (Nds. GVBI. S. 443), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 23. Juni 2005 (Nds. GVBI. S. 210), wird wie folgt geändert:

#### Artikel 3 esetzes über den Nati

Änderung des Gesetzes über den Nationalpark "Niedersächsisches Wattenmeer"

Das Gesetz über den Nationalpark "Niedersächsisches Wattenmeer" vom 11. Juli 2001 (Nds. GVBI. S. 443), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 23. Juni 2005 (Nds. GVBI. S. 210), wird wie folgt geändert:

#### 0/1. § 1 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

"Nationalpark 'Niedersächsisches Wattenmeer'".

- b) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.
- c) Es wird der folgende Absatz 2 angefügt:
  - "(2) <sup>1</sup>In diesem Gesetz werden Regelungen getroffen, die das \_\_\_\_\_\_ Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542) ergänzen oder von diesem im Sinne von Artikel 72 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 des Grundgesetzes abweichen;

Empfehlungen des Ausschusses für Umwelt und Klimaschutz

die abweichenden Regelungen gelten nicht im Bereich der Küstengewässer (§ 56 Abs. 1 BNatSchG). <sup>2</sup>Neben den Vorschriften dieses Gesetzes findet das Niedersächsische Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) mit Ausnahme des § 3 Abs. 2, der §§ 4, 14 Abs. 1 bis 8 und 10, §§ 15 bis 22 Abs. 3, §§ 23 und 24 Abs. 2, §§ 25 und 44 Abs. 3 Satz 1 Nrn. 1 bis 4 und 7 bis 9 sowie des § 46 Abs. 1 bis 3 und 5 bis 9 Anwendung, soweit nicht dieses Gesetz etwas anderes bestimmt."

- 1. § 2 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 1 Satz 4 erhält folgende Fassung:
    - "<sup>4</sup>Biotope im Sinne von § 30 Abs. 2 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) sowie hochstaudenreiche Nasswiesen im Sinne von § 24 Abs. 1 Nr. 1 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) werden im Nationalpark abweichend von § 30 Abs. 2 bis 7 BNatSchG nach den Vorschriften dieses Gesetzes geschützt."
  - b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Satz 1 werden nach dem Wort "sicherzustellen" ein Semikolon und die Worte "die wertbestimmenden Vogelarten und die Erhaltungsziele ergeben sich aus der Anlage 5" eingefügt.
    - bb) In Satz 2 werden nach den Worten "Ruhezonenteils I/50" das Komma gestrichen und das Wort "sowie" eingesetzt und nach dem Wort "Berensch" die Worte "sowie des Ruhezonenteils I/12 nördlich der Linie zwischen den Koordinaten 6° 34' 51" E, 53° 41' 54" N und 7° 00' 00" E, 53° 45' 24" N" gestrichen.
  - c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
    - aa) Satz 1 erhält folgende Fassung:
      - "<sup>1</sup>Die zur Umsetzung der Richtlinie

- 1. § 2 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
    - aa) Satz 4 wird gestrichen.

- bb) Der bisherige Satz 5 wird Satz 4.
- b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:
  - "(2) <sup>1</sup>Die Flächen des Nationalparks mit Ausnahme der Erholungszone oberhalb der mittleren Tidehochwasser-Linie, des Ruhezonenteils I/50 sowie der Geestrandflächen zwischen Sahlenburg und Berensch sind Europäisches Vogelschutzgebiet. <sup>2</sup>Die in Satz 1 bezeichneten Flächen dienen auch dem Ziel, das Überleben und die Vermehrung der dort vorkommenden, in Anhang I und Artikel 4 Abs. 2 der Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten (ABI. EG Nr. L 103 S. 1) in der jeweils geltenden Fassung genannten Vogelarten sicherzustellen; die wertbestimmenden Vogelarten und die Erhaltungsziele ergeben sich aus der Anlage 5."
- c) Absatz 3 erhält folgende Fassung:
  - "(3) <sup>1</sup>Die Flächen des Nationalparks sind Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung, soweit sich aus der Anlage 4

92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (ABI. EG Nr. L 206 S. 7) in der jeweils gültigen Fassung in Satz 2 bezeichneten Flächen des Nationalparks dienen auch der Bewahrung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der aus der Anlage 5 sich ergebenden wertbestimmenden natürlichen Lebensräume und Arten von gemeinschaftlichem Interesse."

- bb) In Satz 2 werden die Worte "Flächen, die im Gesetz über den Nationalpark ;Niedersächsisches Wattenmeer" vom 15. Juli 1999 (Nds. GVBI. S. 164) als Ruhezone und Zwischenzone im Nationalpark ausgewiesen sind, sowie die Ruhezone I/1 nach diesem Gesetz und die in der Anlage 3 zu diesem Gesetz, Karten 34 und 35, als Ruhezone oder Zwischenzone dargestellten" durch die Worte "in der Anlage 4 als Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung gekennzeichneten" ersetzt.
- cc) Sätze 3 bis 5 werden gestrichen.
- In § 6 Abs. 2 Nr. 5 werden nach dem Wort "Drachen" ein Komma und die Worte "auch vom Fahrzeug aus," eingefügt.
- 3. § 7 Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:
  - a) Am Ende der Nummer 4 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt.
  - Nach Nummer 4 wird folgende Nummer 5 angefügt:
    - "5. Biotope im Sinne von § 2 Abs. 1 Satz 4 zu zerstören oder erheblich zu beeinträchtigen."

Empfehlungen des Ausschusses für Umwelt und Klimaschutz

nichts anderes ergibt. <sup>2</sup> Die in
Satz 1 bezeichneten Flächen
dienen auch der Bewahrung oder Wiederher
stellung eines günstigen Erhaltungszustandes
der in der Anlage 5 genannten wertbestim
menden Lebensraumtypen sowie Tier
und Pflanzenarten; die Erhal
tungsziele ergeben sich aus der Anlage 5.

- 1/1. In § 4 Abs. 2 werden die Worte "das Kartenwerk nach § 3 Abs. 1" durch die Worte "das in den Anlagen 2 und 3 enthaltene Kartenwerk" ersetzt.
- 2. In § 6 Abs. 2 Nr. 5 werden nach dem Wort "Drachen" ein Komma und die Worte "auch vom Fahrzeug aus\_" eingefügt.
- 3. wird gestrichen

Empfehlungen des Ausschusses für Umwelt und Klimaschutz

- 4. In § 14 Abs. 3 Satz 1 werden die Worte "§ 2 Abs. 3 oder zu einem Biotop nach § 28 a Abs. 1 des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes entwickelt oder eine wesentlich erhöhte Bedeutung für die Erhaltung von Arten nach § 2 Abs. 2 oder 3 erlangt haben oder soweit die Beschränkung erforderlich wird, um einer erheblichen Beeinträchtigung der Lebensräume der in § 2 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1" durch die Worte "§ 2 Abs. 3 Satz 1 in Verbindung mit Anlage 5 oder zu einem Biotop im Sinne von § 2 Abs. 1 Satz 4 entwickelt oder eine wesentlich erhöhte Bedeutung für die Erhaltung von Arten nach § 2 Abs. 2 oder 3 Satz 1 in Verbindung mit Anlage 5 erlangt haben oder soweit die Beschränkung erforderlich wird, um einer erheblichen Beeinträchtigung der Lebensräume der in § 2 Abs. 3 Satz 1 in Verbindung mit Anlage 5" ersetzt.
- In § 15 Abs. 5 wird die Verweisung "§ 20 c Abs. 1 des Bundesnaturschutzgesetzes" durch die Verweisung "§ 2 Abs. 1 Satz 4" ersetzt.
- 6. § 16 wird wie folgt geändert:
  - a) Satz 1 wird wie folgt geändert:
    - aa) Am Ende der Nummer 6 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt.
    - bb) Nach Nummer 6 wird folgende Nummer 7 angefügt:
      - "7. das Befahren der Bundeswasserstraßen mit Wasserfahrzeugen nach Maßgabe des Bundeswasserstraßengesetzes."
  - b) In Satz 2 wird die Verweisung "§ 34 c des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes" durch die Verweisung "§ 34 BNatSchG" ersetzt.
- 7. § 17 wird wie folgt geändert:
  - a) Satz 1 wird gestrichen.

- 3/1. In § 7 Abs. 4 Satz 3 werden die Worte "Lebensraumtypen nach § 2 Abs. 3" durch die Worte "und in der Anlage 5 genannten Lebensraumtypen" ersetzt.
- 4. \_\_\_\_§ 14 Abs. 3 Satz 1 erhält folgende Fassung:

  "¹Das Betretensrecht kann durch Einzelanordnung für bestimmte Flächen beschränkt werden, die sich nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes zu einem der in der Anlage 5 genannten Lebensraumtypen \_\_\_\_\_ entwickelt oder eine wesentlich erhöhte Bedeutung für die Erhaltung von in der Anlage 5 genannten Arten \_\_\_\_ erlangt haben oder soweit die Beschränkung erforderlich ist, um einer erheblichen Beeinträchtigung der in der Anlage 5 genannten prioritären natürlichen Lebensraumtypen entgegenzuwirken."
- 5. \_\_\_\_ § 15 Abs. 5 wird **gestrichen**.
- 6. § 16 wird wie folgt geändert:
  - a) Satz 1 wird wie folgt geändert:
    - 0/aa) Am Ende der Nummer 5 wird das Wort "und" durch ein Komma ersetzt.
    - aa) Am Ende der Nummer 6 wird der Punkt durch das Wort "und" ersetzt.
    - bb) **Es** wird **die** folgende Nummer 7 angefügt:
      - "7. das Befahren der Bundeswasserstraßen mit Wasserfahrzeugen nach Maßgabe des Bundeswasserstraßen**rechts**."
  - b) unverändert
- 7. § 17 wird wie folgt geändert:
  - a) unverändert

- b) Satz 2 wird einziger Satz und es werden die Worte "der Befreiungsantrag" durch die Worte "ein Befreiungsantrag" sowie die Verweisung "§ 34 c des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes" durch die Verweisung "§ 34 BNatSchG" ersetzt.
- 8. § 19 wird gestrichen.
- 9. § 22 wird wie folgt geändert:
  - a) In der Überschrift werden die Worte "und Entwicklungsmaßnahmen" durch ein Komma und die Worte "Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen" ersetzt.
  - b) In Satz 1 werden die Worte "oder zur Entwicklung" durch ein Komma und die Worte "Entwicklung und Wiederherstellung" ersetzt.
  - c) Satz 2 erhält folgende Fassung:
    - "<sup>2</sup>§ 15 Abs. 2 bis 4 NAGBNatSchG gilt entsprechend."

10. § 24 wird wie folgt geändert:

Empfehlungen des Ausschusses für Umwelt und Klimaschutz

- b) Der bisherige Satz 2 wird einziger Satz und darin werden die Worte "der Befreiungsantrag" durch die Worte "ein Befreiungsantrag" sowie die Verweisung "§ 34 c des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes" durch die Verweisung "§ 34 BNatSchG" ersetzt.
- 8. unverändert
- 9. § 22 wird wie folgt geändert:
  - a) In der Überschrift wird nach dem Wort "Pflege-" ein Komma eingefügt und die Worte "und Entwicklungsmaßnahmen" werden durch \_\_\_\_\_\_ die Worte "Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen" ersetzt.
  - b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Satz 1 wird nach dem Wort "Pflege" ein Komma eingefügt und die Worte "oder zur Entwicklung" werden durch die Worte "Entwicklung und Wiederherstellung" ersetzt.
    - **bb**) Satz 2 erhält folgende Fassung:
      - "<sup>2</sup>§ 15 Abs. 2 **und** 4 NAGBNatSchG gilt entsprechend."
  - c) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Satz 1 werden nach dem Wort "können" die Worte "über die in § 3 Abs. 4 BNatSchG genannten Fälle hinaus" und nach dem Wort "Einverständnis" das Wort "auch" eingefügt.
    - bb) In Satz 1 Nr. 1 werden die Worte "Pflege und Entwicklung" durch die Worte "Pflege, Entwicklung und Wiederherstellung" ersetzt.
- 10. § 24 wird wie folgt geändert:
  - a) \_\_\_\_ Absatz 1 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Nummer 1 werden die Worte "Entwicklungs- und Pflegemaßnahmen" durch die Worte "Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen" ersetzt.

Empfehlungen des Ausschusses für Umwelt und Klimaschutz

- a) In Absatz 1 Nr. 9 wird die Verweisung "§ 55 Abs. 2 Satz 1 des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes" durch die Verweisung "§ 33 Abs. 2 Satz 1 NAGBNatSchG" ersetzt.
- b) In Absatz 4 Satz 1 wird die Verweisung "§ 63 des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes" durch die Verweisung "§ 3 Abs. 2 BNatSchG und § 2 NAGBNatSchG" ersetzt.
- 11. In § 27 Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:
  - a) In Nummer 3 werden die Worte "§ 60 des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes anerkannten Vereine" durch die Worte "nach § 3 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes vom Land Niedersachsen anerkannten Naturschutzvereinigungen, die nach ihrer Satzung landesweit tätig sind," ersetzt.
  - b) In Nummer 4 werden nach dem Wort "Handelskammern" die Worte "sowie die Landwirtschaftskammern" gestrichen und nach dem Wort "liegen" sowie dem Komma die Worte "die Landwirtschaftskammer Niedersachsen," eingefügt.
- 12. In § 28 Abs. 3 wird die Verweisung "§ 66 des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes" durch die Verweisung "§ 72 BNatSchG" ersetzt.
- 13. § 29 erhält folgende Fassung:

"§ 29 Regelungsgegenstand dieses Gesetzes

- bb) In Nummer 2 werden die Worte "Pflege, Betreuung und Entwicklung" durch die Worte "Betreuung, Pflege, Entwicklung und Wiederherstellung"
- cc) In Nummer 9 wird die Verweisung "§ 55 Abs. 2 Satz 1 des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes" durch die Verweisung "§ 33 Abs. 1 Satz 1 NAG-BNatSchG" ersetzt.
- b) In Absatz 4 Satz 1 wird die Verweisung "§ 63 des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes" durch die Verweisung "§ 3 Abs. 2 BNatSchG und § 2 Abs. 2 und 3 NAGBNatSchG" ersetzt.
- 11. \_\_\_\_ § 27 \_\_\_\_\_ wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Nummer 3 werden die Worte "§ 60 des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes anerkannten Vereine" durch die Worte "\_\_\_\_ § 3 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes vom Land Niedersachsen anerkannten Naturschutzvereinigungen, die nach ihrer Satzung landesweit tätig sind\_" ersetzt.
    - bb) In Nummer 4 werden \_\_\_\_\_ die Worte "sowie die Landwirtschaftskammern" gestrichen und nach dem Wort "liegen" ein Komma und die Worte "die Landwirtschaftskammer Niedersachsen\_" eingefügt.
  - b) In Absatz 4 Satz 1 Nr. 1 werden die Worte "Entwicklungs- und Pflegemaßnahmen" durch die Worte "Pflege-, Entwicklungsund Wiederherstellungsmaßnahmen" ersetzt.
- 12. unverändert
- 13. § 29 wird gestrichen.

Empfehlungen des Ausschusses für Umwelt und Klimaschutz

<sup>1</sup>In diesem Gesetz werden Regelungen getroffen, die das Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBI. I S. 2542) ergänzen oder von diesem im Sinne von Artikel 72 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 des Grundgesetzes abweichen. <sup>2</sup>Neben den Vorschriften dieses Gesetzes findet das Niedersächsische Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz mit Ausnahme der §§ 3, 4, 14 Abs. 1 bis 8 und 10, §§ 15 bis 25, 44 Abs. 3 Nrn. 1 bis 4 und 7 bis 10 sowie § 46 Abs. 1 bis 3 Anwendung, soweit nicht dieses Gesetz etwas anders bestimmt."

14. § 30 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:
  - "(1) Von den Schutzbestimmungen der §§ 6 bis 11 bleiben in den Ruhezonengebieten I/51 und I/52 unberührt behördliche Genehmigungen, Erlaubnissen, Bewilligungen oder sonstige Verwaltungsakte, die am 8. November 2007 bestanden haben."
- b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:
  - "(2) <sup>1</sup>Für die am 28. Februar 2010 anhängigen Verfahren gelten fort
  - für das Ruhezonengebiet I/51 die Regelungen nach §§ 2 bis 5 der Verordnung über das Naturschutzgebiet 'Küstenmeer vor den Ostfriesischen Inseln' in der niedersächsischen 12-Seemeilen-Zone der Nordsee vom 31.10.2007 (Nds. MBI. S. 1241),
  - für das Ruhezonengebiet I/52 die Regelungen nach §§ 2 bis 5 der Verordnung über das Naturschutzgebiet ,Roter Sand in der niedersächsischen 12-Seemeilen-Zone der Nordsee vom 31.10.2007 (Nds. MBI. S. 1243) bezeichnete Gebiet.

<sup>2</sup>Genehmigungsverfahren und Vorbescheidverfahren über einzelne Genehmigungsvoraussetzungen gelten als ein Verfahren im Sinne von Satz 1."

14. § 30 erhält folgende Fassung:

### "§ 30 Übergangsregelungen

(1) Von den Schutzbestimmungen der §§ 6 bis 11 \_\_\_\_ in den Ruhezonengebieten I/51 und I/52 **abweichende** behördliche Genehmigungen, Erlaubnisse\_, Bewilligungen **und** sonstige Verwaltungsakte, die am 8. November 2007 **bestandskräftig waren**, **gelten fort**.

- (2) <sup>1</sup>Für die am 28. Februar 2010 anhängigen Verfahren gelten fort
- für das Ruhezonengebiet I/51 die Regelungen nach den §§ 2 bis 5 der Verordnung über das Naturschutzgebiet 'Küstenmeer vor den Ostfriesischen Inseln' in der niedersächsischen 12-Seemeilen-Zone der Nordsee vom 31. Oktober 2007 (Nds. MBI. S. 1241),
- für das Ruhezonengebiet I/52 die Regelungen nach den §§ 2 bis 5 der Verordnung über das Naturschutzgebiet ,Roter Sand' in der niedersächsischen 12-Seemeilen-Zone der Nordsee vom 31. Oktober 2007 (Nds. MBI. S. 1243)

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup>Genehmigungsverfahren und Vorbescheidverfahren über einzelne Genehmigungsvoraussetzungen gelten als ein Verfahren im Sinne von Satz 1.

schutz

Empfehlungen des Ausschusses für Umwelt und Klima-

- c) Absatz 3 erhält folgende Fassung:
  - "(3) Vor dem 1. März 2010 landesplanerisch festgestellte oder im Landes-Raumordnungsprogramm dargestellte Planungen und Maßnahmen, bei denen im Raumordnungsverfahren die Belange des Naturschutzes aufgrundlage der Regelungen einer in Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 oder 2 genannten Verordnung berücksichtigt worden sind, bedürfen im Ruhezonengebiet 1/51 bzw. I/52 keiner Befreiung nach § 67 Abs. 1 und 2 Satz 1 BNatSchG in Verbindung mit § 17 dieses Gesetzes."
- d) Absatz 4 wird gestrichen.

15. Anlage 1 wird wie folgt geändert:

- a) In den Regelungen zu Nummer 1/12 werden in der Spalte "Besonderer Schutzzweck" die Worte "insbesondere im südlichen Teilbereich" gestrichen, nach dem Wort "Meeresenten" das Wort "und" durch ein Komma ersetzt sowie das Wort "Brandseeschwalben" durch die Worte "Seeschwalben und Möwen" ersetzt.
- Nach den Regelungen zu Nummer I/50 werden die folgenden Regelungen zu den Nummern I/51 und I/52 angefügt:

"I/51	Küstenmeer vor	Bedeutendes	Verklappung von
	den Ostfriesi-	Rast-, Durch-	Baggergut ge-
	schen Inseln	zugs- und Über-	mäß der Hand-
		winterungsgebiet	lungsanweisung
	Vom Seegebiet	für Seevögel. Mit	der Wasser- und
	,Borkumriff' bis	10 - 20 m Tiefe	Schifffahrtsver-
	zur ,Mellumpla-	für Brutvögel der	waltung zur Un-
	te', von der nörd-	Ostfriesischen	terbringung von
	lich der Insel	Inseln bedeu-	Baggergut im
	Baltrum nach	tendes Nah-	Küstenbereich
	Norden ver-	rungsgebiet.	(HABAK - WSV,
	springenden		<ol><li>überarbeitete</li></ol>
	Zwischenzone		Fassung 1999,
	unterbrochen.		BfG-Nr.1100).
			•
			Ausübung der
			Sportfischerei.
			Anlage von Ver-
			sorgungs- und
			Energieleitun-
			-

(3) **Die v**or dem 1. März 2010 landesplanerisch festgestellten oder im Landes-Raumordnungsprogramm dargestellten Planungen und Maßnahmen, bei denen im Raumordnungsverfahren die Belange des Naturschutzes auf **der G**rundlage der Regelungen einer in Absatz 2 Satz 1 Nrn. 1 oder 2 genannten Verordnung berücksichtigt worden sind, bedürfen **in den** Ruhezonengebieten 1/51 **und** 1/52 keiner Befreiung nach § 67 Abs. 1 und 2 Satz 1 BNatSchG **oder** § 17 dieses Gesetzes.

- (4) Für die am 28. Februar 2010 anhängigen Verfahren sind die §§ 60 a bis 60 c des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes in der bis zum 31. Oktober 2009 geltenden Fassung anzuwenden."
- 15. **Die** Anlage 1 wird wie folgt geändert:
  - a) In den Regelungen zu Nummer I/12 werden in der Spalte "Besonderer Schutzzweck" die Worte "insbesondere im südlichen Teilbereich" gestrichen, nach dem Wort "Meeresenten" das Wort "und" durch ein Komma ersetzt sowie das Wort "Brandseeschwalben" durch die Worte "Seeschwalben und Möwen" ersetzt.
  - b) **Es** werden die folgenden \_\_\_\_\_ Nummern I/51 und I/52 angefügt:

Küstenmeer vor	<b>b</b> edeutendes	Verklappung von
den Ostfriesi-	Rast-, Durch-	Baggergut ge-
schen Inseln	zugs- und Über-	mäß der Hand-
	winterungsgebiet	lungsanweisung
Vom Seegebiet	für Seevögel. Mit	der Wasser- und
,Borkumriff' bis	10 <b>bis</b> 20 m Tie-	Schifffahrtsver-
zur ,Mellumpla-	fe für Brutvögel	waltung zur Un-
te', von der nörd-	der Ostfriesi-	terbringung von
lich der Insel	schen Inseln be-	Baggergut im
Baltrum nach	deutendes Nah-	Küstenbereich
Norden ver-	rungsgebiet.	
springenden		
Zwischenzone		
unterbrochen.		
		Ausübung der
		Sportfischerei.
		Anlage von Ver-
		sorgungs- und
		Energieleitun-
	den Ostfriesi- schen Inseln  Vom Seegebiet ,Borkumriff bis zur ,Mellumpla- te', von der nörd- lich der Insel Baltrum nach Norden ver- springenden Zwischenzone	den Ostfriesischen Inseln  Vom Seegebiet ,Borkumriff' bis zur ,Mellumplate', von der nördlich der Insel Baltrum nach Norden verspringenden Zwischenzone  Rast-, Durchzugs- und Überwinterungsgebiet für Seevögel. Mit 10 bis 20 m Tie- fer für Brutvögel der Ostfriesischen Inseln bedeutendes Nahrungsgebiet.

Empfehlungen des Ausschusses für Umwelt und Klimaschutz

			gen, soweit dies dem Schutzzweck nicht entgegensteht.  Entnahme von Sand oder Bodenmaterial, um Einrichtungen des Insel- und Küstenschutzes zu erhalten, soweit dies dem Schutzzweck nicht entgegensteht.
1/52	Roter Sand im Seekartenbe- reich Nor- dergründe etwa 20 km nordwest- lich der Insel Mellum bis an die Landesgren- ze zu Hamburg	Einflussbereich des Elbe-Weser-Ästuars mit erhöhter biologischer Produktivität (Phyto- und Zooplankton), Anreicherung von Nahrungspartikeln und erhöhter Fischdichte. Mit 5 - 10 m Tiefe für Seevögel, besonders für Brandseeschwalbe, Zwergmöwe und Heringsmöwe bedeutendes Nahrungsgebiet. Für Sterntaucher und Sturmmöwe bedeutendes Rast- und Überwinterungsgebiet.	Regelung wie zu Nr. I/51"

			gen, soweit dies dem Schutzzweck nicht entgegensteht.  Entnahme von Sand oder Bodenmaterial, um Einrichtungen des Insel- und Küstenschutzes zu erhalten, soweit dies dem Schutzzweck nicht entgegensteht.
W52	Roter Sand im Seekartenbe- reich Nor- dergründe etwa 20 km nordwest- lich der Insel Mellum bis an die Landesgren- ze zu Hamburg	Einflussbereich des Elbe-Weser-Ästuars mit erhöhter biologischer Produktivität (Phyto- und Zooplankton), Anreicherung von Nahrungspa rtikeln und erhöhter Fischdichte. Mit 5 bis 10 m Tiefe für Seevögel, besonders für Brandseeschwalbe, Zwergmöwe und Heringsmöwe, bedeutendes Nahrungsgebiet. Für Sterntaucher und Sturmmöwe bedeutendes Rast- und Überwinterungsgebiet.	Verklappung von Baggergut gemäß der Handlungsan- weisung der Wasser- und Schifffahrts- verwaltung zur Unterbringung von Baggergut im Küstenbe- reich.  Ausübung der Sportfischerei. Anlage von Versorgungs- und Energielei- tungen, soweit dies dem Schutzzweck nicht entge- gensteht.  Entnahme von Sand oder Bo- denmaterial, um Einrichtun- gen des Insel- und Küsten- schutzes zu er- halten, soweit dies dem Schutzzweck nicht entge- gensteht."

- 16. In Anlage 2 und Anlage 3 Blatt 11 und Blatt 21 wird eingefügt mit seinen Koordinaten nach dem "GPS -World Geodetic System 84" und den diese verbindenden Linien:
  - a) als Ruhezonengebiet I/51 das in § 1 Abs. 2 und 3 der Verordnung über das Naturschutzgebiet "Küstenmeer vor den Ostfriesischen Inseln" in der niedersächsischen 12-Seemeilen-Zone der Nordsee vom 31.Oktober 2007 (Nds. MBI. S. 1241) be-
- 16. Die Anlage 2 wird durch die als Anlage 1 zu diesem Gesetz beigefügte neue Anlage 2 ersetzt.
  - a) wird gestrichen

Empfehlungen des Ausschusses für Umwelt und Klimaschutz

zeichnete Gebiet,

 als Ruhezonengebiet I/52 das in § 1 Abs. 2 und 3 der Verordnung über das Naturschutzgebiet "Roter Sand" in der niedersächsischen 12-Seemeilen-Zone der Nordsee vom 31.Oktober 2007 (Nds. MBI. S. 1243) bezeichnete Gebiet,

wobei die Grenzen zur Zwischenzone und zu anderen Ruhezonengebieten durch eine schwarze nicht unterbrochene Linie als feststehend, im Übrigen als schwarze nicht unterbrochene Punktlinie als Außengrenze darzustellen sind.

- 17. Nach Anlage 3 werden angefügt:
  - "a) Anlage 4

Karte zum Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung "Nationalpark Niedersächsisches Wattenmeer"

Karte im Maßstab 1:50 000 (Blatt 1 bis 4)1

### b) Anlage 5

Lebensraumtypen und Arten sowie Erhaltungsziele des Europäischen Vogelschutzgebietes "Niedersächsisches Wattenmeer und angrenzendes Küstenmeer' und des Gebietes von gemeinschaftlicher Bedeutung "Nationalpark Niedersächsisches Wattenmeer"

Anlage 5

(zu § 2 Abs. 2 Satz 1 und Absatz 3 Satz 1)

Lebensraumtypen und Arten sowie Erhaltungsziele des Europäischen Vogelschutzgebietes "Niedersächsisches Wattenmeer und angrenzendes Küstenmeer" und des Gebietes von gemeinschaftlicher Bedeutung "Nationalpark Niedersächsisches Wattenmeer"

- 16/1. In der Anlage 3 werden die Blätter 11 und \_\_\_\_\_ 21 durch die als Anlage 2 zu diesem Gesetz beigefügten neuen Blätter 11 und 21 ersetzt.
- 17. Es werden die als Anlage 3 zu diesem Gesetz beigefügte Anlage 4 (Karte zum Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung "Nationalpark Niedersächsisches Wattenmeer") sowie die nachfolgende Anlage 5 angefügt:

\_\_\_\_

"A n l a g e 5 (zu § 2 Abs. 2 Satz **2** und Absatz 3 Satz **2**)

Wertbestimmende Lebensraumtypen und Arten sowie Erhaltungsziele des Europäischen Vogelschutzgebietes "Niedersächsisches Wattenmeer und angrenzendes Küstenmeer" und des Gebietes von gemeinschaftlicher Bedeutung "Nationalpark Niedersächsisches Wattenmeer"

b) wird gestrichen

Die Anlage 4 ist Anlage zu diesem Änderungsgesetz.

Empfehlungen des Ausschusses für Umwelt und Klimaschutz

- Lebensraumtypen gem. Anh. I der Richtlinie 92/43/EWG

  - a) Prioritäre natürliche Lebensräume
    - (1) Lagunen des Küstenraumes (Strandseen) (1150)
    - (2) Festliegende Küstendünen mit krautiger Vegetation (Graudünen) (2130)
    - (3) Entkalkte Dünen mit Empetrum nigrum (2140)
    - (4) Festliegende entkalkte Dünen der atlantischen Zone (Calluno-Ulicetea) (2150)
  - Weitere natürliche Lebensräume b)
    - (1) Sandbänke mit nur schwacher ständiger Überspülung durch Meerwasser (1110)
    - (2) Ästuarien (1130)
    - (3) Vegetationsfreies Schlick-, Sand- und Mischwatt (1140)
    - (4) Flache große Meeressarme und buchten (Flachwasserzonen und Seegraswiesen) (1160)
    - (5) Riffe (1170)
    - (6) Pioniervegetation mit Salicornia und anderen einjährigen Arten auf Schlamm und Sand (Quellerwatt) (1310)
    - (7) Schlickgrasbestände (Spartinion maritimae) (1320)
    - (8) Atlantische Salzwiesen (Glauco-Puccinellietalia maritimae) (1330)
    - (9) Primärdünen (2110)
    - (10) Weißdünen mit Strandhafer Ammophila arenaria (2120)
    - (11) Dünen rhamnoides mit Hippophaë (2160)

- Lebensraumtypen gemäß Anhang I der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABI. EG Nr. L 206 S. 7)
  - Prioritäre natürliche Lebensraumtypen

Lagunen des Küstenraumes (Strandseen) (1150)

Festliegende Küstendünen mit krautiger Vegetation (Graudünen) (2130)

Entkalkte Dünen mit Empetrum nigrum (2140)

Festliegende entkalkte Dünen der atlantischen Zone (Calluno-Ulicetea) (2150)

2. Weitere natürliche Lebensraumtypen

> Sandbänke mit nur schwacher ständiger Überspülung durch Meerwasser (1110)

Ästuarien (1130)

Vegetationsfreies Schlick-, Sand- und Mischwatt (1140)

Flache große Meeressarme und -buchten (Flachwasserzonen und Seegraswiesen) (1160)

Riffe (1170)

Pioniervegetation mit Salicornia und anderen einjährigen Arten auf Schlamm und Sand (Quellerwatt) (1310)

Schlickgrasbestände (Spartinion maritimae) (1320)

Atlantische Salzwiesen (Glauco-Puccinellietalia maritimae) (1330)

Primärdünen (2110)

Weißdünen mit Strandhafer Ammophila arenaria (2120)

Dünen mit Hippophaë rhamnoides (2160)

- (12) Dünen mit Salix repens ssp. argentea (Salicion arenariae) (2170)
- (13) Bewaldete Dünen der atlantischen, kontinentalen und borealen Region (2180)
- (14) Feuchte Dünentäler (2190)
- (15) Oligo- bis mesotrophe stehende Gewässer mit Vegetation der Littorelletea uniflorae und/oder der Isoëto-Nanojuncetea (3130)
- (16) Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des Magnopotamions oder Hydrocharitions (3150)
- Tier- und Pflanzenarten gem. Anh. II der Richtlinie 92/43/EWG
  - a) Säugetiere
    - (1) Kegelrobbe (Halichoerus grypus)
    - (2) Schweinswal (Phocoena phocoena)
    - (3) Seehund (Phoca vitulina)
  - b) Fische
    - (1) Finte (Alosa fallax)
    - (2) Flussneunauge (Lampetra fluviatilis)
    - (3) Meerneunauge (Petromyzon marinus)
  - c) Pflanzen
    - (1) Sumpf-Glanzkraut (Liparis loeselii)
- 3. Wertbestimmende Vogelarten im Europäischen Vogelschutzgebiet "Niedersächsisches Wattenmeer und angrenzendes Küstenmeer"
  - Vogelarten nach Anhang I der Richtlinie 79/409/EWG
    - Brandseeschwalbe (Sterna sandvicensis)
    - (2) Flussseeschwalbe (Sterna hirundo)
    - (3) Goldregenpfeifer (Pluvialis apricaria)

Empfehlungen des Ausschusses für Umwelt und Klimaschutz

Dünen mit Salix repens ssp. argentea (Salicion arenariae) (2170)

Bewaldete Dünen der atlantischen, kontinentalen und borealen Region (2180)

Feuchte Dünentäler (2190)

Oligo- bis mesotrophe stehende Gewässer mit Vegetation der Littorelletea uniflorae und/oder der Isoëto-Nanojuncetea (3130)

Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des Magnopotamions oder Hydrocharitions (3150)

- II. Tier- und Pflanzenarten gemäß Anhang II der Richtlinie 92/43/EWG
  - 1. Säugetiere

Kegelrobbe (Halichoerus grypus)

Schweinswal (Phocoena phocoena)

Seehund (Phoca vitulina)

2. Fische

Finte (Alosa fallax)

Flussneunauge (Lampetra fluviatilis)

Meerneunauge (Petromyzon marinus)

3. Pflanzen

Sumpf-Glanzkraut (Liparis loeselii)

- III. \_\_\_\_ Vogelarten im Europäischen Vogelschutzgebiet \_\_\_\_\_
  - Vogelarten gemäß Anhang I der Richtlinie 79/409/EWG

Brandseeschwalbe (Sterna sandvicensis)

Flussseeschwalbe (Sterna hirundo)

Goldregenpfeifer (Pluvialis apricaria)

Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU und der FDP -
Drs. 16/1902

Empfehlungen des Ausschusses für Umwelt und Klimaschutz

Graugans (Anser anser)

(4)	Kornweihe (Circus cyaneus)		Kornweihe (Circus cyaneus)
(5)	Küstenseeschwalbe (Sterna paradisaea)		Küstenseeschwalbe (Sterna paradisaea)
(6)	Löffler (Platalea leucorodia )		Löffler (Platalea leucorodia )
(7)	Nonnengans (Branta leucopsis)		Nonnengans (Branta leucopsis)
(8)	Pfuhlschnepfe (Limosa lapponica)		Pfuhlschnepfe (Limosa lapponica)
(9)	Rohrdommel (Botaurus stellaris)		Rohrdommel (Botaurus stellaris)
(10)	Rohrweihe (Circus aeruginosus)		Rohrweihe (Circus aeruginosus)
(11)	Säbelschnäbler (Recurvirostra avosetta )		Säbelschnäbler (Recurvirostra avosetta )
(12)	Seeregenpfeifer (Charidrius alexandrinus)		Seeregenpfeifer (Charadrius alexandrinus)
(13)	Sumpfohreule (Asio flammeus)		Sumpfohreule (Asio flammeus)
(14)	Sterntaucher (Gavia stellata)		Sterntaucher (Gavia stellata)
(15)	Wanderfalke (Falco peregrinus)		Wanderfalke (Falco peregrinus)
(16)	Zwergmöwe (Larus minutus)		Zwergmöwe (Larus minutus)
(17)	Zwergseeschwalbe (Sternula albifrons)		Zwergseeschwalbe (Stern <b>a</b> albifrons)
	ogelarten im Sinne des Artikels 4 Abs. 2 Richtlinie 79/409/EWG	2.	Zugvogelarten im Sinne des Artikels 4 Abs. 2 der Richtlinie 79/409/EWG
(1)	Alpenstrandläufer (Calidris alpina)		Alpenstrandläufer (Calidris alpina)
(2)	Austernfischer (Haematopus ostralegus)		Austernfischer (Haematopus ostralegus)
(3)	Berghänfling (Carduelis flavirostris)		Berghänfling (Carduelis flavirostris)
(4)	Blässgans (Anser albifrons)		Blässgans (Anser albifrons)
(5)	Brandgans (Tadorna tadorna)		Brandgans (Tadorna tadorna)
(6)	Dreizehenmöwe (Rissa tridactyla)		Dreizehenmöwe (Rissa tridactyla)
(7)	Dunkler Wasserläufer (Tringa erythropus)		Dunkler Wasserläufer (Tringa erythropus)
(8)	Eiderente (Somateria molissima)		Eiderente (Somateria molissima)
(9)	Feldlerche (Alauda arvensis)		Feldlerche (Alauda arvensis)

b)

(10) Graugans (Anser anser)

Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU und der FDP -
Drs. 16/1902

Empfehlungen des Ausschusses für Umwelt und Klimaschutz

(11) Großer Brachvogel (Numenius arquata)	Großer Brachvogel (Numenius arquata)
(12) Grünschenkel (Tringa nebularia)	Grünschenkel (Tringa nebularia)
(13) Heringsmöwe (Larus fuscus)	Heringsmöwe (Larus fuscus)
(14) Kiebitz (Vanellus vanellus)	Kiebitz (Vanellus vanellus)
(15) Kiebitzregenpfeifer (Pluvialis squatarola)	Kiebitzregenpfeifer (Pluvialis squatarola)
(16) Knutt (Calidris canutus)	Knutt (Calidris canutus)
(17) Kormoran (Phalacrocorax carbo)	Kormoran (Phalacrocorax carbo)
(18) Krickente (Anas crecca)	Krickente (Anas crecca)
(19) Lachmöwe (Larus ridibundus)	Lachmöwe (Larus ridibundus)
(20) Löffelente (Anas clypeata)	Löffelente (Anas clypeata)
(21) Mantelmöwe (Larus marinus)	Mantelmöwe (Larus marinus)
(22) Ohrenlerche (Eremophila alpestris)	Ohrenlerche (Eremophila alpestris)
(23) Pfeifente (Anas penelope)	Pfeifente (Anas penelope)
(24) Regenbrachvogel (Numenius phaeopus)	Regenbrachvogel (Numenius phaeopus)
(25) Ringelgans (Branta bernicla)	Ringelgans (Branta bernicla)
(26) Rotschenkel (Tringa totanus)	Rotschenkel (Tringa totanus)
(27) Sanderling (Calidris alba)	Sanderling (Calidris alba)
(28) Sandregenpfeifer (Charadrius hiaticula)	Sandregenpfeifer (Charadrius hiaticula)
(29) Schafstelze (Motacilla flava)	Schafstelze (Motacilla flava)
(30) Sichelstrandläufer (Calidris ferruginea)	Sichelstrandläufer (Calidris ferruginea)
(31) Silbermöwe (Larus argentatus)	Silbermöwe (Larus argentatus)
(32) Spießente (Anas acuta)	Spießente (Anas acuta)
(33) Steinschmätzer (Oenanthe oenanthe)	Steinschmätzer (Oenanthe oenanthe)
(34) Steinwälzer (Arenaria interpres)	Steinwälzer (Arenaria interpres)
(35) Stockente (Anas platyrhynchos)	Stockente (Anas platyrhynchos)
(36) Strandpieper (Anthus petrosus)	Strandpieper (Anthus petrosus)
(37) Sturmmöwe (Larus canus)	Sturmmöwe (Larus canus)

- (38) Tordalk (Alca torda)
- (39) Trauerente (Melanitta nigra)
- (40) Trottellumme (Uria aalge)
- (41) Uferschnepfe (Limosa limosa)

# 4. Beschreibung der Erhaltungsziele für das Natura 2000-Gebiet

- a) Allgemeine Erhaltungsziele
  - (1) Der günstige Erhaltungszustand ist für die Lebensraumtypen des Anh. I und die Arten des Anh. II der Richtlinie 92/43/EWG sowie für die wertbestimmenden Vogelarten gemäß der Richtlinie 79/409/EWG zu bewahren oder wiederherzustellen.
  - (2) Dies erfordert für die Lebensraumtypen gemäß (1)
    - Verbreitungsgebiet und Gesamtbestand (Flächengröße) im Rahmen der natürlichen Schwankungen stabil oder zunehmend
    - ii. langfristig geeignete Strukturen und Funktionen
    - iii. günstiger Erhaltungszustand der charakteristischen Arten
  - (3) Dies erfordert für Arten gemäß (1) einschließlich der charakteristischen Arten der Lebensraumtypen
    - langfristig lebensfähige, im Rahmen der natürlichen Schwankungen stabile Populationen
    - ii. keine Abnahme des natürlichen Verbreitungsgebietes
    - iii. geeignete Lebensräume für alle Lebensphasen wie Fortpflanzung, Aufzucht, Mauser, Durchzug, Rast, Überwinterung und Nahrungssuche von ausreichender Größe sowie der Möglichkeit unbehinderter

Empfehlungen des Ausschusses für Umwelt und Klimaschutz

Tordalk (Alca torda)

Trauerente (Melanitta nigra)

Trottellumme (Uria aalge)

Uferschnepfe (Limosa limosa)

#### IV. Beschreibung der Erhaltungsziele für das Natura 2000-Gebiet

a) wird gestrichen

- Allgemeine Erhaltungsziele für die Lebensraumtypen gemäß Anhang I der Richtlinie 92/43/EWG
  - Verbreitungsgebiet und Gesamtbestand (Flächengröße) im Rahmen der natürlichen Schwankungen stabil oder zunehmend
  - b) langfristig geeignete Strukturen und Funktionen
  - günstiger Erhaltungszustand der charakteristischen Arten
- Allgemeine Erhaltungsziele für Arten gemäß Anhang II der Richtlinie 92/43/EWG einschließlich der charakteristischen Arten der Lebensraumtypen
  - a) langfristig lebensfähige, im Rahmen der natürlichen Schwankungen stabile Populationen
  - **b)** keine Abnahme des natürlichen Verbreitungsgebietes
  - c) geeignete Lebensräume für alle Lebensphasen wie Fortpflanzung, Aufzucht, Mauser, Durchzug, Rast, Überwinterung und Nahrungssuche von ausreichender Größe sowie der Möglichkeit unbehinderter Wander- und Wechsel-

Wander- und Wechselbewegungen zwischen den Teillebensräumen, auch in der Umgebung des Nationalparks

#### b) Besondere Erhaltungsziele:

(1) Lebensräume und Arten der Meeresgebiete

Flache Meeresarme und -buchten (1160), überspülte Sandbänke (1110) sowie geogene und biogene Riffe (1170) mit guter Wasserqualität, natürlichen Strukturen, natürlichen dynamischen Prozessen und beständigen Populationen der charakteristischen Arten. Dies beinhaltet

- i. natürliche hydrodynamische und morphologische Bedingungen
- ii. natürliche Sandbankstrukturen mit Kämmen und Tälern sowie durch Wellenbewegung und Strömungen bedingten Sedimentumlagerungen
- iii. natürliche sublitorale Muschelbänke mit allen Altersphasen und intakten Lebensgemeinschaften,
- iv. natürliche Verteilung der verschiedenen Fein- und Grobsubstrate des Meeresgrunds,
- v. günstige Voraussetzungen für die Neuentstehung von Bänken der Europäischen Auster, Sabellaria-Riffen und sublitoralen Seegras-Wiesen

Störungsarme, großflächige, mit der Umgebung verbundene Lebensräume für beständige Populationen von Schweinswal, Kegelrobbe, Seehund, Finte, Meerneunauge und Flussneunauge.

Störungsarme Meeresflächen als Nahrungs-, Rast- und Mausergebiete für Seevogelarten wie Sterntaucher, Eiderente, Trauerente und Brandseeschwalbe.

Empfehlungen des Ausschusses für Umwelt und Klimaschutz

> bewegungen zwischen den Teillebensräumen, auch in der Umgebung des Nationalparks

#### b) wird gestrichen

- 3. Besondere Erhaltungsziele für Lebensräume und Arten der Meeresgebiete
  - a) Flache Meeresarme und -buchten (1160), überspülte Sandbänke (1110) sowie geogene und biogene Riffe (1170) mit guter Wasserqualität, natürlichen Strukturen, natürlichen dynamischen Prozessen und beständigen Populationen der charakteristischen Arten. Dies beinhaltet
    - **aa)** natürliche hydrodynamische und morphologische Bedingungen,
    - **bb)** natürliche Sandbankstrukturen mit Kämmen und Tälern sowie durch Wellenbewegung und Strömungen bedingten Sedimentumlagerungen,
    - cc) natürliche sublitorale Muschelbänke mit allen Altersphasen und intakten Lebensgemeinschaften,
    - **dd)** natürliche Verteilung der verschiedenen Fein- und Grobsubstrate des Meeresgrunds.
    - ee) günstige Voraussetzungen für die Neuentstehung von Bänken der Europäischen Auster, Sabellaria-Riffen und sublitoralen Seegras-Wiesen.
  - b) Störungsarme, großflächige, mit der Umgebung verbundene Lebensräume für beständige Populationen von Schweinswal, Kegelrobbe, Seehund, Finte, Meerneunauge und Flussneunauge.
  - c) Störungsarme Meeresflächen als Nahrungs-, Rast- und Mausergebiete für Seevogelarten wie Sterntaucher, Eiderente, Trauerente und Brandseeschwalbe.

(2) Lebensräume und Arten der Wattgebiete einschließlich der Ästuare

Naturnahe Salz- und Brackwasser-Wattflächen der Lebensraumtypen 1130, 1140, 1310 und 1320 mit guter Wasserqualität, natürlichen Strukturen, natürlichen dynamischen Prozessen und beständigen Populationen der charakteristischen Arten. Dies beinhaltet:

- i. natürliche Hydrodynamik und ungestörte Sedimentversorgung
- ii. natürliche Verteilung von Sand-, Misch- und Schlicksedimenten sowie von Flächen mit Seegras-, Queller- und Schlickgras-Vegetation
- iii. natürliche Prielsysteme
- natürliche eulitorale Muschelbänke mit allen Altersphasen und intakten Lebensgemeinschaften

Störungsarme, großflächige, mit der Umgebung verbundene Lebensräume für beständige Populationen von Kegelrobbe, Seehund, Finte, Meerneunauge und Flussneunauge.

Störungsarme Nahrungs-, Rast- und Mausergebiete für typische Brut- und Gastvogelarten der Wattflächen wie Säbelschnäbler, Alpenstrandläufer, Pfuhlschnepfe, Großer Brachvogel, Brandgans

(3) Lebensräume und Arten der Salzwiesen

Natürliche und naturnahe Salzwiesen (1330) sowie darin gelegene Lagunen (1150) mit vielfältigen Strukturen, natürlichen dynamischen Prozessen und beständigen Populationen der charakteristischen Arten. Dies beinhaltet:

 i. natürliche Abläufe der Erosion, Sedimentation und Prielbildung Empfehlungen des Ausschusses für Umwelt und Klimaschutz

- Besondere Erhaltungsziele für Lebensräume und Arten der Wattgebiete einschließlich der Ästuare
  - a) Naturnahe Salz- und Brackwasser-Wattflächen der Lebensraumtypen 1130, 1140, 1310 und 1320 mit guter Wasserqualität, natürlichen Strukturen, natürlichen dynamischen Prozessen und beständigen Populationen der charakteristischen Arten. Dies beinhaltet
    - **aa)** natürliche Hydrodynamik und ungestörte Sedimentversorgung,
    - bb) natürliche Verteilung von Sand-, Misch- und Schlicksedimenten sowie von Flächen mit Seegras-, Queller- und Schlickgras-Vegetation,
    - cc) natürliche Prielsysteme,
    - **dd)** natürliche eulitorale Muschelbänke mit allen Altersphasen und intakten Lebensgemeinschaften.
  - b) Störungsarme, großflächige, mit der Umgebung verbundene Lebensräume für beständige Populationen von Kegelrobbe, Seehund, Finte, Meerneunauge und Flussneunauge.
  - c) Störungsarme Nahrungs-, Rast- und Mausergebiete für typische Brut- und Gastvogelarten der Wattflächen wie Säbelschnäbler, Alpenstrandläufer, Pfuhlschnepfe, Großer Brachvogel, Brandgans.
- 5. Besondere Erhaltungsziele für Lebensräume und Arten der Salzwiesen
  - a) Natürliche und naturnahe Salzwiesen (1330) sowie darin gelegene Lagunen (1150) mit vielfältigen Strukturen, natürlichen dynamischen Prozessen und beständigen Populationen der charakteristischen Arten. Dies beinhaltet
    - aa) natürliche Abläufe der Erosion, Sedimentation und Prielbildung,

ii. regelmäßiger Überflutung durch unbelastetes Meerwasser

- iii. natürliche Ausprägung von Relief, Salinität und Wasserhaushalt
- iv. natürliche Vegetationsentwicklung auf den überwiegenden Flächenanteilen
- ausgewählte Teilflächen mit den besonderen Lebensgemeinschaften extensiv beweideter oder gemähter Salzwiesen

Störungsarme Brut- und Rastgebiete für charakteristische Brut- und Gastvogelarten der Salzwiesen wie Rotschenkel, Austernfischer, Ringelgans, Ohrenlerche. Dies beinhaltet das Fehlen von nicht natürlicherweise vorkommenden Prädatoren.

(4) Lebensräume und Arten der Strände und Dünen:

Sandplaten mit Pioniervegetation (1310), Strandseen (1150), Vordünen (2110), Strandhafer-Weißdünen (2120), Graudünen-Rasen (2130), Dünenheiden mit Krähenbeere (2140) und Besenheide (2150), Sanddorngebüsche (2160), Kriechweidengebüsche (2170) und Dünenwälder (2180) mit vielfältigen Strukturen, natürlichen dynamischen Prozessen und beständigen Populationen der charakteristischen Arten. Dies beinhaltet:

- natürliche Abläufe aus Aufwehung und Abtrag kalkreicher und kalkarmer Sande
- ii. vollständige Zonierung der typischen Vegetationsbestände mit jüngeren und älteren Entwicklungsstadien einschließlich offener Sandstellen
- iii. naturnahe Strandseen und -tümpel mit temporärer Verbindung zum Meer

Empfehlungen des Ausschusses für Umwelt und Klimaschutz

- **bb)** regelmäßiger Überflutung durch unbelastetes Meerwasser,
- cc) natürliche Ausprägung von Relief, Salinität und Wasserhaushalt,
- **dd)** natürliche Vegetationsentwicklung auf den überwiegenden Flächenanteilen.
- ee) ausgewählte Teilflächen mit den besonderen Lebensgemeinschaften extensiv beweideter oder gemähter Salzwiesen.
- b) Störungsarme Brut- und Rastgebiete für charakteristische Brut- und Gastvogelarten der Salzwiesen wie Rotschenkel, Austernfischer, Ringelgans, Ohrenlerche. Dies beinhaltet das Fehlen von nicht natürlicherweise vorkommenden Prädatoren.
- **6. Besondere Erhaltungsziele für** Lebensräume und Arten der Strände und Dünen
  - a) Sandplaten mit Pioniervegetation (1310), Strandseen (1150), Vordünen (2110), Strandhafer-Weißdünen (2120), Graudünen-Rasen (2130), Dünenheiden mit Krähenbeere (2140) und Besenheide (2150), Sanddorngebüsche (2160), Kriechweidengebüsche (2170) und Dünenwälder (2180) mit vielfältigen Strukturen, natürlichen dynamischen Prozessen und beständigen Populationen der charakteristischen Arten. Dies beinhaltet
    - aa) natürliche Abläufe aus Aufwehung und Abtrag kalkreicher und kalkarmer Sande,
    - **bb)** vollständige Zonierung der typischen Vegetationsbestände mit jüngeren und älteren Entwicklungsstadien einschließlich offener Sandstellen,
    - cc) naturnahe Strandseen und -tümpel mit temporärer Verbindung zum Meer,

 ständige Neubildung von Pionierstadien der Strände, Dünen und Lagunen

- v. ausgewogene Verteilung von vorherrschenden gehölzfreien Stadien sowie Gebüschen und kleinflächigen Wäldern
- vi. keine oder allenfalls geringe Anteile eingeführter Gehölzarten und sonstiger Neophyten

Störungsarme Brut- und Rastgebiete für charakteristische Brut- und Gastvogelarten der Strände und Dünen wie Seeregenpfeifer, Zwergseeschwalbe, Großer Brachvogel, Eiderente, Brandgans, Steinschmätzer. Dies beinhaltet geeignete Vegetations- und Bodenstrukturen wie z.B. vegetationsarme Schillbänke sowie das Fehlen von nicht natürlicherweise vorkommenden Prädatoren.

(5) Lebensräume und Arten der feuchten Dünentäler:

Feuchte bis nasse Dünentäler und randbereiche (2190) einschließlich naturnaher Birken- und Erlenwälder dieser Standorte (2180) mit vielfältigen Strukturen, natürlichen dynamischen Prozessen und beständigen Populationen der charakteristischen Arten. Dies beinhaltet:

- ausreichende Anteile aller natürlichen Entwicklungsstadien mit ihren charakteristischen Biotop- und Vegetationstypen, wie salzbeeinflusste Initialstadien, Tümpel, kalkreiche und kalkarme Kleinseggenriede, torfmoosreiche Feuchtheiden, Röhrichte und Weidengebüsche.
- ständige Neubildung von Dünentälern mit natürlichem Wasserhaushalt sowie natürlichem Einfluss von Wind und Sturmfluten
- iii. ausgewogene Verteilung von vorherrschenden gehölzfreien, kurzrasigen und hochwüchsigen Stadien sowie von Gebüschen und kleinflächigen Wäldern

Empfehlungen des Ausschusses für Umwelt und Klimaschutz

- **dd)** ständige Neubildung von Pionierstadien der Strände, Dünen und Lagunen,
- ee) ausgewogene Verteilung von vorherrschenden gehölzfreien Stadien sowie Gebüschen und kleinflächigen Wäldern,
- **ff)** keine oder allenfalls geringe Anteile eingeführter Gehölzarten und sonstiger Neophyten.
- b) Störungsarme Brut- und Rastgebiete für charakteristische Brut- und Gastvogelarten der Strände und Dünen wie Seeregenpfeifer, Zwergseeschwalbe, Großer Brachvogel, Eiderente, Brandgans, Steinschmätzer. Dies beinhaltet geeignete Vegetations- und Bodenstrukturen wie z. B. vegetationsarme Schillbänke sowie das Fehlen von nicht natürlicherweise vorkommenden Prädatoren.
- **7. Besondere Erhaltungsziele für** Lebensräume und Arten der feuchten Dünentäler\_
  - a) Feuchte bis nasse Dünentäler und randbereiche (2190) einschließlich naturnaher Birken- und Erlenwälder dieser Standorte (2180) mit vielfältigen Strukturen, natürlichen dynamischen Prozessen und beständigen Populationen der charakteristischen Arten. Dies beinhaltet
    - aa) ausreichende Anteile aller natürlichen Entwicklungsstadien mit ihren charakteristischen Biotop- und Vegetationstypen, wie salzbeeinflusste Initialstadien, Tümpel, kalkreiche und kalkarme Kleinseggenriede, torfmoosreiche Feuchtheiden, Röhrichte und Weidengebüsche,
    - **bb)** ständige Neubildung von Dünentälern mit natürlichem Wasserhaushalt sowie natürlichem Einfluss von Wind und Sturmfluten,
    - cc) ausgewogene Verteilung von vorherrschenden gehölzfreien, kurzrasigen und hochwüchsigen Stadien sowie von Gebüschen und kleinflächigen Wäldern,

Empfehlungen des Ausschusses für Umwelt und Klimaschutz

keine oder allenfalls geringe Anteile eingeführter Gehölzarten und sonstiger Neophyten

Stabile oder zunehmende Bestände des Sumpf-Glanzkrauts (Liparis loeselii) in nassen, kalkreichen Dünentälern und -randbereichen.

Störungsarme Brutgebiete für charakteristische Brutvogelarten der feuchten Dünentäler wie Sumpfohreule, Kornweihe und Rohrweihe. Dies beinhaltet geeignete Vegetationsstrukturen wie Schilfröhrichte sowie das Fehlen von nicht natürlicherweise vorkommenden Prädatoren.

(6) Lebensräume und Arten des Grünlands:

Störungsarme Brut- und Rastgebiete für charakteristische Brut- und Gastvogelarten des Grünlands wie Uferschnepfe, Rotschenkel, Blässgans.

#### Dies beinhaltet:

- i. hohe Wasserstände im Binnendeichs gelegenen Feuchtgrünland
- ii. vielfältige Strukturen mit Bodenwellen und Kleingewässern
- iii. geringe bis mäßige Nährstoffversorgung
- iv. zielgerichtete Pflege durch extensive Beweidung oder Mahd
- v. das Fehlen von nicht natürlicherweise vorkommenden Prädatoren
- vi. Eignung als störungsfreie Hochwasserrastplätze für Wat- und Wasservögel
- (7) Lebensräume und Arten der Stillgewäs-

Naturnahe Tümpel, Weiher und Seen, insbesondere innerhalb der eingedeichten Grünlandgebiete, teils mit me-

**dd)** keine oder allenfalls geringe Anteile eingeführter Gehölzarten und sonstiger Neophyten.

- b) Stabile oder zunehmende Bestände des Sumpf-Glanzkrauts (Liparis loeselii) in nassen, kalkreichen Dünentälern und randbereichen.
- c) Störungsarme Brutgebiete für charakteristische Brutvogelarten der feuchten Dünentäler wie Sumpfohreule, Kornweihe und Rohrweihe. Dies beinhaltet geeignete Vegetationsstrukturen wie Schilfröhrichte sowie das Fehlen von nicht natürlicherweise vorkommenden Prädatoren.
- **8. Besondere Erhaltungsziele für** Lebensräume und Arten des Grünlands\_
  - a) Störungsarme Brut- und Rastgebiete für charakteristische Brut- und Gastvogelarten des Grünlands wie Uferschnepfe, Rotschenkel, Blässgans. Dies beinhaltet
    - **aa)** hohe Wasserstände im Binnendeichs gelegenen Feuchtgrünland,
    - **bb)** vielfältige Strukturen mit Bodenwellen und Kleingewässern,
    - cc) geringe bis mäßige Nährstoffversorgung,
    - **dd)** zielgerichtete Pflege durch extensive Beweidung oder Mahd,
    - **ee)** das Fehlen von nicht natürlicherweise vorkommenden Prädatoren,
    - ff) Eignung als störungsfreie Hochwasserrastplätze für Wat- und Wasservögel.
- Besondere Erhaltungsziele für Lebensräume und Arten der Stillgewässer
  - a) Naturnahe Tümpel, Weiher und Seen, insbesondere innerhalb der eingedeichten Grünlandgebiete, teils mit me-

sotrophem Wasser und einer Vegetation der Strandlings- und Zwergbinsen-Gesellschaften (3130), teils mit eutrophem Wasser eine Vegetation der Laichkraut- und Froschbiss-Gesellschaften (3150).

Störungsarme Wasser- und Röhrichtflächen als Lebensräume von Brutvögeln wie Rohrdommel, Löffelente, Rohrweihe, Blaukehlchen, Schilfrohrsänger sowie als Rastplätze für Wat- und Wasservögel, insbesondere bei Hochwasser.

#### Artikel 4

Änderung des Gesetzes über das Biosphärenreservat "Niedersächsische Elbtalaue"

Das Gesetz über das Biosphärenreservat "Niedersächsische Elbtalaue" vom 14. November 2002 (Nds. GVBI. S. 426), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 23. Juni 2005 (Nds. GVBI. S. 210), wird wie folgt geändert:

- 1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
  - a) In der Überschrift zum Zweiten Teil werden nach dem Wort "Biosphärenreservats" das Komma sowie die Worte " Ausgleich und Entschädigung" gestrichen.
  - b) Die Worte "Erster Abschnitt Sicherung, Pflege und Entwicklung" werden gestrichen.
  - Die Worte "§ 19 Vertragsnaturschutz" werden gestrichen.
  - d) Im Zweiten Teil werden die Worte "Zweiter Abschnitt Befreiungen, Entschädigung und Ausgleich" gestrichen.
  - e) Die Worte "§ 26 Entschädigung und Ausgleich" werden gestrichen.
  - f) In der Überschrift zum Fünften Teil werden die Worte "Geltung des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes" durch die Worte "Regelungsgegenstand dieses Gesetzes" ersetzt.
  - g) Die Überschrift zu § 40 erhält folgende Fassung:

Empfehlungen des Ausschusses für Umwelt und Klimaschutz

sotrophem Wasser und einer Vegetation der Strandlings- und Zwergbinsen-Gesellschaften (3130), teils mit eutrophem Wasser eine Vegetation der Laichkraut- und Froschbiss-Gesellschaften (3150).

b) Störungsarme Wasser- und Röhrichtflächen als Lebensräume von Brutvögeln wie Rohrdommel, Löffelente, Rohrweihe, Blaukehlchen, Schilfrohrsänger sowie als Rastplätze für Wat- und Wasservögel, insbesondere bei Hochwasser."

#### Artikel 4

Änderung des Gesetzes über das Biosphärenreservat "Niedersächsische Elbtalaue"

Das Gesetz über das Biosphärenreservat "Niedersächsische Elbtalaue" vom 14. November 2002 (Nds. GVBI. S. 426), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 23. Juni 2005 (Nds. GVBI. S. 210), wird wie folgt geändert:

#### 1. wird gestrichen

Empfehlungen des Ausschusses für Umwelt und Klimaschutz

"§ 40 Regelungsgegenstand dieses Gesetzes".

- h) Die Worte "§ 43 Änderung des FFH-Gebietsvorschlags" werden gestrichen.
- In der Bezeichnung der Anlage 4 werden die Worte "Karte zum FFH-Vorschlagsgebiet "Elbeniederung zwischen Schnackenburg und Lauenburg" durch die Worte "Karte zu dem im Biosphärenreservat liegenden Teil des Gebietes von gemeinschaftlicher Bedeutung "Elbeniederung zwischen Schnackenburg und Geesthacht" ersetzt.
- j) In der Bezeichnung der Anlage 5 werden die Worte "im FFH-Vorschlagsgebiet "Elbeniederung zwischen Schnackenburg und Lauenburg" durch die Worte "in dem im Biosphärenreservat liegenden Teil des Gebietes von gemeinschaftlicher Bedeutung "Elbeniederung zwischen Schnackenburg und Geesthacht" ersetzt.

### 1/1. § 1 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:
  - "(2) Die Flächen des Biosphärenreservats sind Europäisches Vogelschutzgebiet, soweit sich aus der Anlage 2 nichts anderes ergibt."
- b) Es wird der folgende Absatz 3 angefügt:
  - "(3) <sup>1</sup>In diesem Gesetz werden Rege-\_ Bunlungen getroffen, die das \_\_\_\_\_ desnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542) ergänzen oder von diesem im Sinne von Artikel 72 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 des Grundgesetzes abweichen. <sup>2</sup>Neben den Vorschriften dieses Gesetzes findet das Niedersächsische Ausführungsgesetz Bundesnaturschutzgesetz (NAGB-NatSchG) mit Ausnahme des §\_ 3 Abs. 2, der §§ 4, 14 Abs. 1 bis 8 und 10, \_\_\_ §§ 15 bis 22 Abs. 3, §§ 23 bis 25, 44 Abs. 3 Satz 1 Nrn. 1 bis 4 und 7 bis 9 sowie des § 46 Abs. 1 bis 3 und 5 bis 9 Anwendung, soweit nicht dieses Gesetz etwas anderes bestimmt."

Empfehlungen des Ausschusses für Umwelt und Klimaschutz

- 2. § 2 Nr. 1 wird wie folgt geändert:
  - a) Buchstabe a erhält folgende Fassung:
    - "a) Teile der Städte Dannenberg (Elbe) und Hitzacker (Elbe), die Gemeinde Damnatz sowie Teile der Gemeinden Gusborn, Langendorf und Neu Darchau
      - -Samtgemeinde Elbtalaue-, ".
  - b) Buchstabe b wird gestrichen.
  - c) Der bisherige Buchstabe c wird Buchstabe b und im neuen Buchstaben b wird nach dem Wort "Lüchow" das Wort "(Wendland)" eingefügt.
  - d) Der bisherige Buchstabe d wird Buchstabe c.

- 3. § 9 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

"(2) § 14 Abs. 1, 2, 4, 6 Satz 1 und Abs. 7 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) gilt entsprechend."

- b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:
  - "(3) § 39 Abs. 2 bis 8 NAGBNatSchG gilt entsprechend."
- c) Absatz 4 erhält folgende Fassung:
  - "(4) Um Arten im Sinne des Anhangs II der Richtlinie 92/43/EWG, die auf den in der Anlage 4 dieses Gesetzes gekennzeichneten Flächen vorkommen, Lebensstätten oder Lebensmöglichkeiten zu erhalten oder zu verschaffen, kann die untere Naturschutzbehörde Regelungen in entsprechender Anwendung von § 31 NAGBNatSchG treffen."

- 2. § 2 Nr. 1 wird wie folgt geändert:
  - a) unverändert

- b) unverändert
- c) Der bisherige Buchstabe c wird Buchstabe b und wie folgt geändert:

Nach dem Wort "Lüchow" wird der Klammerzusatz "(Wendland)" eingefügt.

- d) unverändert
- 2/1. In § 3 Abs. 6 wird die Angabe "des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG)" durch die Angabe "BNatSchG" ersetzt.
- 2/2. In § 4 Satz 2 Nr. 3 wird das Wort "besonders" durch das Wort "gesetzlich" ersetzt.
- 3. § 9 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

"(2) § 14 Abs. 1, 2, 4, 6 Satz 1 und Abs. 7 \_\_\_\_\_ NAGBNatSchG\_ gilt ent-sprechend."

- b) Die Absätze 3 und 4 werden gestrichen.
- c) wird gestrichen

4. § 10 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

"(3) § 9 Abs. 4 gilt entsprechend."

- In § 11 Abs. 1 Satz 2 wird die Verweisung "§ 34 NNatG" durch die Verweisung "§ 34 BNatSchG" ersetzt.
- 6. § 17 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 1 werden nach dem Wort "sind" die Worte "abweichend von § 30 Abs. 2 bis 7 BNatSchG" eingefügt.
  - b) In Absatz 2 werden
    - in Satz 1 Nr. 2 die Worte "Nrn. 18 bis 21" durch die Worte "Nr. 2 Buchst. b",
    - bb) in Satz 2 die Verweisung "§ 28 a Abs. 6 NNatG" durch die Verweisung "§ 30 Abs. 5 und 6 BNatSchG"

ersetzt.

- c) Absatz 3 erhält folgende Fassung:
  - "(3) <sup>1</sup>Die untere Naturschutzbehörde kann Ausnahmen von Absatz 1 in entsprechender Anwendung des § 30 Abs. 3 und 4 BNatSchG zulassen. <sup>2</sup>Die Vorschriften der ergänzenden Verordnungen nach § 9 Abs. 1 Satz 1 sowie Vorschriften des dritten Abschnitts dieses Gesetzes bleiben unberührt."
- In der Überschrift zum Zweiten Teil werden nach dem Wort "Biosphärenreservats" das Komma sowie die Worte "Ausgleich und Entschädigung" gestrichen.

Empfehlungen des Ausschusses für Umwelt und Klimaschutz

- 4. § 10 Abs. 3 wird gestrichen.
- In § 11 Abs. 1 Satz 2 wird die Verweisung "§ 34 c NNatG" durch die Verweisung "§ 34 BNatSchG" ersetzt
- 6. § 17 wird wie folgt geändert:
  - a/0) In der Überschrift wird das Wort "besonders" durch das Wort "gesetzlich" ersetzt.
  - a) In Absatz 1 Halbsatz 1 werden das Wort "besonders" durch das Wort "gesetzlich" ersetzt und nach dem Wort "sind" die Worte "abweichend von § 30 Abs. 2 bis 7 BNatSchG" eingefügt.
  - b) \_\_\_\_ Absatz 2 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Satz 1 Nr. 2 wird die Angabe "Nrn. 18 bis 21" durch die Angabe "Nr. 2 Buchst. b" ersetzt.
    - bb) In Satz 2 wird die Verweisung "§ 28 a Abs. 6 NNatG" durch die Verweisung "§ 30 Abs. 5 und 6 BNatSchG" ersetzt.
  - c) unverändert

- d) In Absatz 4 Satz 1 wird das Wort "besonders" durch das Wort "gesetzlich" ersetzt.
- In Absatz 5 Satz 1 wird das Wort "besonders" durch das Wort "gesetzlich" ersetzt.
- Die Überschrift des Zweiten Teils erhält folgende Fassung:

"Sicherung, Pflege, Entwicklung und Wiederherstellung des Biosphärenreservats".

Empfehlungen des Ausschusses für Umwelt und Klimaschutz

- 8. Im Zweiten Teil wird die Überschrift des Ersten Abschnitts mit den Worten "Erster Abschnitt Sicherung, Pflege und Entwicklung" gestrichen.
- 9. § 18 wird wie folgt geändert:
  - a) In der Überschrift werden die Worte "und Entwicklungsmaßnahmen" durch ein Komma und die Worte "Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen" ersetzt.
  - In Satz 1 werden die Worte "und Entwicklungsmaßnahmen" durch ein Komma und die Worte "Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen" ersetzt.
  - c) Satz 2 erhält folgende Fassung:
    - "<sup>2</sup>§ 15 Abs. 2 bis 4 NAGBNatSchG gilt entsprechend."
  - d) Satz 3 wird gestrichen.
- 10. § 19 wird gestrichen.
- 11. § 20 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

"(2) § 66 Abs. 2 bis 4 BNatSchG und § 41 Abs. 1 bis 3 AG BNatSchG gelten entsprechend."

 In § 22 Abs. 2 wird die Verweisung "§ 5 NNatG" durch die Verweisung "§ 10 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG" ersetzt.

- 8. Im Zweiten Teil wird die Überschrift des Ersten Abschnitts \_\_\_\_\_\_ gestrichen.
- 9. § 18 wird wie folgt geändert:
  - a) In der Überschrift wird nach dem Wort "Pflege-" ein Komma eingefügt und die Worte "und Entwicklungsmaßnahmen" werden durch \_\_\_\_\_\_ die Worte "Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen" ersetzt.
  - b) In Satz 1 wird im einleitenden Satzteil nach dem Wort "Pflege-" ein Komma eingefügt und die Worte "und Entwicklungsmaßnahmen" werden durch \_\_\_\_\_\_ die Worte "Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen" ersetzt.
  - c) Satz 2 erhält folgende Fassung:
    - "<sup>2</sup>§ 15 Abs. 2 **und** 4 NAGBNatSchG gilt entsprechend."
  - d) unverändert
- 10. unverändert
- 11. § 20 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

"(2) § 66 Abs. 2 bis 4 BNatSchG und § 41 Abs. 1 bis 3 **NAGB**NatSchG gelten entsprechend."

- 12. \_\_\_\_ § 22 wird wie folgt geändert:
  - a) In \_\_\_\_ Absatz 2 wird die Verweisung "§ 5 NNatG" durch die Verweisung "§ 10 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG" ersetzt.
  - b) In Absatz 4 werden die Worte "Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen" durch die Worte "Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungspläne" ersetzt.
  - c) In Absatz 5 werden die Worte "Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen" durch die Worte "Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen" ersetzt.

Empfehlungen des Ausschusses für Umwelt und Klimaschutz

- 13. § 23 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
  - a) In Nummer 2 werden
    - aa) die Worte "Handwerkskammer Lüneburg-Stade" durch die Worte "Handwerkskammer Braunschweig-Lüneburg-Stade"
    - bb) die Worte "Landwirtschaftskammer Hannover" durch die Worte "Landwirtschaftskammer Niedersachsen"

ersetzt.

- b) In Nummer 3 werden die Worte "die Vereine im Sinne von § 60 des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes" durch die Worte "die nach § 3 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes vom Land Niedersachsen anerkannten Naturschutzvereinigungen, die nach ihrer Satzung landesweit tätig sind," ersetzt,
- c) In Nummer 4 werden die Worte "das Niedersächsische Landvolk, Kreisverbände Lüchow-Dannenberg e. V. und Lüneburg e. V." durch die Worte "der Bauernverband Nordostniedersachsen e. V." ersetzt.
- Im Zweiten Teil wird die Überschrift des Zweiten Abschnitts mit den Worten "Zweiter Abschnitt Befreiungen, Entschädigung und Ausgleich" gestrichen.
- 15. § 25 erhält folgende Fassung:

"§ 25 Befreiungen

Für eine Befreiung von den Verboten dieses Gesetzes und der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen gilt § 11 Abs. 1 Satz 2 dieses Gesetzes entsprechend."

- 16. § 26 wird gestrichen.
- 17. In § 27 Abs. 3 werden
  - a) die Worte "Handwerkskammer Lüneburg-Stade" durch die Worte "Handwerkskammer Braunschweig-Lüneburg-Stade"

13. § 23 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 2 werden

\_\_\_\_\_die Worte "Handwerkskammer Lüneburg-Stade" durch die Worte "Handwerkskammer Braunschweig-Lüneburg-Stade" und

\_\_\_\_ die Worte "Landwirtschaftskammer Hannover" durch die Worte "Landwirtschaftskammer Niedersachsen"

ersetzt.

- b) In Nummer 3 werden die Worte "die Vereine im Sinne von § 60 des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes" durch die Worte "die nach § 3 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes vom Land Niedersachsen anerkannten Naturschutzvereinigungen, die nach ihrer Satzung landesweit t\u00e4tig sind," ersetzt.
- c) unverändert
- 14. Im Zweiten Teil wird die Überschrift des Zweiten Abschnitts \_\_\_\_\_\_ gestrichen.
- 15. § 25 erhält folgende Fassung:

"§ 25 Befreiungen

Für eine Befreiung von den **Geboten und** Verboten dieses Gesetzes und der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen gilt § 11 Abs. 1 Satz 2 dieses Gesetzes entsprechend."

- 16. unverändert
- 17. In § 27 Abs. 3 werden

die Worte "Handwerkskammer Lüneburg-Stade" durch die Worte "Handwerkskammer Braunschweig-Lüneburg-Stade" **und** 

b) die Worte "Landwirtschaftskammer Hannover" durch die Worte "Landwirtschaftskammer Niedersachsen"

ersetzt.

- 18. In § 28 werden die Worte "Vereinen im Sinne des § 60 des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes" durch die Worte "nach § 3 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes vom Land Niedersachsen anerkannten Naturschutzvereinigungen, die nach ihrer Satzung landesweit tätig sind," ersetzt.
- 19. § 36 Abs. 3 wird wie folgt geändert:
  - a) In Nummer 3 werden die Worte "Handwerkskammer Lüneburg-Stade" durch die Worte "Handwerkskammer Braunschweig-Lüneburg-Stade" ersetzt.
  - b) In Nummer 4 wird das Wort "Hannover" durch das Wort "Niedersachsen" ersetzt.
  - c) In Nummer 5 werden die Worte "das Niedersächsische Landvolk, Lüneburg und Kreisverbände Lüchow-Dannenberg e. V." durch die Worte "den Bauernverband Nordostniedersachsen e. V." ersetzt.
  - d) In Nummer 13 werden die Worte "Vereine im Sinne des § 60 des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes" durch die Worte "nach § 3 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes vom Land Niedersachsen anerkannten Naturschutzvereinigungen, die nach ihrer Satzung landesweit tätig sind" ersetzt.

Empfehlungen des Ausschusses für Umwelt und Klimaschutz

\_\_\_\_die Worte "Landwirtschaftskammer Hannover" durch die Worte "Landwirtschaftskammer Niedersachsen"

ersetzt.

- 18. unverändert
- 19. § 36 Abs. 3 wird wie folgt geändert:
  - a) unverändert
  - b) unverändert
  - c) In Nummer 5 werden die Worte "das Niedersächsische Landvolk, \_\_\_\_\_ Kreisverbände Lüneburg und Lüchow-Dannenberg e. V." durch die Worte "den Bauernverband Nordostniedersachsen e. V." ersetzt.
  - d) In Nummer 13 werden die Worte "Vereine im Sinne des § 60 des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes" durch die Worte "nach § 3 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes vom Land Niedersachsen anerkannten Naturschutzvereinigungen, die nach ihrer Satzung landesweit tätig sind," ersetzt.

# 19/1. § 38 Satz 1 wird wie folgt geändert:

- Nach dem Wort "können" werden die Worte "über die in § 3 Abs. 4 BNatSchG genannten Fälle hinaus" und nach dem Wort "Einverständnis" das Wort "auch" eingefügt.
- In Nummer 1 werden die Worte "Pflege und Entwicklung" durch die Worte "Pflege, Entwicklung und Wiederherstellung" ersetzt.
- In Nummer 2 werden die Worte "Pflege und Entwicklung" durch die Worte "Pflege, Entwicklung und Wiederherstellung" ersetzt.

Empfehlungen des Ausschusses für Umwelt und Klimaschutz

#### 20. § 40 erhält folgende Fassung:

# "§ 40 Regelungsgegenstand dieses Gesetzes

<sup>1</sup>In diesem Gesetz werden Regelungen getroffen, die das Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz-BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBI. I S. 2542) ergänzen oder von diesem im Sinne von Artikel 72 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 des Grundgesetzes abweichen. <sup>2</sup>Neben den Vorschriften dieses Gesetzes findet das Niedersächsische Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz mit Ausnahme der §§ 3, 4, 14 Abs. 1 bis 10, der §§ 15 bis 25, 44 Abs. 3 Nrn. 1 bis 4 und 7 bis 10 sowie § 46 Abs. 1 bis 3 Anwendung, soweit nicht dieses Gesetz etwas anders bestimmt."

#### 21. § 41 wird wie folgt geändert:

- a) Die Absätze 1, 2 und 5 werden gestrichen.
- b) Die Absätze 3 und 4 werden Absätze 1 und 2.

- 22. § 43 wird gestrichen.
- 23. In der Anlage 4 werden ersetzt
  - a) in der Bezeichnung der Anlage die Worte "Karte zum FFH-Vorschlagsgebiet "Elbeniederung zwischen Schnackenburg und Lauenburg" durch die Worte "Karte zu dem im Biosphärenreservat liegenden Teil des Gebietes von gemeinschaftlicher Bedeutung "Elbeniederung zwischen Schnackenburg und Geesthacht",

20. § 40 wird gestrichen.

- 21. § 41 wird wie folgt geändert:
  - a) unverändert
  - b) Die **bisherigen** Absätze 3 und 4 werden Absätze 1 und 2.
  - c) Es wird der folgende Absatz 3 angefügt:
    - "(3) Für die am 28. Februar 2010 anhängigen Verfahren sind § 9 Abs. 3 dieses Gesetzes, auch in Verbindung mit § 25 Satz 2 dieses Gesetzes, in der bis zum 28. Februar 2010 geltenden Fassung und die §§ 60 a bis 60 c des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes in der bis zum 31. Oktober 2009 geltenden Fassung anzuwenden."
- 22. unverändert
- 23. Die Anlage 4 wird wie folgt geändert:
  - a) In der Bezeichnung der Anlage werden die Worte "Karte zum FFH-Vorschlagsgebiet "Elbeniederung zwischen Schnackenburg und Lauenburg" durch die Worte "Karte zu dem im Biosphärenreservat liegenden Teil des Gebietes von gemeinschaftlicher Bedeutung "Elbeniederung zwischen Schnackenburg und Geesthacht" ersetzt.

in der Legende die Worte "Gebiet, das nach § 19 b Abs. 1 des Bundesnaturschutzgesetzes i. d. F. der Bekanntmachung vom 21. September 1998 (BGBI I S. 2994) in Verbindung mit Art. 4 Abs. 1 der Richtlinie 92/43/EWG ausgewählt worden ist" durch die Worte "Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung".

#### 24. In der Anlage 5 werden

- in der Bezeichnung der Anlage die Worte "im FFH-Vorschlagsgebiet .Elbeniederung zwischen Schnackenburg und Lauenburg'" durch die Worte "in dem im Biosphärenreservat liegenden Teil des Gebietes von gemeinschaftlicher Bedeutung ,Elbeniederung zwischen Schnackenburg und Geesthacht" ersetzt,
- im ersten Absatz 1 von I 1 die Worte "FFH-Vorschlagsgebiet" durch die Worte "Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung" ersetzt.
- 25. Die Anlage 6 wird wie folgt neu gefasst:

"Anlage 6 (zu § 4 Satz 2 Nr. 3)

### Besonders geschützte Biotope

- Im Biosphärenreservat vorkommende Biotope nach § 30 Abs. 2 Nrn. 1 bis 4 BNatSchG sowie hochstaudenreiche Nasswiesen im Sinne des § 24 Abs. 1 Nr. 1 NAGBNatSchG
- Auf den in der Anlage 4 gekennzeichneten Flächen vorkommende
  - a) Feuchte Hochstaudenfluren (6430),
  - b) Brenndolden-Auenwiesen (6440),
  - c) Magere Flachland-Mähwiesen (6510),
  - Hainsimsen-Buchenwald (9110), d)
  - e) Waldmeister-Buchenwald (9130),
  - f) Stieleichenwald und Hainbuchenwald (9160),
  - Alte bodensaure Eichenwälder (9190), g)
  - Moorwälder (91D0), h)

Empfehlungen des Ausschusses für Umwelt und Klimaschutz

In der Legende werden die Worte "Gebiet, das nach § 19 b Abs. 1 des Bundesnaturschutzgesetzes i. d. F. der Bekanntmachung vom 21. September 1998 (BGBI I S. 2994) in Verbindung mit Art. 4 Abs. 1 der Richtlinie 92/43/EWG ausgewählt worden ist" durch die Worte "Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung" ersetzt.

#### 24. Die Anlage 5 wird wie folgt geändert:

- In der Überschrift werden die Worte "im FFH-Vorschlagsgebiet ,Elbeniederung zwischen Schnackenburg und Lauenburg'" durch die Worte "in dem im Biosphärenreservat liegenden Teil des Gebietes von gemeinschaftlicher Bedeutung ,Elbeniederung zwischen Schnackenburg und Geesthacht" ersetzt.
- In Abschnitt I Nr. 1 werden die Worte "FFH-Vorschlagsgebiet" durch die Worte "Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung" ersetzt.
- 25. Die Anlage 6 erhält folgende Fassung:

"Anlage 6 (zu § 4 Satz 2 Nr. 3)

#### Gesetzlich geschützte Biotope

- Im Biosphärenreservat vorkommende Biotope nach § 30 Abs. 2 Nrn. 1 bis 4 BNatSchG und § 24 Abs. 2/1 Nr. 1 NAGB-NatSchG.
- auf den in der Anlage 4 gekennzeichneten 2 Flächen vorkommende
  - feuchte Hochstaudenfluren (6430),
  - b) unverändert
  - magere Flachland-Mähwiesen (6510),
  - d) unverändert
  - e) unverändert
  - f) unverändert
  - alte bodensaure Eichenwälder (9190),
  - h) unverändert

Empfehlungen des Ausschusses für Umwelt und Klimaschutz

soweit diese nicht von Nummer 1 erfasst sind.

(Angaben in Klammern entsprechen den

Code-Nummern gemäß Anhang I der Richtli-

soweit diese nicht von Nummer 1 erfasst sind.

(Angaben in Klammern Code-Nummern gemäß Anhang I der FFH-Richtlinie)"

#### Artikel 5 Schlussbestimmungen Inkrafttreten

- (1) Es werden aufgehoben:
- das Niedersächsische Naturschutzgesetz in der Fassung vom 11. April 1994 (Nds. GVBI. S. 155, 267), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 28. Oktober 2009 (Nds. GVBI. S. 366, 410),
- die Verordnung über das Naturschutzgebiet "Küstenmeer vor den Ostfriesischen Inseln" in der niedersächsischen 12-Seemeilen-Zone der Nordsee vom 31. Oktober 2007 (Nds. MBI. S. 1241),
- die Verordnung über das Naturschutzgebiet "Roter Sand" in der niedersächsischen 12-Seemeilen-Zone der Nordsee vom 31. Oktober 2007 (Nds. MBI. S. 1243).
- (2) Die oberste Naturschutzbehörde wird ermächtigt, die Anlage 2 und die Anlage 3 Blatt 11 und Blatt 21 zum NWattNPG in der Fassung von Artikel 3 Nr. 15 dieses Gesetzes im Niedersächsischen Ministerialblatt neu bekannt zu machen.
  - (3) Dieses Gesetz tritt am 1. März 2010 in Kraft.

Artikel 5

nie 92/43/EWG)"

(1) wird (hier) gestrichen (jetzt Absatz 4)

- (2) wird gestrichen
- (3) unverändert

#### (4) Gleichzeitig treten außer Kraft

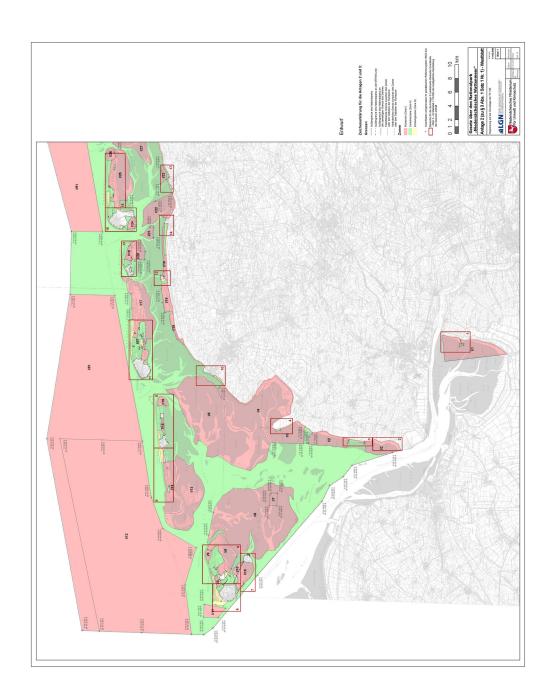
- das Niedersächsische Naturschutzgesetz in der Fassung vom 11. April 1994 (Nds. GVBI. S. 155, 267), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 28. Oktober 2009 (Nds. GVBI. S. 366 \_\_\_\_\_),
- die Verordnung über das Naturschutzgebiet "Küstenmeer vor den Ostfriesischen Inseln" in der niedersächsischen 12-Seemeilen-Zone der Nordsee vom 31. Oktober 2007 (Nds. MBI. S. 1241),
- die Verordnung über das Naturschutzgebiet "Roter Sand" in der niedersächsischen 12-Seemeilen-Zone der Nordsee vom 31. Oktober 2007 (Nds. MBI. S. 1243).

Empfehlungen des Ausschusses für Umwelt und Klimaschutz

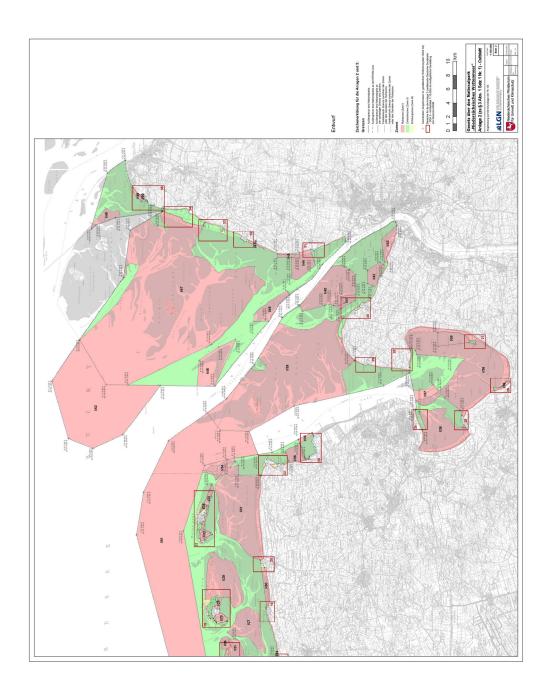
Anlage 1 (zu Artikel 3 Nr. 16)

"A n l a g e 2 (zu § 3 Abs. 1 Satz 1 **Nr. 1**)

[Karten im Maßstab 1 : 100 000 (Westblatt, Ostblatt)]"



Empfehlungen des Ausschusses für Umwelt und Klimaschutz



Empfehlungen des Ausschusses für Umwelt und Klimaschutz

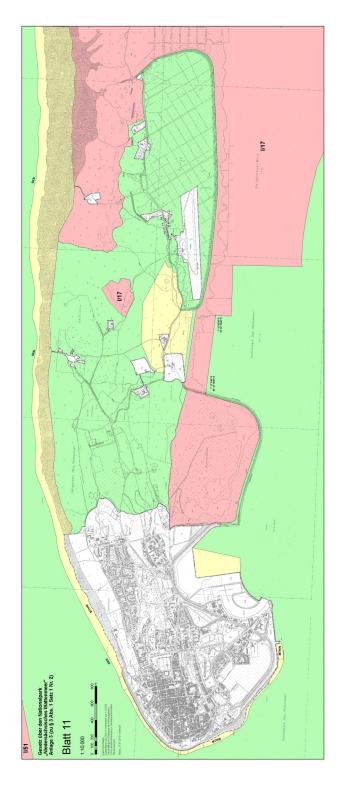
# Anlage 2

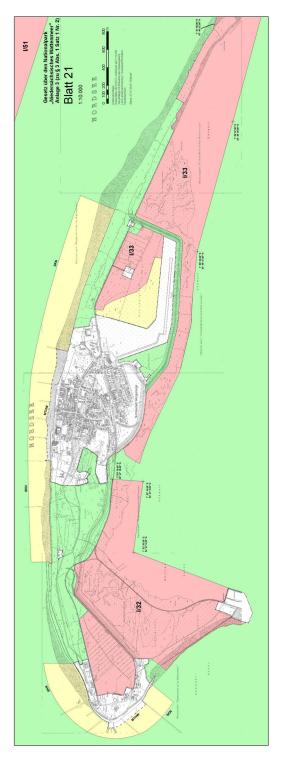
(zu Artikel 3 Nr. 16/1)

"A n l a g e 3 (zu § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2)

[Karten im Maßstab 1:10 000 (Blätter 11 und 21)]"

Empfehlungen des Ausschusses für Umwelt und Klimaschutz





Empfehlungen des Ausschusses für Umwelt und Klimaschutz

#### Anlage 3

(zu Artikel 3 Nr. 17)

"A n l a g e 4 (zu **§ 2 Abs. 3 Satz 1**)

#### Anlage 4

(zu Artikel 3 Nr. 17 Buchst. a des Gesetzes zur Neuordnung des Naturschutzrechts)

[Anlage 4 zu § 2 Abs. 3 Satz 2 des Gesetzes über den Nationalpark "Niedersächsisches Wattenmeer"

Karte zum Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung "Nationalpark Niedersächsisches Wattenmeer"; Maßstab 1:50 000 (Blatt 1 bis 4)]

**Karten** zum Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung "Nationalpark Niedersächsisches Wattenmeer"; Maßstab 1:50 000 (Blatt 1 bis 4)]"

